

Sitzungsunterlagen

Rat

03.11.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Tagesordnungsnachtrag Nr. 2 RAT 3.11.2020	3
---	---

Vorlagendokumente

* TOP Ö 4 20. Änderung der Hauptsatzung	
Vorlage 2020/0660/1	5
TOP 04 Antrag SPD und GRÜNE vom 19.10.2020 2020/0660/1	13
TOP 04 Antrag CDU vom 2.11.2020 2020/0660/1	17
* TOP Ö 5 Wahl der stellvertretenden Bürgermeister	
Vorlage 2020/0651	19
TOP 05 Antrag CDU vom 2.11.2020 2020/0651	21
* TOP Ö 7 Wahl der Ortsvorsteher	
Vorlage 2020/0652	23
TOP 07 Antrag CDU vom 2.11.2020 2020/0652	26
* TOP Ö 9 Bildung und Besetzung des Wahlprüfungsausschusses	
Vorlage 2020/0662/1	28
* TOP Ö 10 Neufassung der Zuständigkeitsordnung	
Vorlage 2020/0653	32
Anlage 1 Zuständigkeitsordnung_2020 2020/0653	34
TOP 10 Antrag CDU vom 2.11.2020 2020/0653	46
Anlage_SPD_Zuständigkeitsordnung_06.11.2020 2020/0653	52
CDU_Ergänzungsantrag_Vergabeordnung_Rat_10.11.2020 2020/0653	69
CDU_Ergänzungsantrag_Zuständigkeitsordnung_10.11.2020 2020/0653	70
CDU_Ergänzungsantrag_Zuständigkeitsordnung_Inklusionsbeirat_12.11.2020 2020/0653	71
TOP 06 Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung 2020/0653	72
Zuständigkeitsordnung_2020	94
* TOP Ö 11 Größe und Struktur der Ausschüsse	
Vorlage 2020/0663	106
TOP 11 Anlage 1 Erlass IM NRW vom 2.9.2009 2020/0663	112
TOP 11 Antrag CDU vom 2.11.2020 2020/0663	117
* TOP Ö 18 Besetzung von Sondermandaten	
Vorlage 2020/0666	119
TOP 18 Antrag CDU vom 2.11.2020 2020/0666	152
* TOP Ö 20.1 Anfrage der Fraktion Regenbogenpiraten Troisdorf	
Anfrage 2020/0824	153
20.10.20 Anfrage RePi - Senkung virusbeladener Aerosole in Schulen 2020/0824	155

An alle
Mitglieder des

Rates

nachrichtlich
an alle Stadtverordneten

Nachtrag zur

**Einladung zur Sitzung des
Rates**

NR. 2020/0

Sitzungstermin **Dienstag, 03.11.2020, 19:00 Uhr**
Sitzungsort **Stadthalle Troisdorf
Kölner Straße 167
53840 Troisdorf**

Mit der Bitte um Berücksichtigung folgender Nachträge für die Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- | | | |
|------|---|--------------------|
| 4 | 20. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 07. Oktober 1999
hier: Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19. Oktober 2020 | 2020/0660/1 |
| 5 | Wahl der stellvertretenden Bürgermeister | 2020/0651 |
| 7 | Wahl der Ortsvorsteher | 2020/0652 |
| 9 | Bildung der Ausschüsse | 2020/0662 |
| 10 | Neufassung der Zuständigkeitsordnung | 2020/0653 |
| 11 | Größe und Struktur der Ausschüsse | 2020/0663 |
| 13 | Benennung der Ausschussmitglieder | 2020/0664 |
| 14 | Namentliche Benennung der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter | 2020/0655 |
| 18 | Besetzung von Sondermandaten | 2020/0666 |
| 20.1 | Anfrage der Fraktion Regenbogenpiraten Troisdorf vom 20. | 2020/0824 |

Einladung zur Sitzung des Rates am 03.11.2020

Oktober 2020

hier: Anfrage zur Senkung virusbeladener Aerosole in Schulen
und öffentlichen Einrichtungen

Bürgermeister

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co IV/RB

Datum: 26.10.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0660/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			

Betreff: 20. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 07. Oktober 1999
hier: Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19. Oktober 2020

Beschlussentwurf:

Hinweise:

1. Änderung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates möglich (26 Stimmen).
2. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

1. Zu Ortsausschüsse

- unter Hinweis auf die Sachdarstellung wird um Beratung gebeten -

2. Zur Aufgabenerweiterung der Gleichstellungsbeauftragten

- unter Hinweis auf die Sachdarstellung wird um Beratung gebeten -

3. Zur Regelung der Zuständigkeit des Integrationsrates

- unter Hinweis auf die Sachdarstellung wird um Beratung gebeten -

4. Zur Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters

- unter Hinweis auf die Sachdarstellung wird um Beratung gebeten -

5. Zu Bekanntmachungen der Stadt Troisdorf

- unter Hinweis auf die Sachdarstellung wird um Beratung gebeten -

Sachdarstellung:

1. Zu Ortschaftsausschüsse (§ 3 der Hauptsatzung):

Allgemeines zu Ortsausschüssen:

Nach der Gemeindeordnung sind die Aufgabenbereiche der Ortsausschüsse als auch die der Ortsvorsteher räumlich auf den jeweiligen Gemeindebezirk beschränkt (Aufgaben mit örtlich begrenzten Wirkungskreis). Ortsausschüsse können deshalb nur mit Angelegenheiten befasst werden, die die Belange des Bezirks berühren. Neben der Aufgabe, beratend tätig zu werden und Empfehlungen an den Rat, andere entscheidungsbefugte Ausschüsse oder an den Bürgermeister zu geben, sollen Ortsausschüssen aber nach Paragraph 39 Abs. 3 Satz 1 GO NRW im Rahmen des § 41 Abs. 2 GO NRW Aufgaben zu Entscheidung übertragen werden, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Gemeinde innerhalb des Gemeindebezirkes erledigen lassen. Entscheidend ist, welche Aufgaben von bezirklicher Bedeutung sind.

Was Sitzungsgelder anbelangt ist er einem normalen Ausschuss gleichzusetzen. Dies ergibt sich aus gesetzlichen Regelung und bedarf keiner besonderen Erwähnung in der Hauptsatzung. Die Mitglieder der Ortsausschüsse erhalten vor allem Sitzungsgelder. In Abhängigkeit von Größe und Anzahl der Sitzungen verursacht dies gegenüber Ortsvorstehern erhebliche Kostensteigerungen; diese erhalten hauptsächlich lediglich eine Aufwandsentschädigung von ca. 200 € / Monat.

Die Mitglieder der Ortsausschüsse werden gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW gewählt. Die Entscheidung des Rates beschränkt sich darauf, die Zahl der Sitze und den Anteil der sachkundigen Bürger in der Hauptsatzung festzulegen. Bei der Bestellung der Mitglieder durch den Rat ist das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielte Stimmenverhältnis zu Grunde zulegen. Sodann errechnet der Bürgermeister anhand dieses Wahlergebnisses für jeden Bezirk die auf die einzelnen Parteien und Wählergruppen entfallende Zahl der Sitze, die dann den in den Vorschlagslisten genannten Personen zugeteilt werden, und zwar in der Reihenfolge, in der sie aufgeführt sind. An der Sitzverteilung nehmen alle Parteien oder Wählergruppen teil, auf die bei der Wahl des Rates im Bezirk Stimmen entfallen sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Partei oder Wählergruppe im Rat vertreten ist. Dies ist in § 39 Abs. 4 Ziffer 1. GO NRW aufgeführt und bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Die Berechnung der Sitzverteilung möglicher Ortsausschüsse erfolgt nach Hare-Niemeyer.

Allgemeines zu Ortsvorstehern*innen:

Nach § 39 GO NRW ist gesetzlich für den Ortsvorsteher ausdrücklich geregelt, dass er für das Gebiet seiner Ortschaft mit der Erledigung bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden kann; er ist sodann zum Ehrenbeamten zu benennen. Er führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

Die Modalitäten der Wahl der Ortsvorsteher sind ebenfalls gesetzlich geregelt, die sich insoweit unterscheidet, als dass der Rat diese gem. § 39 Abs. 6 GO NRW unter Berücksichtigung der bei der Wahl des Rates erzielten Stimmenverhältnisses vorzunehmen hat. Die Absicht des Gesetzgebers ist es, bei den Ortsvorstehern zu verhindern, dass auf Grund der Mehrheitsverhältnisse einem Gemeindebezirk ein Ortsvorsteher aufgezwungen wird, der dort nur eine Minderheit – von seiner Parteizugehörigkeit her gesehen – repräsentiert. Einer ausdrücklichen Regelung bedarf es in der Hauptsatzung insoweit ebenfalls nicht.

Unterschied zwischen Ortsvorstehern und Vorsitzenden eines Ortsausschusses:
Wie schon erwähnt können den Ortsvorstehern Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen werden.

Anders ist dies bei dem Vorsitzenden eines Ortsausschusses. Ihm können ebenso wenig wie den übrigen Mitgliedern solche Geschäfte der laufenden Verwaltung zur Erledigung übertragen werden. Eine Ausweitung der in Abs. 7 geregelten Möglichkeit, (nur) dem Ortsvorsteher Verwaltungsaufgaben zuzuweisen, ist weder durch den Wortlaut der Norm noch durch ihre Entstehungsgeschichte gerechtfertigt. Die Historie verdeutlichte, dass die Zuweisung von Verwaltungsaufgaben an den Ortsvorsteher eine Jahrzehnte lange kommunale Praxis war und dann gesetzlich festgeschrieben wurde.

Das Ausstellen von Lebendbescheinigungen, wie sie die Ortsvorsteher in Troisdorf seit langem als Aufgabe nach der Hauptsatzung haben, ist insoweit für Bezirksausschüsse und deren Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) nicht möglich.

Mögliche zu übertragende Aufgaben und wenn ja auf wen:

Auch wenn es in der bisherigen Hauptsatzung der Stadt Troisdorf heißt, dass die Ortsvorsteher „mit folgenden Geschäften der laufenden Verwaltung“ beauftragt sind, sind diese übertragenen Aufgaben mit Blick auf obige Differenzierung zu den Ortsausschüssen genauer in den Blick zu nehmen. Da – wie beschrieben – Ortsvorsteher gesetzlich auch solche Aufgaben wahrnehmen konnten, war diese Klassifizierung bislang belanglos.

Soweit der Antragsteller die Bewirtschaftung der Zuschüsse für Altenfeste und Brauchtumspflege nach näherer Feststellung in den zuständigen Fachausschüssen auf beide (Ortsvorsteher und Ortsausschüsse übertragen wissen will, ist dies nach Auffassung der Verwaltung möglich, weil es sich tatsächlich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (nicht aber -wie beantragt- auf die Vorsitzenden oder die Stellvertreter).

Auch die Organisation von Altenfesten und sonstigen Veranstaltungen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohner der Ortschaft fördern sollen, können insoweit auf beide (Ortsvorsteher und Ortsausschüssen [nicht aber -wie beantragt- auf die Vorsitzenden oder die Stellvertreter]) übertragen werden, im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Die Recherche der Verwaltung bei solchen Gemeinden, die die Organisation von Festen auf Bezirksausschüsse übertragen haben, hat ergeben, dass dort letztendlich die Verwaltung als verantwortlicher

Veranstalter auftreten muss - dies wohl auch aus haftungsrechtlichen Gründen. Die Übernahme einer solchen Veranstaltungsorganisation –mit Auseinanderfallen von Organisation und Veranstalter- verursacht selbstverständlich zusätzlichen Personalaufwand. Demgegenüber ist die Übertragung auf die natürliche Person des Ortsvorstehers –wie bislang gehandhabt- auch haftungsrechtlich unproblematisch.

Die Überbringung von Glückwünschen der Stadt bei Ehe-, Alters- und Vereinsjubiläen sind rein repräsentativer Art. Insoweit obliegt es alleine dem Bürgermeister, eine Entscheidung zu treffen, ob und wen er mit diesen Aufgaben betraut, damit diese in seinem Namen wahrgenommen werden. Insoweit kann es in der Hauptsatzung dazu keine bindende Regelung geben. Die Regelung kann zwar – wie beantragt – lauten, erzielt aber nach Auffassung der Verwaltung keine Bindung gegenüber dem Bürgermeister.

Zu einzeln beantragten Regelungen der Antragsteller:

Besonderes Augenmerk ist hinsichtlich der beantragten Formulierung, wonach die Ortschaftsausschüsse „**zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft berühren, zu hören**“ sind, zu legen. Das dies bislang die Ortsvorsteher waren, ist der Historie geschuldet.

Diese Regelung ist dem Anhörungsrecht der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten nachgebildet, die nach der Gesetzeslage ausdrücklich verpflichtet sind, mit Blick auf ihre Größe entsprechende Bezirksvertretungen zu bilden. Entsprechend der dazugehörigen Kommentierung ist unter „wichtigen Angelegenheiten“ nicht alles zu verstehen, was den Ortsbezirk berührt, weil er eben ein Teil der Stadt ist. Dagegen berührt eine Angelegenheit den Ortsbezirk dann, wenn sie ausschließlich diesen Stadtbezirk betrifft (zum Beispiel Errichtung einer öffentlichen Einrichtung im Bezirk) oder sich dort in besonderer Weise auswirkt.

Sind verschiedene Bezirke betroffen und liegt den Beschlussvorschlägen der Verwaltung ein einheitlicher Maßstab und ein gleichmäßiges Handlungsprogramm zu Grunde, die eine besondere Betroffenheit einzelne Bezirke nicht nach sich zieht, ist dies ein starkes Indiz gegen die Annahme einer den Stadtbezirk berührenden Angelegenheit.

Die „Wichtigkeit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Nach der Kommentierung besonders erwähnt sind Planungs- und Investitionsvorhaben innerhalb des Ortsbezirks sowie die Verabschiedung von B Plänen, die den Ortsbezirk ganz oder teilweise betreffen.

Die Verwaltung sieht insbesondere drei gravierende Probleme:

1. Mit Blick auf das Vorgenannte und die Unbestimmtheit der Begrifflichkeit kann die Zuweisung von Zuständigkeiten an Ortschaftsausschüsse immer wieder zu Abgrenzungsproblemen führen, selbst wenn man durch eine konkretere Fassung Verbesserungen erreichen könnte.
2. Zudem weist die Verwaltung darauf hin, dass durch eine derartige Regelung, egal wie genau und präzise sie gefasst würde, Angelegenheiten im Rat und

in den Ausschüssen in jedem Fall weiter zeitlich verzögert werden, da eine Vorabeteiligung des Ortsausschusses notwendig wäre.

Dies hätte im Übrigen auch Auswirkungen auf Dringlichkeitsentscheidungen auf der Ebene des Rates. Diese können wegen fehlender Anrufung der Ortsausschüsse die Anhörung nicht ersetzen. Fehlt in einem solchen Fall die erforderliche Anhörung des Ortsausschusses, haftet der

Dringlichkeitsentscheidung ein Mangel an.

3. Zudem ist mit einem erheblichen zusätzlichen personellen Aufwand zur richtigen Abgrenzung zu 1. wie auch zur Feststellung der richtigen Beratungsfolge (siehe 2.) zu rechnen. Dies würde aus Sicht der Verwaltung bei sieben Ortsausschüssen erhebliche Personalressourcen binden und damit zusätzliche Personalstellen bedingen.
Darüber hinaus würden derzeit gebündelte Aufgaben wie z.B. Pflegeschritte des Stadtgrüns auseinander dividiert mit der Folge von möglichen Kostensteigerungen und zusätzlicher Vergabeverfahren.

2. Zur Aufgabenerweiterung der Gleichstellungsbeauftragten (§ 4 der Hauptsatzung):

Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten nach § 4 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf stützt sich auf § 5 der Gemeindeordnung NW (GO NW).

Die in § 5 Abs. 3 GO NW beschriebenen Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten beziehen sich ausschließlich auf Maßnahmen, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Eine weitere Konkretisierung der Aufgaben erfolgt im Landesgleichstellungsgesetz NW (LGG NW). Auch hier bezieht sich die rechtliche Regelung explizit auf die Frauenförderung.

Eine Förderung der Gleichberechtigung für das dritte Geschlecht ist aufgrund der Ermächtigungsgrundlage aus Art. 3 GG und § 5 GO NW nicht zulässig. Eine ausdrückliche Aufgabenübertragung auf die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen des § 4 der Hauptsatzung ist nicht möglich.

Ungeachtet dessen wird das Benachteiligungsverbot, insbesondere auch nach dem Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, von der Gleichstellungsstelle und auch fachübergreifend von allen Bereichen der Verwaltung beachtet. Bei Fragestellungen zur Gleichbehandlung oder evtl. Verstößen stehen innerhalb der Verwaltung entsprechend Ansprechstellen zur Verfügung. Dass die Gleichstellungsbeauftragte gleichwohl einen besonderen Blick auch auf Inter- und Transmenschen hat, zeigen z.B. die von ihr in der Vergangenheit durchgeführten Workshops zur Vereinheitlichung der korrekteren Ansprache der Bürgerschaft („Bürger*innen“).

3. Zur Regelung der Zuständigkeit des Integrationsrates (§ 7 der Hauptsatzung):

Es wurde beantragt, die Zuständigkeiten des Integrationsrates und weiteres in der Zuständigkeitsordnung zu regeln.

Die Zuständigkeiten des Integrationsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen des § 27 Absätze 8 ff GO NRW; als eigenständiges Organ –neben dem Rat der Stadt Troisdorf- ist es insofern nicht möglich, Angelegenheiten des Integrationsrates innerhalb der „Zuständigkeitsordnung für den Rat und seine Ausschüsse“ zu regeln und damit der Beschlussfassung des Rates der Stadt Troisdorf unterzuordnen. Auch innere Angelegenheiten des Integrationsrates sind ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung zu regeln (§ 27 Absatz 7 GO NRW).

Der Rat hat sich seinerzeit ausdrücklich für die Bildung eines Integrationsrates ausgesprochen und damit gegen die Bildung eines reinen Integrationsausschusses, der als Ratsausschuss eingereiht werden könnte.

4. Zur Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 13 der Hauptsatzung):

Es wird beantragt, die Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters von bisher 4 auf 3 zu reduzieren.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die stellvertretenden Bürgermeister schon jetzt eine Vielzahl von Repräsentations- und Präsenzterminen zu bewältigen haben. Eine Reduzierung auf nur noch drei Stellvertreter würde diese Arbeitsbelastung noch deutlich erhöhen. Die nachfolgenden Tabellen verdeutlichen den Arbeitsaufwand der Vize-Bürgermeister in den vergangenen drei Jahren:

2017	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.	Gesamt
Hauptamtl. BM	17	14	3	12	13	4	9	6	16	15	11	11	131
1. Vize-BM	13	7	1	2	11	18	13	10	19	9	17	9	129
2. Vize-BM	0	0	2	2	1	2	4	3	0	1	3	4	22
3. Vize-BM	0	0	3	0	2	5	3	1	3	4	2	3	26
4. Vize-BM	2	1	1	0	1	5	1	1	4	0	5	3	24
Summe Vize-BM	15	8	7	4	15	30	21	15	26	14	27	18	201
Insges.	32	22	10	16	28	34	30	21	42	29	38	30	332
Absagen	2	1	2	3	1	2	0	0	4	1	7	1	24

2018	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.	Gesamt
Hauptamtl. BM	16	8	10	11	13	3	13	7	9	10	17	8	125
1. Vize-BM	17	4	7	6	10	10	11	9	18	10	12	9	123
2. Vize-BM	2	1	1	1	0	2	1	1	4	1	3	3	20
3. Vize-BM	0	1	1	1	0	4	1	1	4	0	4	2	19
4. Vize-BM	2	1	0	1	5	9	1	0	0	0	3	2	24
Summe Vize-BM	21	7	9	9	15	25	14	11	26	11	22	16	186
Insges.	37	15	19	20	28	28	27	18	35	21	39	24	311
Absagen	9	2	0	2	0	1	1	1	4	3	1	0	24

2019	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.	Gesamt
Hauptamtl. BM	14	6	12	9	11	12	10	9	17	3	11	7	121
1. Vize-BM	10	8	6	8	15	6	10	7	10	10	11	8	109
2. Vize-BM	2	0	1	3	3	6	0	1	3	3	3	3	28
3. Vize-BM	0	0	1	3	2	7	2	0	2	2	5	3	27
4. Vize-BM	1	2	1	1	2	6	1	4	2	1	0	1	22
Summe Vize-BM	13	10	9	15	22	25	13	12	17	16	19	15	186
Insges.	27	16	21	24	33	37	23	21	34	19	30	22	307
Absagen	2	1	1	1	2	4	1	0	0	2	5	4	23

5. Zu Bekanntmachungen der Stadt Troisdorf (§ 15 der Hauptsatzung):

Nachdem der Landesgesetzgeber die rechtliche Möglichkeit geschaffen hat, Bekanntmachungen der Stadt nur noch im Internet zu veröffentlichen, hatte der Rat der Stadt Troisdorf im Jahre 2017 eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung beschlossen (Ratssitzung am 25.4.2017, Vorlagen-Nr. 2017/29). Seither erscheint im Amtsblatt der Stadt Troisdorf (Rundblick) jeweils nur noch ein Hinweis auf die Veröffentlichung auf den Internetseiten der Stadt Troisdorf.

Grund für die Änderung der Bekanntmachungsform war damals eine prognostizierte Einsparung von bis zu 5.000 € jährlich. Die Erfahrungen seither zeigen, dass durch die Umstellung eher eine jährliche Einsparung von ca. 8.000 € jährlich erzielt werden konnte.

In Vertretung:

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

012

Fraktion der SPD

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Herrn
Bürgermeister
Klaus Werner Jablonski
Rathaus
Kölner Str. 176



Troisdorf, den 19.10.2020

Durchführung der konstituierenden Sitzung des Rates am 3.11.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der Fraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen beantragen wir in der konstituierenden Sitzung des Rates am 3.11.2020 nur solche Tagesordnungspunkte und Regelungen aufzurufen, die unmittelbar notwendig sind um die Arbeit des Rates zu gewährleisten.

Aus Sicht der beiden Fraktionen wären dies

- die Verabschiedung der Hauptsatzung (siehe hierzu den beigegefügten Antrag auf Änderung der Hauptsatzung)
- die Einsetzung eines Wahlprüfungsausschusses
- die Benennung der Mitglieder in den Gremien der wirtschaftlichen Töchter der Stadt

Gleichzeitig beantragen wir, am 17. November eine weitere Sitzung des Rates anzuberaumen, in der dann alle weiteren Regelungen, insbesondere die Zuständigkeitsordnung samt den organisatorischen und personellen Konsequenzen daraus, getroffen werden können.

Harald Schliekert

Thomas Möws

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt 11/16011
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 13101

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat Schliekert

Änderungsantrag zur Hauptsatzung

Der § 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(1) Das Stadtgebiet gliedert sich in die folgenden 12 Ortschaften:

Troisdorf-Altenrath,
Troisdorf-Bergheim,
Troisdorf-Eschmar,
Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte,
Troisdorf-Kriegsdorf,
Troisdorf-Müllekoven,
Troisdorf-Oberlar,
Troisdorf-Rotter See,
Troisdorf-Sieglar,
Troisdorf-Spich,
Troisdorf und
Troisdorf-West.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der in der Anlage 1 beigefügten, verkleinerten Karte. Die Originalkarte hat den Maßstab 1: 12.500 und ist Bestandteil der Hauptsatzung.

Die Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Satz 2 ist wegen der neuen Ortschaftsgrenze Rotter See und Troisdorf-Sieglar und der neuen Ortschaftsgrenze Troisdorf-Bergheim und Troisdorf-Eschmar geändert.

(2) Der Rat der Stadt Troisdorf bildet gemäß § 39 Abs. 3 der GO NW Ortschaftsausschüsse für die Ortschaften Bergheim, Friedrich-Wilhelms-Hütte, Oberlar, Sieglar, Spich, Troisdorf-Mitte und Troisdorf-West. Die Aufgaben und Befugnisse der Ortschaftsausschüsse beschränken sich auf die jeweilige Ortschaft.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Ortschaftsausschüsse wird wie folgt festgesetzt:

Ortschaftsausschuss Bergheim	7 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Friedrich-Wilhelms-Hütte	7 Mitglieder

Ortschaftsausschuss Oberlar	7 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Sieglar	11 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Spich	11 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Troisdorf-Mitte	11 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Troisdorf-West	7 Mitglieder

Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter müssen gem. § 39 Abs. 4 Nr. 4 GO NW Ratsmitglieder sein.

- (3) Die Ortschaftsausschüsse sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortschaft berühren zu hören. Sie sind zu allen den Ortschaft berührenden Angelegenheiten berechtigt Vorschläge und Anregungen zu machen. Die Ortschaftsausschüsse werden vor der Terminierung der Anhörung im Beteiligungsverfahren nach § 3 BauGB rechtzeitig informiert. Sie entscheiden über die Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Ortschaft hinaus gehen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel
- (4) Für die Ortschaften Altenrath, Eschmar, Kriegsdorf, Mülleken und Troisdorf-West wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates in der jeweiligen Ortschaft erzielten Stimmenverhältnisses Ortsvorsteher*innen. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die/der Ortsvorsteher*in soll in dem Ortschaft, für den sie/er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.
- (5) Die/der Ortsvorsteher*in hat die Belange ihrer/seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.
- (6) Der Bürgermeister kann die/den Ortsvorsteher*in und die/den Vorsitzende/n und stellvertretenden Vorsitzende/n der Ortschaftsausschüsse mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Sie führen diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch. Mit folgenden Geschäften der laufenden Verwaltung sind sie beauftragt:
1. der Bewirtschaftung der Zuschüsse für Altenfeste und Brauchtumspflege nach näherer Festlegung in den zuständigen Fachausschüssen,
 2. dem Überbringen von Glückwünschen der Stadt bei Ehe-, Alters- und Vereinsjubiläen,
 3. der Organisation von Altenfesten und sonstigen Veranstaltungen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohner des Ortschafts fördern,
 4. dem Ausstellen von Lebensbescheinigungen.

Der § 4 der Hauptsatzung wird wie folgt ergänzt:

- (2) Satz 2: Diese Regelungen gelten in gleichem Maße für Inter- und Transmenschen.

Der § 7 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Troisdorf bildet einen Integrationsrat. Der Integrationsrat besteht aus 21 Mitgliedern, davon aus 14 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 7 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Wahlleiter festgesetzt. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 27 GO NRW und der Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Troisdorf in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Das Nähere regelt die Zuständigkeitsordnung.

Der § 13 (3) der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache für die Dauer seiner Wahlzeit **drei** ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

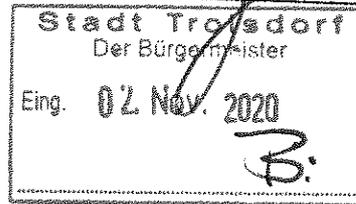
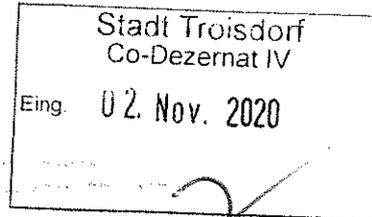
Der § 15 (1) der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden zum einen vollzogen durch Bereitstellung im Internet (www.troisdorf.de) unter der Rubrik Stadt, Rathaus und Tourismus/Aktuell/Bekanntmachungen) und durch Veröffentlichung im wöchentlich erscheinenden Rundblick, Ausgabe Troisdorf, als Amtsblatt der Stadt Troisdorf.

Zu verschiedenen TOP'en

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 - 900 777
Telefax: 0 22 41 - 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Antrag Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates

02.11.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt zu den Tagesordnungspunkten der Ratssitzung am 3. November 2020 folgende in den Anlage 1 angefügten Änderungen zu den Tagesordnungspunkten

- 4 Änderung der Hauptsatzung
- 9 Bildung der Ausschüsse
- 10 Neufassung der Zuständigkeitsordnung
- 11 Größe und Struktur der Ausschüsse

Zu den Tagesordnungspunkten

- 5 Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen
- 7 Wahl der Ortsvorsteher/innen

übermitteln wir Ihnen in einer weiteren Anlage 2 die Vorschläge der CDU-Fraktion.

Die Personalvorschläge zu den Tagesordnungspunkten

13, 14 und 18 werden in der Ratssitzung mündlich vorgetragen; eine Liste der Vorschläge kann im Anschluss der Verwaltung für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

IV/CoW

• sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

B3101

• Ausschuß/Rat (Schriftführung)

Rat / Schriftf. R0

Änderungsantrag zu TOP 4 der Sitzung vom 3.11.2020

Änderung der Hauptsatzung

Die CDU-Fraktion beantragt folgende Änderungen in der Hauptsatzung:

1. Änderung von § 10 Absatz 1 Satz 1:

Der Rat der Stadt Troisdorf bildet folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Wahlausschuss
- c) Wahlprüfungsausschuss
- d) Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)
- e) Ausschuss für Schule und Kultur
- f) Ausschuss für Sport, Freizeit und Städtepartnerschaften
- g) Ausschuss für Stadtentwicklung und Hochbau
- h) Ausschuss für Mobilität, Verkehr und Rettungswesen
- i) Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
- j) Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion (mit Inklusionsbeirat)
- k) Ausschuss für Digitalisierung in Verwaltung und Gesellschaft
- l) Rechnungsprüfungsausschuss
- m) Sonderausschuss Gesamtschule Sieglar.

2. „§ 11 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Neben den gesetzlich ausgeschlossenen Ausschüssen (Haupt- und Finanzausschuss, Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss) wird die Regelung auf Anspruch einer Aufwandsentschädigung als Vorsitzender bei den nachfolgend aufgeführten Ausschüssen - gemäß § 46 Satz 2 GO NRW - ausgenommen:

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)

Ausschuss für Schule und Kultur

Ausschuss für Sport, Freizeit und Städtepartnerschaften

Ausschuss für Stadtentwicklung und Hochbau

Ausschuss für Mobilität, Verkehr und Rettungswesen

Ausschuss für Klima- und Umweltschutz

Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion (mit Inklusionsbeirat)

Ausschuss für Digitalisierung in Verwaltung und Gesellschaft

Rechnungsprüfungsausschuss

Sonderausschuss Gesamtschule Sieglar.

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co IV/RB

Datum: 20.10.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0651

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			

Betreff: Wahl der stellvertretenden Bürgermeister

Beschlussentwurf:

Hinweise:

1. Die gesetzlich vorgesehene geheime Abstimmung erfolgt ohne Aussprache.
2. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.
3. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach d'Hondt in einem Wahlgang.
4. Wahlvorschläge können nur von Fraktionen oder Gruppen eingereicht werden.

Der Rat der Stadt Troisdorf wählt

1. Herrn/Frau _____ zum/zur 1. stellv. Bürgermeister/in,
Hinweis: anschließend die Frage des Bürgermeisters: „Nehmen Sie die Wahl an?“

2. Herrn/Frau _____ zum/zur 2. stellv. Bürgermeister/in,
Hinweis: anschließend die Frage des Bürgermeisters: „Nehmen Sie die Wahl an?“

3. Herrn/Frau _____ zum/zur 3. stellv. Bürgermeister/in,
Hinweis: anschließend die Frage des Bürgermeisters: „Nehmen Sie die Wahl an?“

4. Herrn/Frau _____ zum/zur 4. stellv. Bürgermeister/in,
Hinweis: anschließend die Frage des Bürgermeisters: „Nehmen Sie die Wahl an?“

Sachdarstellung:

Gemäß § 67 GO NW wählt der Rat aus seiner Mitte **ohne Aussprache** in einer Verhältniswahl nach d'Hondt ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der Leitung der Ratssitzungen und der Repräsentation vertreten. Nach dem im Zeitpunkt der Vorlagenerstellung geltenden § 13 Absatz 3 der Hauptsatzung hat der Bürgermeister vier ehrenamtliche Stellvertreter.

Bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach den **Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt**. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch die Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Unter „Gruppen des Rates“ sind Gruppen im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 4 GO NW zu verstehen; auch können mehrere Fraktionen einen gemeinsamen Listenvorschlag einreichen. Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, dritter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Wahlvorschläge können nur von Fraktionen oder Gruppen eingereicht werden:

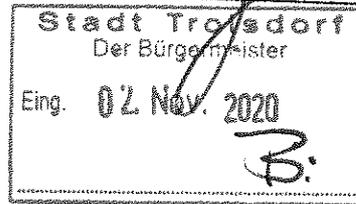
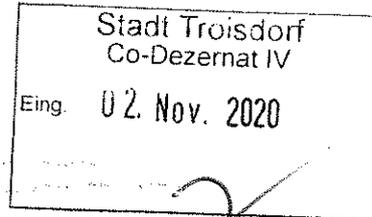
Wahlvorschlag 1	Wahlvorschlag 2	Wahlvorschlag 3 (usw.)
Stimmenanzahl: 1 =	Stimmenanzahl: 1 =	Stimmenanzahl: 1 =
Stimmenanzahl: 2 =	Stimmenanzahl: 2 =	Stimmenanzahl: 2 =
Stimmenanzahl: 3 =	Stimmenanzahl: 3 =	Stimmenanzahl: 3 =

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

Zu verschiedenen TOP'en

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 - 900 777
Telefax: 0 22 41 - 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Antrag Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates

02.11.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt zu den Tagesordnungspunkten der Ratssitzung am 3. November 2020 folgende in den Anlage 1 angefügten Änderungen zu den Tagesordnungspunkten

- 4 Änderung der Hauptsatzung
- 9 Bildung der Ausschüsse
- 10 Neufassung der Zuständigkeitsordnung
- 11 Größe und Struktur der Ausschüsse

Zu den Tagesordnungspunkten

- 5 Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen
- 7 Wahl der Ortsvorsteher/innen

übermitteln wir Ihnen in einer weiteren Anlage 2 die Vorschläge der CDU-Fraktion.

Die Personalvorschläge zu den Tagesordnungspunkten

13, 14 und 18 werden in der Ratssitzung mündlich vorgetragen; eine Liste der Vorschläge kann im Anschluss der Verwaltung für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

* federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

IV/CoW

* sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K.

B3101

* Ausschuß/Rat (Schriftführung)

Rat / Schriftf. R0

1. Personalvorschlag zu TOP 5
Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf schlägt in der Reihenfolge folgende stellvertretende Bürgermeister vor:

- I. Herrn Guido Menzenbach
- II. Herrn Rudolf Eich

2. Personalvorschläge zu TOP 7
Wahl der Ortsvorsteher/innen

Troisdorf-Mitte	Frank Lang
Troisdorf-West	Rudolf Eich
FWH	Peter Siegmund
Oberlar	Ralf Kronenberg
Spich	Werner Zander
Kriegsdorf	Heidi Rahmel
Sieglar	Wolfgang Högemann
Rotter See	Peter Lohr
Eschmar	Sven Schult
Mülleken	Kristin Sieberg
Bergheim	Guido Menzenbach

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co IV/RB

Datum: 12.08.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0652

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			
Rat	17.11.2020			

Betreff: Wahl der Ortsvorsteher

Beschlussentwurf:

Hinweise:

1. Wahl nach § 50 Absatz 2 GO NW unter Berücksichtigung des jeweils erzielten Stimmenverhältnisses bei der Kommunalwahl.
2. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.
3. Für jeden Ortsvorsteher ein Wahlgang.

Listenverbindungen sind nicht zulässig, da für die Wähler zum Zeitpunkt der Stimmabgabe bei der Wahl des Stadtrates keine Listenverbindungen erkennbar waren.

Vorschlagsrecht hat die stärkste Partei im jeweiligen Ortsteil.

Der Rat der Stadt Troisdorf wählt unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtteil erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit folgende Ortsvorsteher/Innen:

Für Altenrath (Vorschlagsrecht SPD): Herr/Frau _____
Für Bergheim (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau _____
Für Eschmar (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau _____
Für FWH (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau _____
Für Kriegsdorf (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau _____
Für Mülleken (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau _____
Für Oberlar (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau _____
Für Rotter See (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau _____
Für Sieglar (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau _____
Für Spich (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau _____
Für West (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau _____
Für Troisdorf (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau _____

Sachdarstellung:

Gemäß § 39 Absatz 6 GO NW wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit Ortsvorsteher. Die Ortsvorsteher sollen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

Werden den Ortsvorstehern Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen, sind sie nach § 39 Absatz 7 GO NW zu Ehrenbeamten zu ernennen. Die Hauptsatzung der Stadt Troisdorf sieht in § 3 Absatz 4 die Beauftragung der Ortsvorsteher mit folgenden Geschäften der laufenden Verwaltung vor:

- a) der Bewirtschaftung der Zuschüsse für Altenfeste und Brauchtumspflege nach näherer Festlegung in den zuständigen Fachausschüssen,
- b) dem Überbringen von Glückwünschen der Stadt bei Ehe- und Altersjubiläen,
- c) Der Organisation von Altenfesten und sonstigen Veranstaltungen der Brauchtumspflege seiner Ortschaft,
- d) dem Ausstellen von Lebensbescheinigungen.

Für die im Rat der Stadt Troisdorf vertretenen Parteien wurden bei der Kommunalwahl prozentual folgende Stimmenverhältnisse in den einzelnen Stadtteilen erzielt:

Ortschaft	CDU	SPD	Grüne	Linke	AfD	FDP	Regenbogen	Volksabstimmung	Die Partei
Altenrath	13,81	71,12	4,54	0,64	4,45	1,82	0,45	1,36	1,82
Bergheim	47,61	14,94	24,23	2,41	-	5,35	0,69	1,64	3,13
Eschmar	47,41	20,82	16,05	3,67	-	5,92	1,16	2,38	2,59
FWH	35,66	32,66	16,37	3,75	5,25	2,47	1,50	0,49	1,85
Kriegsdorf	45,24	22,32	17,36	2,28	4,09	4,62	1,01	0,80	2,28
Mülleken	46,17	13,46	17,29	1,96	-	16,21	0,59	1,08	3,24
Oberlar	36,41	30,83	15,19	5,33	-	4,01	2,64	2,23	3,35
Rotter See	32,53	29,55	18,85	4,46	3,33	4,39	1,98	1,56	3,33
Sieglar	41,70	24,42	17,80	3,16	4,00	3,22	1,90	0,96	2,83
Spich	38,68	28,20	18,09	2,70	4,72	2,85	1,14	0,69	2,93
West	37,22	24,55	19,30	3,64	6,04	2,51	2,62	0,75	3,37
Troisdorf	33,25	27,80	18,45	4,73	5,74	3,35	2,82	0,90	2,95

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO NW, wonach die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, gewählt ist.

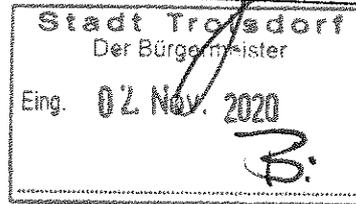
Listenverbindungen sind nicht zulässig.

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

Zu verschiedenen TOP'en

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 - 900 777
Telefax: 0 22 41 - 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Antrag Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates

02.11.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt zu den Tagesordnungspunkten der Ratssitzung am 3. November 2020 folgende in den Anlage 1 angefügten Änderungen zu den Tagesordnungspunkten

- 4 Änderung der Hauptsatzung
- 9 Bildung der Ausschüsse
- 10 Neufassung der Zuständigkeitsordnung
- 11 Größe und Struktur der Ausschüsse

Zu den Tagesordnungspunkten

- 5 Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen
- 7 Wahl der Ortsvorsteher/innen

übermitteln wir Ihnen in einer weiteren Anlage 2 die Vorschläge der CDU-Fraktion.

Die Personalvorschläge zu den Tagesordnungspunkten

13, 14 und 18 werden in der Ratssitzung mündlich vorgetragen; eine Liste der Vorschläge kann im Anschluss der Verwaltung für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

IV/CoW

• sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

B3101

• Ausschuß/Rat (Schriftführung)

Rat / Schriftf. R0

1. Personalvorschlag zu TOP 5
Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf schlägt in der Reihenfolge folgende stellvertretende Bürgermeister vor:

- I. Herrn Guido Menzenbach
- II. Herrn Rudolf Eich

2. Personalvorschläge zu TOP 7
Wahl der Ortsvorsteher/innen

Troisdorf-Mitte	Frank Lang
Troisdorf-West	Rudolf Eich
FWH	Peter Siegmund
Oberlar	Ralf Kronenberg
Spich	Werner Zander
Kriegsdorf	Heidi Rahmel
Sieglar	Wolfgang Högemann
Rotter See	Peter Lohr
Eschmar	Sven Schult
Mülleken	Kristin Sieberg
Bergheim	Guido Menzenbach

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co IV/RB

Datum: 27.10.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0662/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			

Betreff: Bildung und Besetzung des Wahlprüfungsausschusses

Beschlussentwurf:

1. (Hinweis: Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.)

Die Fraktionen sind sich einig, dass bezüglich des Wahlprüfungsausschusses der Ausschussvorsitz sowie die stellvertretenden Ausschussvorsitze ohne Anrechnung auf das übrige Zugreifverfahren bei der Besetzung der sonstigen noch zu bildenden Ausschüsse wie folgt auf die Fraktionen verteilt wird:

- Ausschussvorsitz: _____ (-Fraktion)
- 1. Stellvertreter*in: _____ (-Fraktion)
- 2. Stellvertreter*in: _____ (-Fraktion)

Dieser Einigung wird nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen.

2. (Hinweis: Der Bürgermeister hat Stimmrecht.)

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die Bildung des Wahlprüfungsausschusses und legt die Mitgliederzahl auf _____ stimmberechtigte Mitglieder fest.

3. (Hinweis: Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.)

Die Ratsmitglieder der Stadt Troisdorf beschließen folgende Ausschussbesetzung:

<u>Mitglied</u>		<u>Stellvertreter</u>
- _____	-	_____
- _____	-	_____
- _____	-	_____
- _____	-	_____
- _____	-	_____
- _____	-	_____
- _____	-	_____
- _____	-	_____
- _____	-	_____

4. (Hinweis: Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.)

Die Ratsmitglieder benennen aus der Mitte des Wahlprüfungsausschusses folgenden Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende:

- Ausschussvorsitz: _____
- 1. Stellvertreter*in: _____
- 2. Stellvertreter*in: _____

5. (Hinweis: Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.)

Der Rat der Stadt Troisdorf benennt zusätzlich folgende beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 GO NW in den Wahlprüfungsausschuss:

- _____
- _____
- _____

Sachdarstellung:

Nach § 40 Kommunalwahlgesetz handelt es sich bei dem Wahlprüfungsausschuss um einen Pflichtausschuss; dieser hat die vorbehaltende Aufgabe, Einsprüche und die Gültigkeit der Wahlen vorzuprüfen.

Die eigentliche Entscheidung über Einsprüche und die Gültigkeit der Wahl hat der neue Rat zu treffen. Da die neue Vertretung ihre Entscheidung unverzüglich treffen muss, ist es dringend geboten, den Wahlprüfungsausschuss so früh wie möglich zu bilden.

Um diesen Wahlprüfungsausschuss außerhalb der übrigen Ausschüsse zu bilden, muss zunächst beschlossen werden, dass die Fraktionszugriffe auf die Ausschussvorsitze (inkl. Stellvertretende Vorsitzende) des Wahlprüfungsausschusses ohne Anrechnung auf das übrige Zugreifverfahren bei der Besetzung der sonstigen noch zu bildenden Ausschüsse erfolgen. Anschließend kann der Wahlprüfungsausschuss mit Festlegung seiner stimmberechtigten Mitgliederzahl gebildet werden. Sodann ist die eigentliche Besetzung gemäß § 50 Abs. 3 GO vorzunehmen.

In der vergangenen Wahlperiode bestand der Wahlprüfungsausschuss aus 9 Mitgliedern, die allesamt mit Ratsmitgliedern besetzt wurden. Nach dem aktuellen Kommunalwahlergebnis entfielen bei 9 Ausschussmitgliedern 4 Sitze auf die CDU-Fraktion, 3 Sitze auf die SPD-Fraktion und 2 Sitze auf die GRÜNE-Fraktion. Die Fraktionen, die damit nicht im Ausschuss stimmberechtigt vertreten wären, haben die Möglichkeit, jeweils ein beratendes Mitglied zu benennen (siehe Ziffer 5 des Beschlussentwurfes).

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Sofern die Ratsmitglieder einen einheitlichen Vorschlag für die Ausschussmitglieder abgeben, und dieser einheitliche Vorschlag durch förmlichen Beschluss einstimmig gebilligt wird, entfällt die ansonsten erforderliche Besetzung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Nachfolgend zur Besetzung der Ausschüsse erfolgt die Verteilung der Ausschussvorsitze. Dies ist in § 50 Abs. 5 GO geregelt.

Die Fraktionen können sich grundsätzlich über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen. Soweit jedoch keine Einigung zustande kommt, gilt das Zugriffsverfahren. Insoweit ist auch eine Teil- oder Vorabvereinbarung lediglich bezogen auf den Wahlprüfungsausschuss möglich.

Die Einigung muss sich darauf beziehen, welcher Fraktion der Vorsitz zustehen soll und ob und gegebenenfalls an welcher Stelle des Zugriffsverfahrens dieser Vorsitz angerechnet werden soll.

Dies bedeutet auch, dass die Fraktionen sich darüber einigen können, den Vorsitz für den Wahlprüfungsausschuss im Zugriffsverfahren überhaupt nicht anrechnen zu lassen. Eine Einigung zwischen den Fraktionen, der ein Fünftel der Ratsmitglieder nicht widerspricht, ist hierfür ausreichend.

Dabei zählt die Stimme des Bürgermeisters nicht mit (§ 40 Abs. 2 Satz 6 GO).

Nach der Einigung bestimmt dann die Fraktion, welcher der Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss zustehen soll, den Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglieder.

Kommt eine Einigung über den Ausschussvorsitz des Wahlprüfungsausschusses nicht zustande, so würde das sogenannte Zugreifverfahren gelten. Die Fraktionen würden auf die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugreifen. Für die Durchführung des Zugreifverfahrens müssten die übrigen Ausschüsse bereits feststehen. Daher kann im Falle einer gescheiterten Einigung über den Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss dieser Ausschuss nicht vorab gebildet werden.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co IV/RB

Datum: 20.10.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0653

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			
Rat	17.11.2020			

Betreff: Neufassung der Zuständigkeitsordnung

Beschlussentwurf:

Hinweise:

Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.
Einfache Mehrheit.

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die als **Anlage 1** beigefügte Neufassung der Zuständigkeitsordnung.

Sachdarstellung:

Mit Blick auf die in der vergangenen Ratsperiode gebildeten Ausschüsse und der Empfehlung der Verwaltung zur Bildung des Sonderausschusses „Neubau Schulzentrum Sieglar“ schlägt die Verwaltung die folgenden Änderungen vor (die Änderungen sind in der **Anlage 1 fett** gedruckt):

1. Sonderausschuss „Neubau Schulzentrum Sieglar“ (§ 11a)

Die Regelungen entsprechen denen aus dem Jahr 2011 eingerichteten Sonderausschuss „Stadthalle“.

2. Angelegenheiten des Denkmalschutzes (§ 4)

Bislang war der Denkmalausschuss im Sinne des Denkmalschutzgesetzes im Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaft verankert. Die Verwaltung schlägt für die neue Ratsperiode vor, diese Aufgaben des Denkmalschutzes dem Stadtentwicklungsausschuss zuzuordnen.

Bereits in der vergangenen Ratsperiode wurde die Denkmalschutzangelegenheiten aufgrund des höheren Sachbezuges zuletzt im Bereich der Bauordnung / Dezernat II verortet. Diese organisatorische Zuordnung hat sich bewährt; insoweit ist es zielführend, den Denkmalausschuss mit allen dort abzuwickelnden Angelegenheiten und Maßnahmen dem Stadtentwicklungsausschuss zu übertragen. Hierauf beziehen sich vorgeschlagenen Änderungen im § 4 der Zuständigkeitsordnung.

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

**ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG
vom 02. November 2020*)**

**§ 1
Rat**

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- (2) Im Einzelfall kann der Rat anstelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Ratssitzung nicht mehr tagt.

**§ 2
Ausschüsse**

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Stadtentwicklungsausschuss
 - Umwelt- und Verkehrsausschuss
 - Bau- und Vergabeausschuss
 - Schulausschuss
 - Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaft
 - Sozialausschuss
 - Sport-, Freizeit- und Naherholungsausschuss
 - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)
 - Wahlprüfungsausschusssowie den
 - Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar
- (2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der Gemeindeordnung und den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie den nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches
 - im Rahmen des festgelegten Fachbudgets Vergabeentscheidungen zu treffen, sofern es keine Vergaben sind, die dem Bau- und Vergabeausschuss zugewiesen sind,
 - über Ortsrecht zu beraten sowie
 - im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über

alle Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung – vor ihrer Beratung in den Fachausschüssen und der Entscheidung durch den Rat. Der Hauptausschuss kann für die weitere Behandlung dieser Angelegenheiten konzeptionelle Leitlinien aufstellen. Als Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung sind anzusehen:

1. Planungen und Maßnahmen, deren finanzielle Auswirkungen nicht unerheblich über den unmittelbaren Veranschlagungszeitraum hinausgehen
2. die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen, das Investitionsprogramm, den Finanzplan und die Fachbereichsbudgets nach Vorberatung durch die Fachausschüsse,
3. alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, über die der Rat entscheidet: Insbesondere über die Festsetzungen des Haushaltsplanes und der mittelfristigen Finanzplanungen.
4. die Zustimmung zur Leistung erheblicher über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie zur Eingehung über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen, bevor der Rat darüber entscheidet,
5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solchen Rechtsgeschäften, die vorgenannten wirtschaftlichen gleichkommen.
6. über alle Personalangelegenheiten einschließlich personalwirtschaftlicher Grundsatzfragen, die in die Zuständigkeit des Rates fallen,
7. alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind,
8. alle Liegenschaftsangelegenheiten, insbesondere auch über Wertausgleichszahlungen bei Grundstücksgeschäften wegen wertsteigernder B-Plan-Änderungen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
9. die Ausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24, 25 BauGB sowie nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 172 Abs.1 Satz 2 BauGB, sofern es nicht nach §§ 26, 27, 28 BauGB und § 172 BauGB ausgeschlossen ist,
10. alle Fragen sonstiger Wirtschaftsförderung, der Stadtwerbung und des Fremdenverkehrs mit Ausnahme der städtischen Naherholung.
11. alle Angelegenheiten, die in Mitberatung mehrerer Ausschüsse liegen soweit die Ausschüsse zu abweichenden Beratungsergebnissen gelangen.

- (2) Er kann unbeschadet der Zuständigkeit von Fachausschüssen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder finanziellen Auswirkungen für die Stadt beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.
- (3) Er entscheidet über
1. den Abschluss von Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder und für die Gesamtheit oder Gruppen von städtischen Bediensteten,
 2. die Benennung städtischer Straßen, Plätze und sonstiger städtischer Einrichtungen,
 3. die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremden Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins 50.000 € übersteigt oder die Miet-/Pachtdauer 10 Jahren oder mehr beträgt;
 4. alle Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit diese den Betrag von 50.000 € überschreiten und hierfür nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle nach der GO NRW oder dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist.
 5. Vorlagen, die in die Entscheidungskompetenz eines Ausschusses fallen, soweit in der Mitberatung ein anderer Ausschuss zu einem abweichenden Mitberatungsergebnis kommt,
 6. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist,
 7. den Abschluss von Erschließungs- und Vorfinanzierungsverträgen,
 8. die Gewährung von städtischen Wohnungsbaudarlehen im Rahmen der im Haushalt hierfür bereitgestellten Mittel,
 9. die Gewährung von städtischen Wohnungsbaufördermitteln für den Mietwohnungsbau nach entsprechenden städtischen Richtlinien und nach Vorberatung im Sozialausschuss,
 10. die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, soweit die finanziellen Auswirkungen 10.000 € im Jahr überschreiten,
 11. Auftragsvergaben/Vertragsabschlüsse, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und die Kosten 50.000 € übersteigen,
 12. alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse, soweit die jährlichen Kosten 50.000 € überschreiten.

§ 4 Stadtentwicklung

(1) Dem Stadtentwicklungsausschuss obliegt die Vorberatung aller nach dem Gesetz vom Rat zu beschließenden raum-, regional- und stadtplanerischen Maßnahmen einschließlich der Landschaftspläne. Er berät ferner über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen gem. §§ 11 und 12 Baugesetzbuch, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen, sowie über Voraussetzungen und Kriterien für städtebauliche oder das Stadtbild betreffende Wettbewerbe und Ausschreibungen.

Er ist Denkmalausschuss i.S.d. Denkmalschutzgesetzes und berät diese Angelegenheiten zur Empfehlung an den Rat, soweit sie ihm nicht gemäß Ansatz 2 Ziffer 10 – 12 zur Entscheidung übertragen worden sind.

(2) Er entscheidet über

1. die Gestaltung des Stadtbildes und die verfahrensleitenden Beschlüsse in allen Bauleitplanverfahren einschließlich der Umweltprüfungen gem. § 2 Abs. 4 Bau-GB und FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bauleitplänen und bei städtebaulichen Wettbewerben und Ausschreibungen.
2. die Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben bis zu 12 Monaten nach § 15 BauGB, sofern der Bürgermeister die Entscheidung über das Baugesuch zurückstellen will.
3. die Festsetzung der Planungsentschädigung nach §§ 40 ff. BauGB, sofern sie 50.000 € übersteigt.
4. die Stellungnahme der Gemeinde zu Enteignungsanträgen Dritter nach § 105 BauGB.
5. die Anordnung städtebaulicher Gebote der §§ 175 – 179 BauGB.
6. die Zustimmung zu Anträgen auf Ablösung von notwendigen Stellplätzen gemäß § 51 Abs. 5 Bauordnung, soweit sie einen Gesamtbetrag von 50.000 € überschreiten.
7. Auftragsvergaben in seinem Bereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
8. **Angelegenheiten des Denkmalschutzes, insbesondere die Aufnahme von Objekten in die Denkmalliste sowie deren Löschung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.**
9. **Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.**
10. **die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter oder erhaltenswürdiger Gebäude außerhalb allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien.**

§ 5 Umwelt- und Verkehrsausschuss

- (1) Der Umwelt- und Verkehrsausschuss berät über Maßnahmen des Klimaschutzes, der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und der Lärminderung sowie des Boden- und Gewässerschutzes und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und der Biodiversität, soweit Aufgaben der Stadt berührt sind. Er berät ferner über den Abschluss von Erschließungsverträgen gem. § 124 BauGB und Vorfinanzierungsverträgen. Er berät ferner über Fragen der Verkehrsentwicklung einschließlich Nahmobilität.
- (2) Er entscheidet über
1. das Straßen-, Grünbau-, Radwege- und Tiefbauprogramm der Stadt.
 2. die Aufstellung und Umsetzung von Plänen und Programmen zu allen unter Absatz 1 genannten Bereichen, insbesondere der Verkehrsentwicklungs- und Lärminderungspläne.
 3. Grundsätze der Verkehrslenkung, Verkehrsberuhigung und der Parkraumbewirtschaftung,
 4. Umweltverträglichkeitsuntersuchungen für sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, mit Ausnahme der Umweltprüfungen gem. § 2(4) Bau-GB
 5. den Aufbau des Umweltinformationssystems
 6. das Programm zur Förderung umweltgerechten Bauens in der Stadt Troisdorf
 7. Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,
 8. Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs,
 9. Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) in seinem Bereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen,
 10. die Vergabe von Leistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Altlasten/Altlastenverdachtsflächen, soweit die Auftragssumme 50.000 € übersteigt.

§ 6 Bau- und Vergabeausschuss

- (1) Der Bau- und Vergabeausschuss entscheidet über
1. alle Bauauftragsvergaben im Hochbau sowie alle Bauauftragsvergaben aus dem Bereich des § 5 Abs. (2) Ziff. 1 - 9, soweit die Kosten 100.000 € übersteigen,

2. alle Hochbauplanungen der Stadt, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen,
 3. die Vergabe von Gebäudereinigungsaufträgen, soweit die jährlichen Kosten 50.000 € übersteigen,
 4. Angelegenheiten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes und des Selbstschutzes in Wohn- und Arbeitsstätten, sowie alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren an Leib und Gesundheit der Bevölkerung.
 5. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes und des Selbstschutzes.
 6. das Jahresbeschaffungsprogramm der Feuerwehr
 7. Auftragsvergaben der Feuerwehr, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
- (2) Bei Beratungen im Sinne des Abs. 1 Ziffer 4-5 kann der Ausschuss zu seinen Sitzungen Vertreter der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes als Berater hinzuziehen.

§ 7 Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss berät über alle Schulangelegenheiten.
- (2) Er entscheidet über
1. die Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke.
 2. die Aufteilung der Mittel für den Bedarf der Schulen.
 3. die Beschaffung von Schuleinrichtungsgegenständen und Lehrmitteln, sowie sonstige Auftragsvergaben im Schulbereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
 4. die nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) dem Schulträger obliegenden Zustimmung/ Verweigerung der Zustimmung und Entsendung im Zusammenhang mit der Bestellung der Schulleitungen.
 5. die jährliche Bildung der kommunalen Klassenrichtzahl.
 6. die Programme und Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion in Troisdorfer Schulen, soweit die Zuständigkeit des städtischen Schulträgers gegeben ist.
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter der Stadtschulpflegschaft hören.

§ 8

Sport-, Freizeit- und Naherholungsausschuss

- (1) Der Sport-, Freizeit- und Naherholungsausschuss berät über die Förderung des Sports und die Errichtung und Unterhaltung städtischer Sportanlagen sowie über alle Maßnahmen zur Verbesserung der Freizeitgestaltung/Naherholung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- (2) Er entscheidet über
 1. die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung von Sportvereinigungen, zur Pflege des Sports und der Freizeitgestaltung, und der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen in Trägerschaft von Sportvereinigungen,
 2. die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen zur Verfügung gestellt werden, mit Ausnahme der Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
 3. die Grundsätze zur Förderung des Jugendsports,
 4. Richtlinien und Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Naherholung.
 5. Auftragsvergaben im Sport-, Freizeit und Naherholungsbereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.

- (3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter des Stadtsportverbandes und des Freizeitrings sowie Vertreter von im Troisdorfer Stadtgebiet im Bereich Naherholung tätigen Vereinen hören.

§ 9

Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaft

- (1) Der Kulturausschuss berät über alle Maßnahmen des kulturellen Lebens, der Heimat- und Brauchtumpflege und über die Durchführung städtischer Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege. Er berät ferner über alle Städtepartnerschaftsangelegenheiten.

- (2) Er entscheidet über
 1. die Bereitstellung der im Rahmen des Haushaltes hierfür bereitgestellten Mittel für das städt. Kulturprogramm.
 2. Konzeptionelle Angelegenheiten des Kultur- und Veranstaltungsmanagements und zum Betrieb der Bürgerhäuser, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

3. die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege.
 4. das Arbeitsprogramm der Musikschule der Stadt Troisdorf.
 5. die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule, soweit im Einzelfall der Betrag von 10.000 € überschritten wird.
 6. den Erwerb von Kunstgegenständen zum Betrag von mehr als 10.000 €.
 7. über Maßnahmen im Bereich des Archivwesens.
 8. den Erwerb von Museumsgut und Archivalien zum Betrag von mehr als 10.000 €
 9. Auftragsvergaben mit Ausnahme von Ziffer 4, 5 und 7 im Kulturbereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
 10. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel in Städtepartnerschaftsangelegenheiten.
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungsgegenständen des kulturellen Lebens Vertreter des Kulturringes hören. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege Beauftragte der Stadt mit beratender Stimme teilnehmen. Auch kann er zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter des Partnerschaftsvereins hören.

§ 10 Sozialausschuss

(1) Der Sozialausschuss berät über

1. alle freiwilligen Maßnahmen im Bereich Soziales, des Gesundheitswesens, der Inklusion (außer in Schulen) und der Behindertenhilfe, der Alten- und Familienhilfe (soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist), der sozialen Betreuung der ausländischen Einwohner und im Zusammenhang mit besonderen Sozialproblemen des Wohnungsbaues und der städtischen Wohnungsbauförderung.
2. die Förderung des Baues und der Ausstattung von Einrichtungen der Altenhilfe, des Gesundheitswesens, der Behindertenhilfe und der Einrichtungen für Ausländer und im Zusammenhang mit besonderen Sozialproblemen des Wohnungsbaues.
3. alle Hilfe- oder Entwicklungsplanungen und Programme zu unter Absatz 1 Ziffer 1 genannten Bereichen.

(2) Er entscheidet über

1. Grundsätze zur Vergabe freiwilliger Sozialleistungen aus städtischen Mitteln außerhalb des Rahmens der Sozialgesetzbücher Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) einschließlich des Gesundheitswesens.
2. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen der Behinderten-, Familien- und Altenhilfe sowie des Gesundheitswesens.
3. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für die soziale Betreuung der ausländischen Einwohner.
4. die Grundsätze der Inanspruchnahme der Altentagesstätten und sonstiger sozialer Einrichtungen mit Ausnahme der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
5. die Fortschreibung und Umsetzung des Altenhilfeplanes.
6. Auftragsvergaben im Sozialbereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
7. das Konzept für Flüchtlingshilfe, dessen Umsetzung und Fortschreibung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 11

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Troisdorf in der jeweils aktuellen Fassung.

Soweit Auftragsvergaben Kosten von 50.000 € übersteigen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11 a

Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar

Im Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar sollen alle Aufgaben gebündelt werden, die zur Errichtung des Schulzentrums notwendig sind. Dazu werden ihm alle Beratungs-, Entscheidungs- und Vergaberechte der übrigen Ausschüsse mit Ausnahme der Zuständigkeiten des Stadtentwicklungsausschusses übertragen, soweit sie sich im Zusammenhang mit der Errichtung des Schulzentrums ergeben und soweit hierfür nicht dem Rat die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung vorbehalten ist. Insoweit werden die Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse eingeschränkt.

§ 12 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Hauptausschusses ein.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, deren Übertragung nach der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften auf ihn möglich ist und die darüber hinaus vom Rat weder in der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss dem Rat oder einem Ausschuss zugewiesen sind.

Insoweit entscheidet er insbesondere über

- die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins bis einschließlich 50.000 € liegt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 3) und die Miet-/Pachtdauer unter 10 Jahren liegt;
- alle Angelegenheiten und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit diese bis einschließlich 50.000 € liegen und hierfür nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist (§ 3 Abs. 3 Ziffer 5);
- die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen soweit die finanziellen Auswirkungen bis einschließlich 10.000 € im Jahr liegen (§ 3 Abs. 3 Nr. 11).
- Auftragsvergaben/Vertragsabschlüsse (ohne Bauauftragsvergaben), soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und die Kosten bis einschließlich 50.000 € liegen (§ 3 Abs. 3 Ziffer 12);
- alle Bauauftragsvergaben im Hochbau sowie alle Bauauftragsvergaben aus dem Bereich des § 5 Abs. 2 Nr. 1 - 9, soweit die Kosten 100.000 € nicht übersteigen (§ 6 Abs.1 Nr. 1),
- alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse bis einschließlich 50.000 € (§ 3 Abs. 3 Nr. 16) mit Ausnahme der Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder (§ 3 Abs. 3 Nr.1)
- die Zustimmung zu Anträgen auf Auflösung von notwendigen Stellplätzen gem. § 51 Abs. 1 Bauordnung bis zu einem Gesamtbetrag bis einschließlich 50.000 €
- die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule bis zu einem Betrag einschließlich 10.000 € (§ 9 Abs. 2 Nr. 4)
- den Erwerb von Kunstgegenständen bis zu einem Betrag einschließlich 10.000 € (§ 9 Abs. 2 Nr. 5)
- den Erwerb von Museumsgut und Archivalien bis zu einem Betrag einschließlich 10.000 € (§ 9 Abs. 2 Ziffer 7)

- Angelegenheiten des Denkmalschutzes, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 9 Abs. 2 Nr. 9)
- Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 9 Abs. 2 Nr. 10)
- die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter und erhaltenswürdiger Gebäude im Rahmen allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien (§ 9 Abs. 2 Nr. 11)

(3) Der Bürgermeister entscheidet im Übrigen:

- a) über den An- und Verkauf von Grundstücken, soweit der Preis 50.000 € nicht übersteigt,
- b) im Rahmen der Einschränkungen der Zuständigkeitsordnung über Vergaben,
- c) über Ablehnungsgründe zur Verweigerung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 29 GO NW,
- d) über die Annahme von Schenkungen aller Art im Wert bis einschließlich 5.000 €, soweit diese nicht mit Auflagen verbunden sind, deren Erfüllung bei der Stadt Troisdorf Kosten verursacht, wobei die Verwaltung vierteljährlich berichtet, welche Geschenke angenommen wurden,
- e) über den Abschluss von Sponsoringverträgen, soweit der Wert der Sponsoringleistung 5.000 € nicht übersteigt.

(4) Er entscheidet ferner über die Stundung, die Verrentung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen der Stadt, und zwar

- a) bei Stundungen von Anliegerbeiträgen nach § 8 KAG sowie Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch und deren Verrentung ohne Rücksicht auf die Zeitdauer und die Höhe des Betrages,
- b) in allen anderen Fällen: bei Stundungen bis zur Dauer von 6 Monaten ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, bei Stundungen über 6 Monate hinaus bei Beträgen bis einschließlich 20.000 €,
- c) bei Niederschlagung und Erlass bis zum Beträge von 10.000 €.

§ 13 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung vom **8.10.2014** außer Kraft.

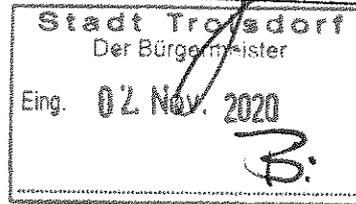
Troisdorf, den **00. November 2020**

Bürgermeister

Zu verschiedenen TOP'en

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 - 900 777
Telefax: 0 22 41 - 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Antrag Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates

02.11.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt zu den Tagesordnungspunkten der Ratssitzung am 3. November 2020 folgende in den Anlage 1 angefügten Änderungen zu den Tagesordnungspunkten

- 4 Änderung der Hauptsatzung
- 9 Bildung der Ausschüsse
- 10 Neufassung der Zuständigkeitsordnung
- 11 Größe und Struktur der Ausschüsse

Zu den Tagesordnungspunkten

- 5 Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen
- 7 Wahl der Ortsvorsteher/innen

übermitteln wir Ihnen in einer weiteren Anlage 2 die Vorschläge der CDU-Fraktion.

Die Personalvorschläge zu den Tagesordnungspunkten

13, 14 und 18 werden in der Ratssitzung mündlich vorgetragen; eine Liste der Vorschläge kann im Anschluss der Verwaltung für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

* federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

IV/CoW

* sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K.

B3101

* Ausschuß/Rat (Schriftführung)

Rat / Schriftf. R0

Änderungsantrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf zu TOP 10

Änderung der Zuständigkeitsordnung:

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt, die Zuständigkeitsordnung wie folgt zu ändern:

1. §2 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Rat bildet folgende Ausschüsse

1. **Haupt- und Finanzausschuss**
2. **Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)**
3. **Ausschuss für Schule und Sport**
4. **Ausschuss für Kultur, Freizeit und Städtepartnerschaften**
5. **Ausschuss für Stadtentwicklung und Hochbau**
6. **Ausschuss für Mobilität, Verkehr und Rettungswesen**
7. **Ausschuss für Klima- und Umweltschutz**
8. **Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion**
9. **Ausschuss für Digitalisierung in Verwaltung und Gesellschaft**
10. **Rechnungsprüfungsausschuss**
11. **Sonderausschuss Gesamtschule Sieglar**
12. **Wahlprüfungsausschuss**
13. **Wahlausschuss**

b) Absatz 3 erster Spiegelstrich wird gestrichen.

c) Die Fachausschüsse werden in der jeweils folgenden Sitzung über alle Vergaben von mehr als 25.000 Euro in ihrem Fachbereich durch die Verwaltung informiert. Das Nähere zu den Vergabekriterien regelt die Vergabeordnung des Rates.

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird das Wort „Sozialausschuss“ durch die Wörter „Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion“ ersetzt.

b) In Nummer 10 wird der Betrag „10.000 Euro“ durch „50.000 Euro“ ersetzt.

c) In Nummer 11 wird gestrichen.

3, § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ausschuss für Stadtentwicklung und Hochbau“

b) Absatz 2 Nummer 7 wird gestrichen.

c) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Er entscheidet über alle Hochbauplanungen der Stadt, soweit die Kosten 150.000 Euro übersteigen.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

Ausschuss für Klima- und Umweltschutz

(1) Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz berät über die Maßnahmen des Klimaschutzes, der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und der Lärminderung, des

Boden- und Gewässerschutz, des Schutzes der Tier- und Pflanzenwelt und der Biodiversität sowie des Einsatzes alternativer Energien, soweit Aufgaben der Stadt Troisdorf berührt werden.

(2) Er entscheidet über

- 1. das Grünbauprogramm der Stadt.**
- 2. die Aufstellung und Umsetzung von Plänen und Programmen zu allen in Absatz 1 genannten Bereichen.**
- 3. Umweltverträglichkeitsuntersuchungen für alle Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, mit Ausnahme der Umweltprüfungen nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch.**
- 4. das Umwelteinformationssystem der Stadt.**
- 5. Das Programm zur Förderung umweltgerechten Bauens in der Stadt.**
- 6. Angelegenheiten der Abfallwirtschaft.**

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

Ausschuss für Mobilität, Verkehr und Rettungswesen

(1) Der Ausschuss für Mobilität, Verkehr und Rettungswesen berät über alle Fragen der Verkehrsentwicklung einschließlich der Verkehrslenkung. Er berät ferner die Förderung und Entwicklung der Nahmobilität in der Stadt und der Verknüpfung mit regionalen Netzen. Außerdem berät er über alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren an Leib und Gesundheit der Bevölkerung.

(2) Er entscheidet über

- 1. Das Straßen-, Radwege und Tiefbauprogramm der Stadt.**
- 2. Die Aufstellung und Umsetzung von Plänen und Programmen in den in Absatz 1 genannten Bereichen, insbesondere zur Verkehrsentwicklung und im Rettungswesen.**
- 3. Die Grundsätze der Verkehrslenkung, Verkehrsberuhigung und der Parkraumbewirtschaftung.**
- 4. Alle Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs und von Transporten auf der Schiene.**
- 5. Alle Angelegenheiten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, des Selbstschutzes in Wohn- und Arbeitsstätten sowie von Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leib und Gesundheit der Bevölkerung.**
- 6. Die Richtlinien für die Verteilung städtischer Mittel für freiwillige Maßnahmen in den in Nummer 5 genannten Bereichen.**
- 7. Das Jahresbeschaffungsprogramm der Feuerwehr.**

(3) Bei Beratungen zu Absatz 2 Ziffer 5 und 6 mit Bezug zum Katastrophenschutz kann der Ausschuss zu seinen Sitzungen Vertreter der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes als Berater hinzuziehen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ausschuss für Schule und Sport“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Ausschuss für Schule und Sport berät über alle Schulangelegenheiten. Er berät über die Förderung des Sports und die Errichtung und Unterhaltung städtischer Sportanlagen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 3. wird gestrichen, die folgenden Nummern rücken um 1 auf.

Folgende Ziffern werden angefügt:

- „6. Die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung von Sportvereinigungen, zur Pflege des Sports und der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen in Trägerschaft von Sportvereinigungen;**
7. die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen zur Verfügung gestellt werden mit Ausnahme der Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
8. die Grundsätze zur Förderung des Jugendsports.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ausschuss für Kultur, Freizeit und Städtepartnerschaften“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Sport, Freizeit und Naherholungsausschuss“ werden durch die Wörter „Ausschuss für Kultur, Freizeit und Städtepartnerschaften ersetzt.

Folgender Satz wird angefügt:

„Er berät alle Maßnahmen des kulturellen Lebens, der Heimat- und Brauchtumpflege und über die Durchführung städtischer Veranstaltungen. Er ist Denkmalausschuss i. S. d. Denkmalschutzgesetzes und berät diese Angelegenheiten zur Empfehlung an den Rat, soweit sie ihm nicht nach Absatz 2 Ziffern 15-17 zur Entscheidung übertragen worden sind oder im Aufgabengebiet des Ausschusses für Stadtentwicklung und Hochbau liegen. Er berät über alle Maßnahmen zur Verbesserung der Freizeitgestaltung und der Naherholung. Er berät ferner über alle Städtepartnerschaftsangelegenheiten.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Die bisherigen Ziffern § 9 Absatz 2 Ziffern 1- 8 und 10-13 werden § 8 Absatz 2 Ziffern 1-12.

Folgende Ziffern werden angefügt:

14. die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung und Pflege der Freizeitgestaltung,

15. Richtlinien und Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Naherholung.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Er kann zu einzelnen Beratungsgegenständen des kulturellen Lebens Vertreter der Kulturvereine in der Stadt Troisdorf hören. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich die für die Denkmalpflege Beauftragten der Stadt mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter des Freizeitringes sowie Vertreter von im Stadtgebiet im Bereich Naherholung tätigen Vereinen hören. Zu Beratungspunkten, die die Städtepartnerschaften betreffen, kann er einen Vertreter des Partnerschaftsvereines hören.“

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Ausschuss für Digitalisierung in Verwaltung und Gesellschaft

Der Ausschuss für Digitalisierung in Verwaltung und Gesellschaft berät über alle Planungen und Konzepte für Maßnahmen zur weiteren Digitalisierung von Prozessen und deren technischen Voraussetzungen in der Stadt Troisdorf als Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss der den Rat der Stadt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion (mit Inklusionsbeirat)“

2. In Absatz 2 Ziffer 6 wird gestrichen; Nummer 7 wird Nummer 6.

3. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zu Fragen der Inklusion berät der Ausschuss gemeinsam mit dem Inklusionsbeirat, der zu diesen Tagesordnungspunkten empfehlende Beschlüsse an den Ausschuss fassen kann.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Er entscheidet über die Planung und Vergabe der Mittel für die Anlage von Spielplätzen im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel!“

11. Folgender neuer § 12 wird eingefügt; der bisherige § 12 wird § 13.

„§ 12 Sonderausschuss Gesamtschule Sieglar

(1) Der Sonderausschuss Gesamtschule Sieglar berät alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme für die Gesamtschule Sieglar, insbesondere die Fragen der baulichen und technischen Ausführung sowie der Ausstattung der Schule sowie der Einbindung in das schulische Konzept. Er berät weiterhin alle Fragen im Zusammenhang mit der Einbindung der Gesamtmaßnahme in das Quartier, besonders die damit verbundenen Grün- und Tiefbaumaßnahmen sowie die Fragen der Verkehrsordnung.

(2) Er entscheidet über alle Maßnahmen zur Umsetzung der in Absatz 1 genannten Punkte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

12. § 12 -alt- wird § 13 und wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Hauptausschusses“ durch die Wörter „Haupt- und Finanzausschuss“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Spiegelstrich Nummer 3 wird der Betrag „10.000“ durch den Betrag „50.000“ ersetzt.

Spiegelstrich Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„Alle Vergaben unter Einhaltung der Vorgaben durch die Vergabeordnung des Rates und der gesetzlichen Vorschriften.“ Und Spiegelstrich Nummer 5 gestrichen.

3. In Absatz 4 Buchstabe c wird der Betrag „10.000 Euro“ durch den Betrag „20.000 Euro“ ersetzt.

13. § 13-alt - wird § 14 und ist an die Neufassung anzupassen.

Außerdem beantragt die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf folgende ergänzende Beschlüsse zur Änderung der Zuständigkeitsordnung zu fassen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt zur nächsten Ratssitzung eine Vergabeordnung vorzulegen.
Wesentliche Inhalte der Vergabeordnung sollen sein:

Die Festlegung der Kriterien für die Aufstellung der Leistungsverzeichnisse insbesondere die Ziele Klimafreundlichkeit, Umweltfreundlichkeit, Nachhaltigkeit, Nachweis von Ausbildungsplätzen, Nachweis von Präqualifikationen oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen.

2. Der Rat richtet einen Beirat für Fragen der Inklusion (Inklusionsbeirat) ein. Der Beirat setzt sich zusammen aus 9 Personen, dem/ der Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales und Inklusion, der oder die auch Vorsitzende des Beirates ist, jeweils vier Vertretern/innen der Fraktionen im Ausschuss für Soziales und Inklusion nach d`Hondt und vier Vertretern/innen der auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf tätigen Gruppen und Einrichtungen der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen.

Die Gruppen und Einrichtungen der Selbsthilfe für behinderte Menschen werden seitens der Verwaltung um acht gemeinsame Vorschläge gebeten werden, aus denen der Rat vier Vertreter/innen für den Beirat sowie vier stellvertretende Personen benennt. Die Vertreter/innen der Selbsthilfe erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Beirates eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung für sachkundige Bürger/innen und Fahrtkostenerstattung.

Der Inklusionsbeirat tagt parallel zu den Sitzungen des Ausschusses für Soziales und Inklusion, soweit die Tagesordnung des Ausschusses Themen im Bereich der Inklusion vorsieht. Der Beirat gibt jeweils zu diesen Tagesordnungspunkten einen empfehlenden Beschluss an den Ausschuss. Auf Antrag der Vertreter/innen der Selbsthilfe kann der Beirat zu den beantragten Themen auch gesondert tagen.

Die Geschäftsordnung des Rates gilt entsprechend.

Becker-Mussa, Jutta

Von: Harald Schliekert <harald.schliekert@spd-troisdorf.de>
 Gesendet: Freitag, 6. November 2020 11:42
 An: CDU Alexander Biber; Becker-Mussa, Jutta
 Cc: Dellbrügge, Andreas; Linnhoff, Heike; Göllner, Petra
 Betreff: Zuständigkeitsordnung
 Anlagen: 2020 11 4 Antrag Neufassung der Zuständigkeitsordnung.docx



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

beigefügt übersende ich Ihnen den Vorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Troisdorf.

Wir wären Ihnen verbunden, wenn Sie diesen Text den Vorlagen für den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Rates am 17. November einfügen könnt.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Schliekert

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) W/Coll, [Signature]
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) _____
- folgenden OE's z.K. B 101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) _____

Neufassung der Zuständigkeitsordnung

Beschlussentwurf: Der Rat beschließt im Zuge umfangreicher Änderungen die vorgelegte Neufassung der Zuständigkeitsordnung:

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG

vom 18. Juni 2014*)

*) zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 23. September 2014 - In Kraft ab 23. September 2014

*) zuletzt geändert durch 2. Änderung vom 21. April 2020 - in Kraft ab 21. April 2020

§ 1 Rat

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- (2) Im Einzelfall kann der Rat anstelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Ratssitzung nicht mehr tagt.
- (3) Über den Geschäftsverteilungsplan der Verwaltung im Sinne des §73 Absatz 1 der Gemeindeordnung entscheidet der Rat.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Stadtentwicklungsausschuss
 - Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz,
 - Ausschuss für Mobilität und Bauwesen
 - Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz
 - Schulausschuss
 - Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft, Sport und Freizeit

- Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion
 - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)
 - Wahlprüfungsausschuss
 - Ausschuss für Rettungswesen, öffentliche Dienste und Einrichtungen
 - Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“
- (2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der Gemeindeordnung und den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie den nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches
- über Ortsrecht zu beraten sowie
 - im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über alle Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung – vor ihrer Beratung in den Fachausschüssen und der Entscheidung durch den Rat. Der Hauptausschuss kann für die weitere Behandlung dieser Angelegenheiten konzeptionelle Leitlinien aufstellen. Als Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung sind anzusehen:
1. Planungen und Maßnahmen, deren finanzielle Auswirkungen nicht unerheblich über den unmittelbaren Veranschlagungszeitraum hinausgehen,
 2. die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen, das Investitionsprogramm, den Finanzplan und die Fachbereichsbudgets nach Vorberatung durch die Fachausschüsse,
 3. alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, über die der Rat entscheidet, insbesondere über die Festsetzungen des Haushaltsplanes und der mittelfristigen Finanzplanungen,
 4. die Zustimmung zur Leistung erheblicher über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie zur Eingehung über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen, bevor der Rat darüber entscheidet,
 5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solchen Rechtsgeschäften, die vorgenannten wirtschaftlichen gleichkommen,

6. über alle Personalangelegenheiten einschließlich personalwirtschaftlicher Grundsatzfragen, die in die Zuständigkeit des Rates fallen,
 7. alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind,
 8. alle Liegenschaftsangelegenheiten, insbesondere auch über Wertausgleichszahlungen bei Grundstücksgeschäften wegen wertsteigernder B-Plan-Änderungen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 9. die Ausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24, 25 BauGB sowie nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 172 Abs. 1 Satz 2 BauGB, sofern es nicht nach §§ 26, 27, 28 BauGB und § 172 BauGB ausgeschlossen ist,
 10. alle Fragen der Wirtschaftsförderung, der Stadtwerbung und des Fremdenverkehrs mit Ausnahme der städtischen Naherholung,
 11. alle Angelegenheiten, die in Mitberatung mehrerer Ausschüsse liegen, soweit die Ausschüsse zu abweichenden Beratungsergebnissen gelangen.
- (2) Er kann unbeschadet der Zuständigkeit von Fachausschüssen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder finanziellen Auswirkungen für die Stadt beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.
- (3) Er entscheidet über
1. den Abschluss von Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder und für die Gesamtheit oder Gruppen von städtischen Bediensteten,
 2. die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins 25.000 € übersteigt oder die Miet-/Pachtdauer 10 Jahre oder mehr beträgt,
 3. alle Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit diese den Betrag von 25.000€ überschreiten und hierfür nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle nach der GO NRW oder dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist,
 4. Vorlagen, die in die Entscheidungskompetenz eines Ausschusses fallen, soweit in der Mitberatung ein anderer Ausschuss zu einem abweichenden Mitberatungsergebnis kommt,
 5. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist,
 6. den Abschluss von Erschließungs- und Vorfinanzierungsverträgen,

7. Vertragsabschlüsse, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und die Kosten 25.000 € übersteigen,
 8. alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse, soweit die jährlichen Kosten 25.000 € überschreiten.
- (4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.
 - (5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000€ übersteigen,
 - (6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“

§ 4 Ausschuss für Stadtentwicklung

- (1) Dem Stadtentwicklungsausschuss obliegt die Vorberatung aller nach dem Gesetz vom Rat zu beschließenden raum-, regional- und stadtplanerischen Maßnahmen einschließlich der Landschaftspläne. Er berät ferner über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen gem. §§ 11 und 12 Baugesetzbuch, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen, sowie über Voraussetzungen und Kriterien für städtebauliche oder das Stadtbild betreffende Wettbewerbe und Ausschreibungen.

Er berät über Angelegenheiten des Denkmalschutzes, soweit diese städtebauliche Relevanz haben und nicht die alleinige Zuständigkeit des Kulturausschusses betroffen ist.
- (2) Er entscheidet über
 1. die Gestaltung des Stadtbildes und die verfahrensleitenden Beschlüsse in allen Bauleitplanverfahren einschließlich der Umweltprüfungen gem. § 2 Abs. 4 Bau-GB und FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bauleitplänen und bei städtebaulichen Wettbewerben und Ausschreibungen,
 2. die Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben bis zu 12 Monaten nach § 15 BauGB, sofern der Bürgermeister die Entscheidung über das Baugesuch zurückstellen will,
 3. die Festsetzung der Planungsentschädigung nach §§ 40 ff. BauGB, sofern sie 25.000 € übersteigt,

4. die Stellungnahme der Gemeinde zu Enteignungsanträgen Dritter nach § 105 BauGB,
 5. die Anordnung städtebaulicher Gebote der §§ 175 – 179 BauGB.
- (3) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren, ist vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutzausschusses einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.
- (4) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000€ übersteigen.

§ 5 Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

- (1) Der Umwelt- und Klimaschutzausschuss berät über Maßnahmen des Klimaschutzes, der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und der Lärminderung sowie des Boden- und Gewässerschutzes und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und der Biodiversität, soweit Aufgaben der Stadt berührt sind. Er berät ferner über den Abschluss von Erschließungsverträgen gem. § 124 BauGB und Vorfinanzierungsverträgen sowie über alle Maßnahmen zur Verbesserung der Naherholung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Er entscheidet über
1. alle strategischen und operativen Maßnahmen in Angelegenheiten des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung,
 2. das Grünbau- und Grünpflegeprogramm der Stadt inklusive der Grünflächen an Schulen, städtischen Gebäuden, im Straßenraum und allen Flächen, die nicht unmittelbar einer Frei- oder Naturfläche zuzuordnen sind,
 3. die Aufstellung und Umsetzung von Plänen und Programmen zu allen unter Absatz 1 und 2 genannten Bereichen und weiterer Pläne bzw. Programme, die dem Umwelt-, Natur- und Klimaschutz zugeordnet werden können,
 4. Umweltverträglichkeitsuntersuchungen für sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, mit Ausnahme der Umweltprüfungen gem. § 2(4) Bau-GB,
 5. den Aufbau des Umweltinformationssystems,
 6. alle städtischen Förderprogramme zur Verbesserung des lokalen Klimas in der Stadt Troisdorf,
 7. Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,

8. Richtlinien und Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Naherholung.
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen des örtlichen Natur- und Umweltschutzes und im Troisdorfer Stadtgebiet im Bereich Naherholung tätige Vereine anhören.
- (4) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
- (5) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 5a- Ausschuss für Rettungswesen, öffentliche Dienste und Einrichtungen

- (1) Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung berät über die Gebührenkalkulationen in Angelegenheiten des §5a Absatz 2 dieser Zuständigkeitsordnung.
- (2) Er entscheidet über
 1. alle Angelegenheiten des Feuerschutzes, inklusive der Erstellung und Umsetzung des Brandstättenbedarfsplanes, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes und des Selbstschutzes in Wohn- und Arbeitsstätten,
 2. alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren an Leib und Gesundheit der Bevölkerung inklusive der Pandemievorsorge,
 3. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, der Pandemievorsorge und des Selbstschutzes,
 4. das Jahresbeschaffungsprogramm der Feuerwehr,
 5. die Benennung städtischer Straßen, Plätze und sonstiger städtischer Einrichtungen soweit diese Entscheidung nicht Ortschaftsausschüssen zugewiesen ist. In Ortschaften, in denen kein Ortschaftsausschuss eingerichtet ist, ist der oder die Ortsvorsteher*in ins Benehmen zu setzen,
 6. alle Angelegenheiten des Friedhofswesens,
 7. alle ordnungsrechtlichen Angelegenheiten des Markt- und Veranstaltungswesens,
 8. alle Angelegenheiten der Straßenreinigung,
 9. er kann einen Fachbeirat für die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr bilden.

- (3) Bei Beratungen im Sinne des Abs. 1 Ziffer 4-5 kann der Ausschuss zu seinen Sitzungen Vertreter*innen der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes als Berater hinzuziehen.
- (4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschuss einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.
- (5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.

§ 6 Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss berät über alle Schulangelegenheiten. Er empfiehlt dem Mobilitätsausschuss Maßnahmen der Schulwegsicherung und -gestaltung.
- (2) Er entscheidet über
 - 1. die Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke,
 - 2. die Aufteilung der Mittel für den Bedarf der Schulen,
 - 3. die Vergabe aller freiwilliger Mittel im Schulbereich, die nicht dem Schulbau zugeordnet sind,
 - 4. die nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) dem Schulträger obliegende Zustimmung/ Verweigerung der Zustimmung und Entsendung im Zusammenhang mit der Bestellung der Schulleitungen,
 - 5. die jährliche Bildung der kommunalen Klassenrichtzahl,
 - 6. die Programme und Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion in Troisdorfer Schulen, soweit die Zuständigkeit des städtischen Schulträgers gegeben ist,
 - 6a. die Programme und Maßnahmen zur Umsetzung der Digitalisierung in Troisdorfer Schulen, soweit die Zuständigkeit des städtischen Schulträgers gegeben ist,
 - 7. die Fortschreibung des Medienentwicklungsplanes im Benehmen mit den Schulen.
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen der Stadtschulpflegschaft und einer stadtweit organisierten Schüler*innenvertretung hören.

- (4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren ist vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutzausschuss einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.
- (5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
- (6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 7 Ausschuss für Mobilität und Bauwesen

- (1) Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen berät über alle Fragen der Verkehrsentwicklung einschließlich der Nahmobilität. Ferner obliegen ihm alle Entscheidungen hinsichtlich der Sanierung, Planung und Ausführung städtischer Tief- und Hochbauten, soweit sie in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Er entscheidet über:
 - 1. das Straßen-, Radwege- Hoch- und Tiefbauprogramm der Stadt,
 - 2. Grundsätze der Verkehrslenkung, Verkehrsberuhigung und der Parkraumbewirtschaftung,
 - 3. Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - 4. alle Entscheidungen, auch die zur Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen, zur Verbesserung des Modal Splits in Richtung nicht motorisierter Angebote,
 - 5. die Zustimmung zu Anträgen auf Ablösung von notwendigen Stellplätzen gemäß § 51 Abs. 5 Bauordnung, soweit sie einen Gesamtbetrag von 25.000 € überschreiten,
 - 6. die allgemeinen Leitlinien städtischer Vergaben,
 - 7. im Einzelfall über straßenbehördliche Maßnahmen von besonderer Bedeutung,
 - 8. alle Hochbauplanungen der Stadt, soweit die Kosten 50.000€ übersteigen.-
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen von im Troisdorfer Stadtgebiet im Bereich Radverkehr tätigen Vereinen hören.
- (4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren ist vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses

eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutzsausschuss einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.

- (5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen
- (6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 8 Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft, Sport und Freizeit

- (1) Der Kulturausschuss berät über alle Maßnahmen des kulturellen Lebens, der Heimat- und Brauchtumpflege und über die Durchführung städtischer Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege. Er berät ferner über alle Städtepartnerschaftsangelegenheiten, die Förderung des Sports und die Errichtung und Unterhaltung städtischer Sport- und Freizeitanlagen, soweit sie nicht dem Jugendhilfebereich zugeordnet sind.

Er ist Denkmalausschuss i.S.d. Denkmalschutzgesetzes und berät diese Angelegenheiten zur Empfehlung an den Rat, soweit sie ihm nicht gemäß Absatz 2 Ziffer 10 – 12 zur Entscheidung übertragen worden sind und keine Mitberatung des Stadtentwicklungsausschusses nach § 4 Absatz 1 Satz 3 gegeben ist.

- (2) Er entscheidet über
 - 1. die Bereitstellung der im Rahmen des Haushaltes hierfür bereitgestellten Mittel für das städt. Kulturprogramm,
 - 2. in konzeptionelle Angelegenheiten des Kultur- und Veranstaltungsmanagements und zum Betrieb der Stadthalle, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen, soweit es sich nicht um ein Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - 3. die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege,
 - 4. das Arbeitsprogramm der Musikschule der Stadt Troisdorf,
 - 5. die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule, soweit im Einzelfall der Betrag von 6.000 € überschritten wird,
 - 6. alle inhaltlichen Belange des Bibliothekswesens, einschließlich der räumlichen Gestaltung der Büchereien, und des Bibliothekskonzeptes,
 - 7. den Erwerb von Kunstgegenständen zum Betrag von mehr als 6.000 €,
 - 8. über Maßnahmen im Bereich des Archivwesens,

9. den Erwerb von Museumsgut und Archivalien zum Betrag von mehr als 6.000 €,
 10. Angelegenheiten des Denkmalschutzes, insbesondere die Aufnahme von Objekten in die Denkmalliste sowie deren Löschung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 11. Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 12. die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter oder erhaltenswürdiger Gebäude außerhalb allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien,
 13. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel in Städtepartnerschaftsangelegenheiten,
 14. die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung von Sportvereinigungen, zur Pflege des Sports und der Freizeitgestaltung, und der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen in Trägerschaft von Sportvereinigungen,
 15. die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen zur Verfügung gestellt werden, mit Ausnahme der Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
 16. die Grundsätze zur Förderung des Jugendsports.
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungsgegenständen Vertreter*innen des Kulturringes, des Stadtsporverbandes, des Freizeitings und des Partnerschaftsvereins hören. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich die Beauftragten für Denkmalpflege der Stadt mit beratender Stimme teilnehmen.
 - (4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren ist vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschuss einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.
 - (5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen mit Ausnahme der Ziffern 5, 6 und 8 des Absatzes 3.
 - (6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“

§ 9 Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz

(1) Der Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz berät über alle grundsätzlichen Fragen der Digitalisierung und der Bürger*innenbeteiligung. Insbesondere berät er über

1. die Förderung der Bürgerbeteiligung zu allen kommunalen Themenbereichen in Troisdorf. Dazu wird ein Prozess zur Entwicklung von Strategien zur systematischen Bürgerbeteiligung angestoßen. Dieser Prozess soll unter Beteiligung von Politik, Verwaltung, Expert*innen und natürlich Bürger*innen erfolgen.
2. Die Förderung, Koordinierung und Begleitung besonderer Maßnahmen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, z.B. bei Kindern und Jugendlichen, bei Senioren oder bei Menschen mit besonderem Förderbedarf.

(2) Er berät über alle grundsätzlichen Fragen der Digitalisierung auf kommunaler Ebene. Insbesondere berät er über

1. eine mitarbeiter*innenfreundliche Digitaloffensive der Stadtverwaltung zur Entlastung des Fachpersonals von immer wiederkehrenden gleichartigen Aufgaben und zur Förderung flexibler Arbeitszeit- und –ortmodelle,
2. eine nutzer*innenfreundliche Digitaloffensive der Stadt zur methodisch beschleunigten, inhaltlich hochwertigen und zeitlich flexiblen Optimierung möglichst vieler Serviceleistungen. Dies bezieht sich auf Bürger*innen ebenso wie auf die Vereinswelt, die Wirtschaft oder weitere Institutionen,
3. Möglichkeiten und Nutzen des Einsatzes der Blockchain-Technologie.

Er entscheidet über alle Leitlinien der Digitalisierung in der Verwaltung, sofern es sich nicht um laufendes Geschäft der Verwaltung handelt und nicht schulische Belange betrifft.

Er entscheidet über den finanziellen Rahmen des Ausbaus des Freifunknetzes im Stadtgebiet.

Er entscheidet über Programme zur Förderung der digitalen Weiterentwicklung des Einzelhandels.

(3) Er berät weiter über die Entwicklung und Steuerung der städtischen Beteiligungen.

1. Hierzu berät er mindestens einmal pro Jahr zu allen direkt städtisch beherrschten sowie solche Unternehmen, die von städtisch beherrschten Unternehmen beherrscht werden, über Entwicklungsziele

und Steuerungsinhalte und formuliert ggf. Beschlussempfehlungen an den Rat. Bei Bedarf können weitere Ausschüsse beteiligt werden.

2. Der Ausschuss wird vom Bürgermeister mit allen für diese Beratungen und ggf. Beschlussempfehlungen relevanten Informationen versorgt, sofern nicht zwingende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweiligen Unternehmens dem entgegenstehen. Bei Unternehmen, die nicht in wettbewerbsrelevanten Sektoren tätig sind, sind grundsätzlich Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und strategische Ziele in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Bei Unternehmen in wettbewerbsintensiven Sektoren können Teile der Informationen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden.
 3. Die Sitzungen sind so zu terminieren, dass der Stadtrat im Bedarfsfall von seinem Weisungsrecht gegenüber den von der Stadt entsandten Vertreter*innen in den Gremien der Unternehmen Gebrauch machen kann.
- (4) Er entscheidet über die bedarfsgerechte Förderung des Breitbandausbaus.
- (5) Ihm obliegen alle Entscheidungen hinsichtlich des Verbraucherschutzes, soweit städtische Belange berührt werden, insbesondere über die Evaluation und Fortschreibung der Aufgaben der städtischen Vereinbarung mit der Verbraucherzentrale. Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen des Verbraucherschutzes hören.

§ 10 Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion

- (1) Der Sozialausschuss berät über
1. alle freiwilligen Maßnahmen im Bereich Soziales, des Gesundheitswesens, der Inklusion (außer in Schulen) und der Behindertenhilfe, der Alten- und Familienhilfe (soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist), der sozialen Betreuung der ausländischen Einwohner*innen und im Zusammenhang mit besonderen Sozialproblemen des Wohnungsbaus und der städtischen Wohnungsbauförderung,
 2. die Förderung des Baues und der Ausstattung von Einrichtungen der Altenhilfe, des Gesundheitswesens, der Behindertenhilfe und der Einrichtungen für Ausländer*innen,
 3. alle Hilfe- oder Entwicklungsplanungen und Programme zu unter Absatz 1 Ziffer 1 genannten Bereichen.
- (2) Er entscheidet über
1. Grundsätze zur Vergabe freiwilliger Sozialleistungen aus städtischen Mitteln außerhalb des Rahmens der Sozialgesetzbücher Zweites Buch

- (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) einschließlich des Gesundheitswesens,
2. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen der Behinderten-, Familien- und Altenhilfe sowie des Gesundheitswesens, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Pandemievorsorge handelt,
 3. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für die soziale Betreuung der ausländischen Einwohner,
 4. die Grundsätze der Inanspruchnahme der Altentagesstätten und sonstiger sozialer Einrichtungen mit Ausnahme der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 5. die Fortschreibung und Umsetzung des Altenhilfeplanes,
 6. das Konzept für Flüchtlingshilfe, dessen Umsetzung und Fortschreibung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 7. die Gewährung von städtischen Wohnungsbaudarlehen im Rahmen der im Haushalt hierfür bereitgestellten Mittel,
 8. die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, soweit die finanziellen Auswirkungen 10.000 € im Jahr überschreiten,
 9. Maßnahmen zur Förderung der nichtschulischen Inklusion, soweit städtische Belange betroffen sind.
- (3) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren ist vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschuss einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.
 - (4) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen
 - (5) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 11 Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Troisdorf in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Verwaltung berichtet, vor einer Vergabeentscheidung, über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.

§ 12 Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar

Im Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar sollen alle Aufgaben gebündelt werden, die zur Errichtung des Schulzentrums notwendig sind. Dazu werden ihm alle Beratungs-, Entscheidungs- und Vergaberechte der übrigen Ausschüsse mit Ausnahme der Zuständigkeiten des Stadtentwicklungsausschusses übertragen, soweit sie sich im Zusammenhang mit der Errichtung des Schulzentrums ergeben und soweit hierfür nicht dem Rat die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung vorbehalten ist. Insoweit werden die Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse eingeschränkt.

§ 13 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Hauptausschusses ein.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, deren Übertragung nach der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften auf ihn möglich ist und die darüber hinaus vom Rat weder in der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss dem Rat oder einem Ausschuss zugewiesen sind.

Insoweit entscheidet er insbesondere über

- die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins bis einschließlich 25.000 € liegt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 3) und die Miet-/Pachtdauer unter 10 Jahren liegt,
- alle Angelegenheiten und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit diese bis einschließlich 25.000 € liegen und hierfür nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist (§ 3 Abs. 3 Ziffer 5),
- die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen soweit die finanziellen Auswirkungen bis einschließlich 10.000 € im Jahr liegen (§ 3 Abs. 3 Nr. 11),
- Auftragsvergaben/Vertragsabschlüsse (ohne Bauauftragsvergaben), soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und die Kosten bis einschließlich 25.000 € liegen (§ 3 Abs. 3 Ziffer 12),

- alle Bauauftragsvergaben im Hochbau sowie alle Bauauftragsvergaben aus dem Bereich des § 5 Abs. 2 Nr. 1 - 9, soweit die Kosten 60.000 € nicht übersteigen (§ 6 Abs.1 Nr. 1),
- alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse bis einschließlich 25.000 € (§ 3 Abs. 3 Nr. 16) mit Ausnahme der Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder (§ 3 Abs 3 Nr.1),
- die Zustimmung zu Anträgen auf Auflösung von notwendigen Stellplätzen gem. § 51 Abs. 1 Bauordnung bis zu einem Gesamtbetrag bis einschließlich 25.000 €,
- die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule bis zu einem Betrag von einschließlich 6.000 € (§ 9 Abs. 2 Nr. 5),
- den Erwerb von Kunstgegenständen bis zu einem Betrag von einschließlich 6.000 € (§ 9 Abs. 2 Nr. 6),
- den Erwerb von Museumsgut und Archivalien bis zu einem Betrag von einschließlich 6.000 € (§ 9 Abs. 2 Ziffer 8),
- Angelegenheiten des Denkmalschutzes, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 9 Abs. 2 Nr. 9),
- Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 9 Abs. 2 Nr. 10),
- die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter und erhaltenswürdiger Gebäude im Rahmen allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien (§ 9 Abs. 2 Nr. 11).

(3) Der Bürgermeister entscheidet im Übrigen:

- a) über den An- und Verkauf von Grundstücken, soweit der Preis 25.000 € nicht übersteigt,
- b) im Rahmen der Einschränkungen der Zuständigkeitsordnung über Vergaben,
- c) über Ablehnungsgründe zur Verweigerung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 29 GO NW,
- d) über die Annahme von Schenkungen aller Art im Wert bis einschließlich 5.000 €, soweit diese nicht mit Auflagen verbunden sind, deren Erfüllung bei der Stadt Troisdorf Kosten verursacht, wobei die Verwaltung vierteljährlich berichtet, welche Geschenke angenommen wurden,
- e) über den Abschluss von Sponsoringverträgen, soweit der Wert der Sponsoringleistung 5.000 € nicht übersteigt.

- (4) Er entscheidet ferner über die Stundung, die Verrentung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen der Stadt, und zwar
- a) bei Stundungen von Anliegerbeiträgen nach § 8 KAG sowie Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch und deren Verrentung ohne Rücksicht auf die Zeitdauer und die Höhe des Betrages,
 - b) in allen anderen Fällen: bei Stundungen bis zur Dauer von 6 Monaten ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, bei Stundungen über 6 Monate hinaus bei Beträgen bis einschließlich 12.000 €,
 - c) bei Niederschlagung und Erlass bis zum Betrag von 6.000 €.

§ 14 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung vom 08.10.2014 außer Kraft.

Troisdorf, den ... 2020

Alexander Biber

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 – 900 777
Telefax: 0 22 41 – 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

10.11.2020

**Ergänzungsantrag zum Tagesordnungspunkt 6: Neufassung der
Zuständigkeitsordnung in der Ratssitzung am 17.11.2020
Hier Vergabeordnung des Rates**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt vor der Beschlussfassung über die Zuständigkeit der einzelnen Ausschüsse über den folgenden Antrag abzustimmen, durch den die Ausweisung von Hinweisen zu Vergaben in den einzelnen Ausschüssen zentral ersetzt werden:

„1. Die Verwaltung wird beauftragt zur nächsten Ratssitzung eine Vergabeordnung vorzulegen. Wesentliche Inhalte der Vergabeordnung sollen sein:

Die Festlegung der Kriterien für die Aufstellung der Leistungsverzeichnisse insbesondere die Ziele Klimafreundlichkeit, Umweltfreundlichkeit, Nachhaltigkeit, Nachweis von Ausbildungsplätzen, Nachweis von Präqualifikationen oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen.

2. Die Zuständigkeitsordnung ist zu Beginn durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Die Fachausschüsse sind in der jeweils nächsten Sitzung über alle Vergaben von mehr als 25.000 Euro, im Hochbaubereich von 50.000 Euro zu informieren.“

Begründung:

Durch den Beschluss soll der Einfluss des Rates auf die Erstellung der Leistungsverzeichnisse für die einzelnen Ausschreibungen insbesondere zu den Punkten Klima- und Umweltschutz wie auch sozialverträgliche Arbeitgeber sichergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -antrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) IV/Colt
- sonstige beteiligte Dezernate/Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) Bez. IV/Colt
- folgenden OE's z.K. 13/01
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat/Schäfer, RB

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 – 900 777
Telefax: 0 22 41 – 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr



10.11.2020

**Antrag Bürgerbeteiligung
Ergänzender Antrag zum Tagesordnungspunkt 6
Neufassung der Zuständigkeitsordnung in der Sitzung des Rates am 17.11.2020**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

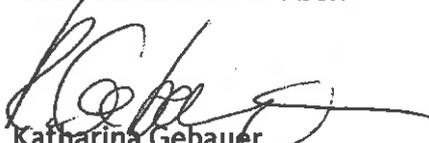
die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt, der Rat möge vor Verabschiedung der einzelnen Zuständigkeiten der Ratsausschüsse wie folgt entscheiden:

„Die Verwaltung wird beauftragt zukünftig zu allen Vorhaben, zu denen entweder durch gesetzliche Vorschriften oder durch Beschluss des Fachausschusses eine Anhörung beschlossen bzw. vorgeschrieben wird und die einen eindeutigen Bezug zu einer Ortschaft haben, diese Anhörungen in einem Versammlungsraum in der jeweiligen Ortschaft durchzuführen.“

Begründung:

Durch den Beschluss soll erreicht werden, dass möglichst viele Menschen aus den jeweiligen Ortschaften die Gelegenheit erhalten an der Bürgerbeteiligung zu Fachthemen, die die Ortschaft berühren, beteiligt zu werden und nicht ggfs. in das Rathaus oder die Stadthalle zentral eingeladen zu werden. Dies trägt zu mehr Transparenz des Verwaltungshandelns bei und ermöglicht einen niederschweligen Zugang für alle Einwohner/innen unserer Stadt zu der Entscheidungsfindung der Fachausschüsse.

Mit freundlichen Grüßen


Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Voriagenersteller) IV/Colv
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) gez. Ivo Hurnik
Geschäftsführer
- folgenden OE's z.K. 63 10A
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat/Schiffstr. PD

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 – 900 777
Telefax: 0 22 41 – 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

12.11.2020

**Ergänzungsantrag zum Tagesordnungspunkt Neufassung der
Zuständigkeitsordnung in der Ratssitzung am 17.11.2020**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU -Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt im Weiteren zum
Tagesordnungspunkt Neufassung der Zuständigkeitsordnung in der Sitzung des Rates vom
17.11.2020 folgendes zu beschließen:

1. Die Zuständigkeitsordnung wird um folgenden Paragrafen erweitert:

„§ X Inklusionsbeirat

Der Inklusionsbeirat tagt parallel zu den Sitzungen des Ausschusses für Soziales Senioren
und Inklusion, soweit die Tagesordnung des Ausschusses Themen im Bereich der Inklusion
vorsieht. Der Beirat gibt jeweils zu diesen Tagesordnungspunkten einen empfehlenden
Beschluss an den Ausschuss. Auf Antrag der Vertreter/innen der Selbsthilfe kann der Beirat
zu den beantragten Themen auch gesondert tagen.
Die Geschäftsordnung des Rates gilt entsprechend.“

Begründung:

Durch die Gründung eines Inklusionsbeirates nach dem Beispiel des Landschaftsverbandes
Rheinland sollen die Anliegen der Menschen mit Behinderungen bei allen Fragen, die
Auswirkungen auf ihr tägliches Leben haben, besser berücksichtigt werden. Darin wird ein
wichtiger Beitrag zur besseren Partizipation und der Inklusion der betroffenen Menschen in
das Gemeinwesen unserer Stadt gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) Wittke
- sonstige beteiligte Dezernate (Stellungnahme an federführendes Amt) 1150
gez. Vogt
Geschäftsführer
- folgenden OE 's z.K. 2310A
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat/Schriftf. 20

Ratssitzung am 17.11.2020

Nachtrag zum TOP 6 Änderung der Zuständigkeitsordnung

Im Ältestenrat am 11.11.2020 wurde über den Antrag der Fraktionen SPD/ Grünen zur Änderung der Zuständigkeitsordnung gesprochen.

Insbesondere wurden aus Sicht der Verwaltung nicht eindeutige Formulierungen und Regelungen hinterfragt und Alternativen besprochen. Im Ergebnis hat die Verwaltung zugesagt, die entsprechenden Textpassagen zu überarbeiten und rechtskonform zu formulieren.

Ebenso wurden redaktionelle Änderungen wie Verweise vorgenommen. Diese sind in der Anlage eingearbeitet.

Zuständigkeitsordnung

Stand: 12.11.2020

Inhalt

Zuständigkeitsordnung.....	1
§ 1 Rat.....	2
§ 2 Ausschüsse.....	2
§ 3 Haupt- und Finanzausschuss	3
§ 4 Ausschuss für Stadtentwicklung.....	6
§ 5 Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz.....	7
§ 5a Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	9
§ 6 Schulausschuss	10
§ 7 Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	11
§ 8 Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft, Sport und Freizeit	12
§ 9 Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz	14
§ 10 Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion	15
§ 11 Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss).....	17
§ 12 Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar	17
§ 13 Zuständigkeit des Bürgermeisters	18
§ 14 Inkrafttreten	20

§ 1 Rat

- 1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- 2) Im Einzelfall kann der Rat anstelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Ratssitzung nicht mehr tagt.
- 3) Die Geschäftsverteilung der Verwaltung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelungen gem. §73 Absatz 1 der Gemeindeordnung.

§ 2 Ausschüsse

- 1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Stadtentwicklungsausschuss
 - d) Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz,
 - e) Ausschuss für Mobilität und Bauwesen
 - f) Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz
 - g) Schulausschuss
 - h) Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft, Sport und Freizeit
 - i) Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion
 - j) Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)
 - k) Wahlprüfungsausschuss
 - l) Ausschuss für öffentliche Einrichtungen
 - m) Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“

- 2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der Gemeindeordnung und den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie den nachfolgenden Bestimmungen.
- 3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches
 - über Ortsrecht zu beraten sowie
 - im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

- 1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über alle Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung – vor ihrer Beratung in den Fachausschüssen und der Entscheidung durch den Rat. Der Hauptausschuss kann für die weitere Behandlung dieser Angelegenheiten konzeptionelle Leitlinien aufstellen. Als Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung sind anzusehen:
 - a) Planungen und Maßnahmen, deren finanzielle Auswirkungen nicht unerheblich über den unmittelbaren Veranschlagungszeitraum hinausgehen,
 - b) die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen, das Investitionsprogramm, den Finanzplan und die Fachbereichsbudgets nach Vorberatung durch die Fachausschüsse,
 - c) alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, über die der Rat entscheidet, insbesondere über die Festsetzungen des Haushaltsplanes und der mittelfristigen Finanzplanungen,
 - d) die Zustimmung zur Leistung erheblicher über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie zur Eingehung über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen, bevor der Rat darüber entscheidet,
 - e) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solchen Rechtsgeschäften, die vorgenannten wirtschaftlichen gleichkommen,
 - f) alle Personalangelegenheiten einschließlich personalwirtschaftlicher Grundsatzfragen, die in die Zuständigkeit des Rates fallen,

- g) alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind,
 - h) alle Liegenschaftsangelegenheiten, insbesondere auch über Wertausgleichszahlungen bei Grundstücksgeschäften wegen wertsteigernder B-Plan-Änderungen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - i) die Ausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24, 25 BauGB sowie nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 172 Abs.1 Satz 2 BauGB, sofern es nicht nach §§ 26, 27, 28 BauGB und § 172 BauGB ausgeschlossen ist,
 - j) Fragen der Wirtschaftsförderung, der Stadtwerbung und des Fremdenverkehrs mit Ausnahme der städtischen Naherholung,
 - k) alle Angelegenheiten, die in Mitberatung mehrerer Ausschüsse liegen, soweit die Ausschüsse zu abweichenden Beratungsergebnissen gelangen.
- 2) Er kann unbeschadet der Zuständigkeit von Fachausschüssen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder finanziellen Auswirkungen für die Stadt beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.
- 3) Er entscheidet über
- a) den Abschluss von Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder und für die Gesamtheit oder Gruppen von städtischen Bediensteten,
 - b) die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins 50.000 € übersteigt oder die Miet-/Pachtdauer 10 Jahre oder mehr beträgt,
 - c) Vorlagen, die in die Entscheidungskompetenz eines Ausschusses fallen, soweit in der Mitberatung ein anderer Ausschuss zu einem abweichenden Mitberatungsergebnis kommt,

- d) die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist,
 - e) den Abschluss von Erschließungs- und Vorfinanzierungsverträgen,
 - f) Vertragsabschlüsse außerhalb von Auftragsvergaben, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und die Kosten 50.000 € übersteigen,
 - g) alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten, soweit die jährlichen Kosten 25.000 € überschreiten,
 - h) die Benennung städtischer Straßen, Plätze und sonstiger städtischer Einrichtungen soweit diese Entscheidung nicht Ortschaftsausschüssen zugewiesen ist. In Ortschaften, in denen kein Ortschaftsausschuss eingerichtet ist, ist der oder die Ortsvorsteher*in ins Benehmen zu setzen,
 - i) die allgemeinen Leitlinien städtischer Vergaben.
- 4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Rat.
- 5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000€ übersteigen.
- 6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 4 Ausschuss für Stadtentwicklung

- 1) Dem Stadtentwicklungsausschuss obliegt die Vorberatung aller nach dem Gesetz vom Rat zu beschließenden raum-, regional- und stadtplanerischen Maßnahmen einschließlich der Landschaftspläne. Er berät ferner über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen gem. §§ 11 und 12 Baugesetzbuch, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen, sowie über Voraussetzungen und Kriterien für städtebauliche oder das Stadtbild betreffende Wettbewerbe und Ausschreibungen.
- 2) Er ist Denkmalausschuss i.S.d. Denkmalschutzgesetzes und berät diese Angelegenheiten zur Empfehlung an den Rat, soweit sie ihm nicht gemäß Absatz 4 Buchstabe a bis c zur Entscheidung übertragen worden sind.
- 3) An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich die Beauftragten für Denkmalpflege der Stadt mit beratender Stimme teilnehmen.
- 4) Er entscheidet über
 - a) Angelegenheiten des Denkmalschutzes, insbesondere die Aufnahme von Objekten in die Denkmalliste sowie deren Löschung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - b) Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - c) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter oder erhaltenswürdiger Gebäude außerhalb allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien.
- 5) Er entscheidet weiterhin über
 - a) die Gestaltung des Stadtbildes und die verfahrensleitenden Beschlüsse in allen Bauleitplanverfahren einschließlich der Umweltprüfungen gem. § 2 Abs. 4 Bau-GB und FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bauleitplänen und bei städtebaulichen Wettbewerben und Ausschreibungen,

- b) die Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben bis zu 12 Monaten nach § 15 BauGB, sofern der Bürgermeister die Entscheidung über das Baugesuch zurückstellen will,
 - c) die Festsetzung der Planungsentschädigung nach §§ 40 ff. BauGB, sofern sie 25.000 € übersteigt,
 - d) die Stellungnahme der Gemeinde zu Enteignungsanträgen Dritter nach § 105 BauGB,
 - e) die Anordnung städtebaulicher Gebote der §§ 175 – 179 BauGB.
 - f) die Zustimmung zu Anträgen auf Ablöse von notwendigen Stellplätzen gemäß § 51 Abs. 5 Bauordnung, soweit sie einen Gesamtbetrag von 50.000 € überschreiten
- 6) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- 7) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.

§ 5 Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

- 1) Der Umwelt- und Klimaschutz Ausschuss berät über Maßnahmen des Klimaschutzes, der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und der Lärminderung sowie des Boden- und Gewässerschutzes. Er berät auch über den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und der Biodiversität, soweit Aufgaben der Stadt berührt sind.
- 2) Er berät außerdem über alle Maßnahmen zur Verbesserung der Naherholung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- 3) Er entscheidet über
 - a) alle strategischen Maßnahmen in Angelegenheiten des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung,
 - b) das Grünbau- und Grünpflegeprogramm der Stadt inklusive der Grünflächen an Schulen, städtischen Gebäuden, im Straßenraum und allen Flächen, die nicht unmittelbar einer Frei- oder Naturfläche zuzuordnen sind,
 - c) die Aufstellung von Plänen und Programmen zu allen unter Absatz 1 und 2 genannten Bereichen und weiterer Pläne bzw. Programme des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes.
 - d) Umweltverträglichkeitsuntersuchungen für sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, mit Ausnahme der Umweltprüfungen gem. § 2 (4) Bau-GB,
 - e) den Aufbau des Umweltinformationssystems,
 - f) städtische Förderprogramme zur Verbesserung des lokalen Klimas in der Stadt Troisdorf,
 - g) Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,
 - h) Richtlinien und Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Naherholung.
- 4) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen des örtlichen Natur- und Umweltschutzes und im Troisdorfer Stadtgebiet im Bereich Naherholung tätige Vereine anhören.
- 5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
- 6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 5a Ausschuss für öffentliche Einrichtungen

- 1) Der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen berät über Angelegenheiten des Brandschutzes, des Rettungsdienstes, die Selbsthilfe nach BHKG, den Bevölkerungsschutz, des Friedhofwesens und der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst.
- 2) Er entscheidet
 - a) in Angelegenheiten von besonderer strategischer Bedeutung in den Bereichen des abwehrenden Brandschutzes, den Maßnahmen im Brandschutzbedarfsplan, des Rettungsdienstes und der Selbsthilfe nach dem BHKG,
 - b) über die strategische Ausrichtung zum Bevölkerungsschutz einschließlich Pandemievorsorge,
 - c) über die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen gemäß Buchstaben a und b,
 - d) das Jahresbeschaffungsprogramm der Feuerwehr,
 - e) in Angelegenheiten von besonderer strategischen Bedeutung auf den städtischen Friedhöfen wie Bestattungsarten, Kooperationen mit Dritten und Bestattungsordnung,
 - f) in Angelegenheiten von besonderer strategischen Bedeutung der Straßenreinigung und des Winterdienstes wie Umfang der Straßenreinigung und Winterdienstes sowie des Zusatzkehrdienstes in den Laubsammelstraßen,
 - g) in Angelegenheiten des Markt- und Veranstaltungswesens, sofern im Einzelnen nichts durch die Marktsatzung in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.
- 3) Der Ausschuss kann einen Fachbeirat für Angelegenheiten des abwehrenden Brandschutzes bilden. Mitglieder dieses Fachbeirates sind, neben der Leitung der Feuerwehr und dem Bürgermeister oder ein vom ihm beauftragter Bediensteter,

Fachleute aus dem Bereich des abwehrenden Brandschutzes oder Katastrophenschutzes und Mitglieder des Ausschusses.

- 4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- 5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.

§ 6 Schulausschuss

- 1) Der Schulausschuss berät über alle Schulangelegenheiten. Er empfiehlt dem Mobilitätsausschuss im Einzelfall Maßnahmen der Schulwegsicherung und -gestaltung.
- 2) Er entscheidet über
 - a) die Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke,
 - b) die Aufteilung der Mittel für den Bedarf der Schulen,
 - c) die Vergabe aller freiwilliger Mittel im Schulbereich, die nicht dem Schulbau zugeordnet sind,
 - d) die nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) dem Schulträger obliegende Zustimmung/ Verweigerung der Zustimmung und Entsendung im Zusammenhang mit der Bestellung der Schulleitungen,
 - e) die jährliche Bildung der kommunalen Klassenrichtzahl,
 - f) die Programme zur Inklusion in Troisdorfer Schulen, soweit die Zuständigkeit des städtischen Schulträgers gegeben ist,

- g) die Programme zur Digitalisierung in Troisdorfer Schulen (Medienentwicklungsplan), soweit die Zuständigkeit des städtischen Schulträgers gegeben ist,
- 3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen der Stadtschulpflegschaft und einer stadtweit organisierten Schüler*innenvertretung hören.
 - 4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
 - 5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
 - 6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 7 Ausschuss für Mobilität und Bauwesen

- 1) Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen berät über Fragen der Verkehrsentwicklung einschließlich der Nahmobilität sowie über städtische Tief- und Hochbaumaßnahmen.
- 2) Er berät ferner über den Abschluss von Erschließungsverträgen gem. § 124 BauGB und Vorfinanzierungsverträgen.
- 3) Er entscheidet über:
 - a) das Straßen-, Radwege-, Hoch- und Tiefbauprogramm der Stadt,
 - b) Grundsätze der Verkehrlenkung, Verkehrsberuhigung und der Parkraumbewirtschaftung,

- c) Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - d) öffentlichkeitswirksame Kampagnen zur Verbesserung des Umweltverbundes,
 - e) im Einzelfall über straßenbehördliche Maßnahmen von besonderer Bedeutung nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorgaben (StVO),
 - f) alle Hochbauplanungen der Stadt, soweit die Kosten 50.000€ übersteigen.
 - g) alle Bauauftragsvergaben im Hochbau ab 100.000 €.
- 4) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen von im Troisdorfer Stadtgebiet im Bereich Radverkehr tätigen Vereinen hören.
 - 5) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
 - 6) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
 - 7) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 8 Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft, Sport und Freizeit

- 1) Der Kulturausschuss berät über alle Maßnahmen des kulturellen Lebens, der Heimat- und Brauchtumpflege und über die Durchführung städtischer Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege. Er berät ferner über alle Städtepartnerschaftsangelegenheiten, die Förderung des Sports und die Errichtung und Unterhaltung städtischer Sport- und Freizeitanlagen, soweit sie nicht dem Jugendhilfebereich zugeordnet sind.

- 2) Er entscheidet über
- a) die Bereitstellung der im Rahmen des Haushaltes hierfür bereitgestellten Mittel für das städt. Kulturprogramm,
 - b) konzeptionelle Angelegenheiten des Kultur- und Veranstaltungsmanagements und zum Betrieb der Stadthalle, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - c) die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege,
 - d) das Arbeitsprogramm der Musikschule der Stadt Troisdorf,
 - e) die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule, soweit im Einzelfall der Betrag von 6.000 € überschritten wird,
 - f) alle wesentlichen inhaltlichen Belange des Bibliothekswesens, einschließlich der räumlichen Gestaltung der Büchereien, und des Bibliothekskonzeptes,
 - g) den Erwerb von Kunstgegenständen zum Betrag von mehr als 6.000 €,
 - h) über Maßnahmen im Bereich des Archivwesens,
 - i) den Erwerb von Museumsgut und Archivalien zum Betrag von mehr als 6.000 €,
 - j) die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel in Städtepartnerschaftsangelegenheiten,
 - k) die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung von Sportvereinigungen, zur Pflege des Sports und der Freizeitgestaltung, und der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen in Trägerschaft von Sportvereinigungen,
 - l) die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen zur Verfügung gestellt werden, mit Ausnahme der Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
 - m) die Grundsätze zur Förderung des Jugendsports.

- 3) Er kann zu einzelnen Beratungsgegenständen Vertreter*innen des Kulturringes, des Stadtsporthverbandes, des Freizeitrings und des Partnerschaftsvereins hören.
- 4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- 5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
- 6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§9 Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz

- 1) Der Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz berät über alle grundsätzlichen Fragen der Digitalisierung und der Bürger*innenbeteiligung. Insbesondere berät er über
 - a) die Förderung der Bürgerbeteiligung zu allen kommunalen Themenbereichen in Troisdorf. Dazu wird ein Prozess zur Entwicklung von Strategien zur systematischen Bürgerbeteiligung angestoßen. Dieser Prozess soll unter Beteiligung von Politik, Verwaltung, Expert*innen und natürlich Bürger*innen erfolgen,
 - b) die Förderung, Koordinierung und Begleitung besonderer Maßnahmen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements
- 2) Er entscheidet über
 - a) den finanziellen Rahmen des Ausbaus des Freifunknetzes im Stadtgebiet,
 - b) Programme zur Förderung der digitalen Weiterentwicklung des Einzelhandels.

- 3) Er wird von der Geschäftsführung der TroiKomm GmbH über die Entwicklung und wesentlichen Projekte der städtischen Beteiligungen informiert.
 - a) Hierzu wird die TroiKomm Geschäftsführung mindestens einmal pro Jahr zu allen direkt von der TroiKomm beherrschten sowie solche Unternehmen, die von der TroiKomm beherrschten Unternehmen beherrscht werden, über Entwicklungsziele und die wesentlichen Projekte dem Ausschuss berichten. Bei Bedarf können weitere Ausschüsse beteiligt werden.
 - b) Der Ausschuss wird von der TroiKomm Geschäftsführung in den Sitzungen mit allen relevanten Informationen versorgt, sofern nicht zwingende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweiligen Unternehmens dem entgegenstehen. Bei Unternehmen, die nicht in wettbewerbsrelevanten Sektoren tätig sind, sind grundsätzlich Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und strategische Ziele in nicht öffentlicher Sitzung darzulegen.
 - c) Die Sitzungen sind so zu terminieren, dass der Stadtrat im Bedarfsfall über wesentliche Sachverhalte informiert werden kann.
- 4) Er entscheidet über die bedarfsgerechte Förderung des Breitbandausbaus.
- 5) Ihm obliegen wesentliche Entscheidungen hinsichtlich des Verbraucherschutzes, soweit städtische Belange berührt werden, insbesondere über die Evaluation und Fortschreibung der Aufgaben der städtischen Vereinbarung mit der Verbraucherzentrale. Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen des Verbraucherschutzes hören.

§ 10 Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion

- 1) Der Sozialausschuss berät über
 - a) freiwillige Maßnahmen im Bereich Soziales, des Gesundheitswesens, der Inklusion (außer in Schulen) und der Behindertenhilfe, der Alten- und Familienhilfe (soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist), der sozialen Betreuung der ausländischen Einwohner*innen und im Zusammenhang mit besonderen Sozialproblemen des Wohnungsbaus und der städtischen Wohnungsbauförderung,

- b) die Förderung des Baues und der Ausstattung von Einrichtungen der Altenhilfe, des Gesundheitswesens, der Behindertenhilfe und der Einrichtungen für Ausländer*innen,
 - c) alle Hilfe- oder Entwicklungsplanungen und Programme zu unter Absatz 1 Ziffer 1 genannten Bereichen.
- 2) Er entscheidet über
- a) Grundsätze zur Vergabe freiwilliger Sozialleistungen aus städtischen Mitteln außerhalb des Rahmens der Sozialgesetzbücher Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) einschließlich des Gesundheitswesens,
 - b) die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen der Behinderten-, Familien- und Altenhilfe sowie des Gesundheitswesens, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Pandemievorsorge handelt,
 - c) die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für die soziale Betreuung der ausländischen Einwohner,
 - d) die Grundsätze der Inanspruchnahme der Altentagesstätten und sonstiger sozialer Einrichtungen mit Ausnahme der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - e) die Fortschreibung und Umsetzung des Altenhilfeplanes,
 - f) das Konzept für Flüchtlingshilfe, dessen Umsetzung und Fortschreibung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - g) die Gewährung von städtischen Wohnungsbaudarlehen im Rahmen der im Haushalt hierfür bereitgestellten Mittel,
 - h) die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, soweit die finanziellen Auswirkungen 10.000 € im Jahr überschreiten,
 - i) Maßnahmen zur Förderung der nichtschulischen Inklusion, soweit städtische Belange betroffen sind.

- 3) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- 4) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
- 5) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 11 Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)

- 1) Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Troisdorf in der jeweils aktuellen Fassung.
- 2) Die Verwaltung berichtet, über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.

§ 12 Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar

Im Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar sollen alle Aufgaben gebündelt werden, die zur Errichtung des Schulzentrums notwendig sind. Dazu werden ihm alle Beratungs-, Entscheidungs- und Vergaberechte der übrigen Ausschüsse mit Ausnahme der Zuständigkeiten des Stadtentwicklungsausschusses übertragen, soweit sie sich im Zusammenhang mit der Errichtung des Schulzentrums ergeben und soweit hierfür nicht dem Rat die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung vorbehalten ist. Insoweit werden die Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse eingeschränkt.

§ 13 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- 1) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Hauptausschusses ein.
- 2) Der Bürgermeister entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, deren Übertragung nach der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften auf ihn möglich ist und die darüber hinaus vom Rat weder in der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss dem Rat oder einem Ausschuss zugewiesen sind.
- 3) Insoweit entscheidet er insbesondere über
 - a) die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins bis einschließlich 50.000 € liegt (§ 3 Abs. 3 lit. b) und die Miet-/Pachtdauer unter 10 Jahren liegt,
 - b) alle Angelegenheiten und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist (§ 3 Abs. 3 lit. c),
 - c) die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen soweit die finanziellen Auswirkungen bis einschließlich 10.000 € im Jahr liegen (§ 10 Abs. 2 lit. h),
 - d) Auftragsvergaben/Vertragsabschlüsse (ohne Bauauftragsvergaben gem. lit. e), soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist (§ 3 Abs. 3 lit. f),
 - e) alle Bauauftragsvergaben im Hochbau soweit die Kosten 100.000 € nicht übersteigen (§ 7 Abs. 3 lit. g),
 - f) alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse bis einschließlich 25.000 € (§ 3 Abs. 3 lit. g) mit Ausnahme der Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder (§ 3 Abs. 3 lit. a),

- g) die Zustimmung zu Anträgen auf Ablöse von notwendigen Stellplätzen gem. § 51 Abs. 1 Bauordnung bis zu einem Gesamtbetrag bis einschließlich 50.000 €,
 - h) die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule bis zu einem Betrag von einschließlich 6.000 € (§ 8 Abs. 2 lit. e),
 - i) den Erwerb von Kunstgegenständen bis zu einem Betrag von einschließlich 6.000 € (§ 8 Abs. 2 lit. g),
 - j) den Erwerb von Museumsgut und Archivalien bis zu einem Betrag von einschließlich 6.000 € (§ 9 Abs. 2 lit. i),
 - k) Angelegenheiten des Denkmalschutzes, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 4 Abs. 4 lit. a),
 - l) Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 4 Abs. 4 lit. b),
 - m) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter und erhaltenswürdiger Gebäude im Rahmen allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien (§ 4 Abs. 4 lit. c).
- 4) Der Bürgermeister entscheidet im Übrigen:
- a) über den An- und Verkauf von Grundstücken, soweit der Preis 50.000 € nicht übersteigt,
 - b) im Rahmen der Einschränkungen der Zuständigkeitsordnung über Vergaben,
 - c) über Ablehnungsgründe zur Verweigerung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 29 GO NW,
 - d) über die Annahme von Schenkungen aller Art im Wert bis einschließlich 5.000 €, soweit diese nicht mit Auflagen verbunden sind, deren Erfüllung bei der Stadt Troisdorf Kosten verursacht, wobei die Verwaltung vierteljährlich berichtet, welche Geschenke angenommen wurden,

- e) über den Abschluss von Sponsoringverträgen, soweit der Wert der Sponsoringleistung 5.000 € nicht übersteigt.
- 5) Er entscheidet ferner über die Stundung, die Verrentung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen der Stadt, und zwar
- a) bei Stundungen von Anliegerbeiträgen nach § 8 KAG sowie Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch und deren Verrentung ohne Rücksicht auf die Zeitdauer und die Höhe des Betrages,
 - b) in allen anderen Fällen: bei Stundungen bis zur Dauer von 6 Monaten ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, bei Stundungen über 6 Monate hinaus bei Beträgen bis einschließlich 12.000 €,
 - c) bei Niederschlagung und Erlass bis zum Betrag von 6.000 €.

§ 14 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung vom 08.10.2014 außer Kraft.

Troisdorf, den ... 2020

Alexander Biber

**ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG
vom 02. November 2020*)**

**§ 1
Rat**

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- (2) Im Einzelfall kann der Rat anstelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Ratssitzung nicht mehr tagt.

**§ 2
Ausschüsse**

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Stadtentwicklungsausschuss
 - Umwelt- und Verkehrsausschuss
 - Bau- und Vergabeausschuss
 - Schulausschuss
 - Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaft
 - Sozialausschuss
 - Sport-, Freizeit- und Naherholungsausschuss
 - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)
 - Wahlprüfungsausschusssowie den
 - Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar
- (2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der Gemeindeordnung und den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie den nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches
 - im Rahmen des festgelegten Fachbudgets Vergabeentscheidungen zu treffen, sofern es keine Vergaben sind, die dem Bau- und Vergabeausschuss zugewiesen sind,
 - über Ortsrecht zu beraten sowie
 - im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über

alle Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung – vor ihrer Beratung in den Fachausschüssen und der Entscheidung durch den Rat. Der Hauptausschuss kann für die weitere Behandlung dieser Angelegenheiten konzeptionelle Leitlinien aufstellen. Als Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung sind anzusehen:

1. Planungen und Maßnahmen, deren finanzielle Auswirkungen nicht unerheblich über den unmittelbaren Veranschlagungszeitraum hinausgehen
2. die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen, das Investitionsprogramm, den Finanzplan und die Fachbereichsbudgets nach Vorberatung durch die Fachausschüsse,
3. alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, über die der Rat entscheidet: Insbesondere über die Festsetzungen des Haushaltsplanes und der mittelfristigen Finanzplanungen.
4. die Zustimmung zur Leistung erheblicher über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie zur Eingehung über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen, bevor der Rat darüber entscheidet,
5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solchen Rechtsgeschäften, die vorgenannten wirtschaftlichen gleichkommen.
6. über alle Personalangelegenheiten einschließlich personalwirtschaftlicher Grundsatzfragen, die in die Zuständigkeit des Rates fallen,
7. alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind,
8. **alle Liegenschaftsangelegenheiten, insbesondere auch über Wertausgleichszahlungen bei Grundstücksgeschäften wegen wertsteigernder B-Plan-Änderungen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,**
9. die Ausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24, 25 BauGB sowie nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 172 Abs.1 Satz 2 BauGB, sofern es nicht nach §§ 26, 27, 28 BauGB und § 172 BauGB ausgeschlossen ist,
10. alle Fragen sonstiger Wirtschaftsförderung, der Stadtwerbung und des Fremdenverkehrs mit Ausnahme der städtischen Naherholung.
11. alle Angelegenheiten, die in Mitberatung mehrerer Ausschüsse liegen soweit die Ausschüsse zu abweichenden Beratungsergebnissen gelangen.

- (2) Er kann unbeschadet der Zuständigkeit von Fachausschüssen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder finanziellen Auswirkungen für die Stadt beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.
- (3) Er entscheidet über
1. den Abschluss von Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder und für die Gesamtheit oder Gruppen von städtischen Bediensteten,
 2. die Benennung städtischer Straßen, Plätze und sonstiger städtischer Einrichtungen,
 3. die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremden Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins 50.000 € übersteigt oder die Miet-/Pachtdauer 10 Jahren oder mehr beträgt;
 4. alle Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit diese den Betrag von 50.000 € überschreiten und hierfür nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle nach der GO NRW oder dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist.
 5. Vorlagen, die in die Entscheidungskompetenz eines Ausschusses fallen, soweit in der Mitberatung ein anderer Ausschuss zu einem abweichenden Mitberatungsergebnis kommt,
 6. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist,
 7. den Abschluss von Erschließungs- und Vorfinanzierungsverträgen,
 8. die Gewährung von städtischen Wohnungsbaudarlehen im Rahmen der im Haushalt hierfür bereitgestellten Mittel,
 9. die Gewährung von städtischen Wohnungsbaufördermitteln für den Mietwohnungsbau nach entsprechenden städtischen Richtlinien und nach Vorberatung im Sozialausschuss,
 10. die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, soweit die finanziellen Auswirkungen 10.000 € im Jahr überschreiten,
 11. Auftragsvergaben/Vertragsabschlüsse, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und die Kosten 50.000 € übersteigen,
 12. alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse, soweit die jährlichen Kosten 50.000 € überschreiten.

§ 4 Stadtentwicklung

(1) Dem Stadtentwicklungsausschuss obliegt die Vorberatung aller nach dem Gesetz vom Rat zu beschließenden raum-, regional- und stadtplanerischen Maßnahmen einschließlich der Landschaftspläne. Er berät ferner über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen gem. §§ 11 und 12 Baugesetzbuch, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen, sowie über Voraussetzungen und Kriterien für städtebauliche oder das Stadtbild betreffende Wettbewerbe und Ausschreibungen.

Er ist Denkmalausschuss i.S.d. Denkmalschutzgesetzes und berät diese Angelegenheiten zur Empfehlung an den Rat, soweit sie ihm nicht gemäß Ansatz 2 Ziffer 10 – 12 zur Entscheidung übertragen worden sind.

(2) Er entscheidet über

1. die Gestaltung des Stadtbildes und die verfahrensleitenden Beschlüsse in allen Bauleitplanverfahren einschließlich der Umweltprüfungen gem. § 2 Abs. 4 Bau-GB und FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bauleitplänen und bei städtebaulichen Wettbewerben und Ausschreibungen.
2. die Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben bis zu 12 Monaten nach § 15 BauGB, sofern der Bürgermeister die Entscheidung über das Baugesuch zurückstellen will.
3. die Festsetzung der Planungsentschädigung nach §§ 40 ff. BauGB, sofern sie 50.000 € übersteigt.
4. die Stellungnahme der Gemeinde zu Enteignungsanträgen Dritter nach § 105 BauGB.
5. die Anordnung städtebaulicher Gebote der §§ 175 – 179 BauGB.
6. die Zustimmung zu Anträgen auf Ablösung von notwendigen Stellplätzen gemäß § 51 Abs. 5 Bauordnung, soweit sie einen Gesamtbetrag von 50.000 € überschreiten.
7. Auftragsvergaben in seinem Bereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
8. **Angelegenheiten des Denkmalschutzes, insbesondere die Aufnahme von Objekten in die Denkmalliste sowie deren Löschung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.**
9. **Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.**
10. **die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter oder erhaltenswürdiger Gebäude außerhalb allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien.**

§ 5 Umwelt- und Verkehrsausschuss

- (1) Der Umwelt- und Verkehrsausschuss berät über Maßnahmen des Klimaschutzes, der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und der Lärminderung sowie des Boden- und Gewässerschutzes und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und der Biodiversität, soweit Aufgaben der Stadt berührt sind. Er berät ferner über den Abschluss von Erschließungsverträgen gem. § 124 BauGB und Vorfinanzierungsverträgen. Er berät ferner über Fragen der Verkehrsentwicklung einschließlich Nahmobilität.
- (2) Er entscheidet über
 1. das Straßen-, Grünbau-, Radwege- und Tiefbauprogramm der Stadt.
 2. die Aufstellung und Umsetzung von Plänen und Programmen zu allen unter Absatz 1 genannten Bereichen, insbesondere der Verkehrsentwicklungs- und Lärminderungspläne.
 3. Grundsätze der Verkehrslenkung, Verkehrsberuhigung und der Parkraumbewirtschaftung,
 4. Umweltverträglichkeitsuntersuchungen für sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, mit Ausnahme der Umweltprüfungen gem. § 2(4) Bau-GB
 5. den Aufbau des Umweltinformationssystems
 6. das Programm zur Förderung umweltgerechten Bauens in der Stadt Troisdorf
 7. Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,
 8. Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs,
 9. Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) in seinem Bereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen,
 10. die Vergabe von Leistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Altlasten/Altlastenverdachtsflächen, soweit die Auftragssumme 50.000 € übersteigt.

§ 6 Bau- und Vergabeausschuss

- (1) Der Bau- und Vergabeausschuss entscheidet über
 1. alle Bauauftragsvergaben im Hochbau sowie alle Bauauftragsvergaben aus dem Bereich des § 5 Abs. (2) Ziff. 1 - 9, soweit die Kosten 100.000 € übersteigen,

2. alle Hochbauplanungen der Stadt, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen,
 3. die Vergabe von Gebäudereinigungsaufträgen, soweit die jährlichen Kosten 50.000 € übersteigen,
 4. Angelegenheiten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes und des Selbstschutzes in Wohn- und Arbeitsstätten, sowie alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren an Leib und Gesundheit der Bevölkerung.
 5. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes und des Selbstschutzes.
 6. das Jahresbeschaffungsprogramm der Feuerwehr
 7. Auftragsvergaben der Feuerwehr, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
- (2) Bei Beratungen im Sinne des Abs. 1 Ziffer 4-5 kann der Ausschuss zu seinen Sitzungen Vertreter der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes als Berater hinzuziehen.

§ 7 Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss berät über alle Schulangelegenheiten.
- (2) Er entscheidet über
1. die Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke.
 2. die Aufteilung der Mittel für den Bedarf der Schulen.
 3. die Beschaffung von Schuleinrichtungsgegenständen und Lehrmitteln, sowie sonstige Auftragsvergaben im Schulbereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
 4. die nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) dem Schulträger obliegenden Zustimmung/ Verweigerung der Zustimmung und Entsendung im Zusammenhang mit der Bestellung der Schulleitungen.
 5. die jährliche Bildung der kommunalen Klassenrichtzahl.
 6. die Programme und Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion in Troisdorfer Schulen, soweit die Zuständigkeit des städtischen Schulträgers gegeben ist.
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter der Stadtschulpflegschaft hören.

§ 8

Sport-, Freizeit- und Naherholungsausschuss

- (1) Der Sport-, Freizeit- und Naherholungsausschuss berät über die Förderung des Sports und die Errichtung und Unterhaltung städtischer Sportanlagen sowie über alle Maßnahmen zur Verbesserung der Freizeitgestaltung/Naherholung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- (2) Er entscheidet über
 1. die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung von Sportvereinigungen, zur Pflege des Sports und der Freizeitgestaltung, und der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen in Trägerschaft von Sportvereinigungen,
 2. die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen zur Verfügung gestellt werden, mit Ausnahme der Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
 3. die Grundsätze zur Förderung des Jugendsports,
 4. Richtlinien und Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Naherholung.
 5. Auftragsvergaben im Sport-, Freizeit und Naherholungsbereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.

- (3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter des Stadtsportverbandes und des Freizeitrings sowie Vertreter von im Troisdorfer Stadtgebiet im Bereich Naherholung tätigen Vereinen hören.

§ 9

Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaft

- (1) Der Kulturausschuss berät über alle Maßnahmen des kulturellen Lebens, der Heimat- und Brauchtumpflege und über die Durchführung städtischer Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege. Er berät ferner über alle Städtepartnerschaftsangelegenheiten.

- (2) Er entscheidet über
 1. die Bereitstellung der im Rahmen des Haushaltes hierfür bereitgestellten Mittel für das städt. Kulturprogramm.
 2. Konzeptionelle Angelegenheiten des Kultur- und Veranstaltungsmanagements und zum Betrieb der Bürgerhäuser, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

3. die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege.
 4. das Arbeitsprogramm der Musikschule der Stadt Troisdorf.
 5. die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule, soweit im Einzelfall der Betrag von 10.000 € überschritten wird.
 6. den Erwerb von Kunstgegenständen zum Betrag von mehr als 10.000 €.
 7. über Maßnahmen im Bereich des Archivwesens.
 8. den Erwerb von Museumsgut und Archivalien zum Betrag von mehr als 10.000 €
 9. Auftragsvergaben mit Ausnahme von Ziffer 4, 5 und 7 im Kulturbereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
 10. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel in Städtepartnerschaftsangelegenheiten.
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungsgegenständen des kulturellen Lebens Vertreter des Kulturringes hören. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege Beauftragte der Stadt mit beratender Stimme teilnehmen. Auch kann er zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter des Partnerschaftsvereins hören.

§ 10 Sozialausschuss

(1) Der Sozialausschuss berät über

1. alle freiwilligen Maßnahmen im Bereich Soziales, des Gesundheitswesens, der Inklusion (außer in Schulen) und der Behindertenhilfe, der Alten- und Familienhilfe (soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist), der sozialen Betreuung der ausländischen Einwohner und im Zusammenhang mit besonderen Sozialproblemen des Wohnungsbaues und der städtischen Wohnungsbauförderung.
2. die Förderung des Baues und der Ausstattung von Einrichtungen der Altenhilfe, des Gesundheitswesens, der Behindertenhilfe und der Einrichtungen für Ausländer und im Zusammenhang mit besonderen Sozialproblemen des Wohnungsbaues.
3. alle Hilfe- oder Entwicklungsplanungen und Programme zu unter Absatz 1 Ziffer 1 genannten Bereichen.

(2) Er entscheidet über

1. Grundsätze zur Vergabe freiwilliger Sozialleistungen aus städtischen Mitteln außerhalb des Rahmens der Sozialgesetzbücher Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) einschließlich des Gesundheitswesens.
2. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen der Behinderten-, Familien- und Altenhilfe sowie des Gesundheitswesens.
3. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für die soziale Betreuung der ausländischen Einwohner.
4. die Grundsätze der Inanspruchnahme der Altentagesstätten und sonstiger sozialer Einrichtungen mit Ausnahme der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
5. die Fortschreibung und Umsetzung des Altenhilfeplanes.
6. Auftragsvergaben im Sozialbereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
7. das Konzept für Flüchtlingshilfe, dessen Umsetzung und Fortschreibung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 11

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Troisdorf in der jeweils aktuellen Fassung.

Soweit Auftragsvergaben Kosten von 50.000 € übersteigen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11 a

Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar

Im Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar sollen alle Aufgaben gebündelt werden, die zur Errichtung des Schulzentrums notwendig sind. Dazu werden ihm alle Beratungs-, Entscheidungs- und Vergaberechte der übrigen Ausschüsse mit Ausnahme der Zuständigkeiten des Stadtentwicklungsausschusses übertragen, soweit sie sich im Zusammenhang mit der Errichtung des Schulzentrums ergeben und soweit hierfür nicht dem Rat die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung vorbehalten ist. Insoweit werden die Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse eingeschränkt.

§ 12 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Hauptausschusses ein.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, deren Übertragung nach der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften auf ihn möglich ist und die darüber hinaus vom Rat weder in der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss dem Rat oder einem Ausschuss zugewiesen sind.

Insoweit entscheidet er insbesondere über

- die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins bis einschließlich 50.000 € liegt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 3) und die Miet-/Pachtdauer unter 10 Jahren liegt;
- alle Angelegenheiten und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit diese bis einschließlich 50.000 € liegen und hierfür nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist (§ 3 Abs. 3 Ziffer 5);
- die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen soweit die finanziellen Auswirkungen bis einschließlich 10.000 € im Jahr liegen (§ 3 Abs. 3 Nr. 11).
- Auftragsvergaben/Vertragsabschlüsse (ohne Bauauftragsvergaben), soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und die Kosten bis einschließlich 50.000 € liegen (§ 3 Abs. 3 Ziffer 12);
- alle Bauauftragsvergaben im Hochbau sowie alle Bauauftragsvergaben aus dem Bereich des § 5 Abs. 2 Nr. 1 - 9, soweit die Kosten 100.000 € nicht übersteigen (§ 6 Abs.1 Nr. 1),
- alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse bis einschließlich 50.000 € (§ 3 Abs. 3 Nr. 16) mit Ausnahme der Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder (§ 3 Abs 3 Nr.1)
- die Zustimmung zu Anträgen auf Auflösung von notwendigen Stellplätzen gem. § 51 Abs. 1 Bauordnung bis zu einem Gesamtbetrag bis einschließlich 50.000 €
- die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule bis zu einem Betrag einschließlich 10.000 € (§ 9 Abs. 2 Nr. 4)
- den Erwerb von Kunstgegenständen bis zu einem Betrag einschließlich 10.000 € (§ 9 Abs. 2 Nr. 5)
- den Erwerb von Museumsgut und Archivalien bis zu einem Betrag einschließlich 10.000 € (§ 9 Abs. 2 Ziffer 7)

- Angelegenheiten des Denkmalschutzes, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 9 Abs. 2 Nr. 9)
- Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 9 Abs. 2 Nr. 10)
- die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter und erhaltenswürdiger Gebäude im Rahmen allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien (§ 9 Abs. 2 Nr. 11)

(3) Der Bürgermeister entscheidet im Übrigen:

- a) über den An- und Verkauf von Grundstücken, soweit der Preis 50.000 € nicht übersteigt,
- b) im Rahmen der Einschränkungen der Zuständigkeitsordnung über Vergaben,
- c) über Ablehnungsgründe zur Verweigerung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 29 GO NW,
- d) über die Annahme von Schenkungen aller Art im Wert bis einschließlich 5.000 €, soweit diese nicht mit Auflagen verbunden sind, deren Erfüllung bei der Stadt Troisdorf Kosten verursacht, wobei die Verwaltung vierteljährlich berichtet, welche Geschenke angenommen wurden,
- e) über den Abschluss von Sponsoringverträgen, soweit der Wert der Sponsoringleistung 5.000 € nicht übersteigt.

(4) Er entscheidet ferner über die Stundung, die Verrentung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen der Stadt, und zwar

- a) bei Stundungen von Anliegerbeiträgen nach § 8 KAG sowie Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch und deren Verrentung ohne Rücksicht auf die Zeitdauer und die Höhe des Betrages,
- b) in allen anderen Fällen: bei Stundungen bis zur Dauer von 6 Monaten ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, bei Stundungen über 6 Monate hinaus bei Beträgen bis einschließlich 20.000 €,
- c) bei Niederschlagung und Erlass bis zum Beträge von 10.000 €.

§ 13
Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung vom **8.10.2014** außer Kraft.

Troisdorf, den **02. November 2020**

Bürgermeister

Stadt Troisdorf
 Der Bürgermeister
 Az: Co IV/RB

Datum: 20.10.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0663

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			
Rat	17.11.2020			

Betreff: Größe und Struktur der Ausschüsse

Beschlussentwurf:

Hinweise:

1. Der Bürgermeister hat Stimmrecht
2. Einfache Mehrheit

1. a.)

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die folgende Größe und Struktur der Ausschüsse

Ausschuss (nach dem Stand der vergangenen Ratsperiode)	Anzahl der <u>stimmberechtigten Mitglieder insgesamt</u>	a. Anzahl der <u>stimmberechtigten Ratsmitglieder</u>	b. Höchstgrenze der Anzahl der <u>stimmberechtigten sachkundigen Bürger</u>	c. Anzahl der <u>zusätzlich beratenden sachkundigen Einwohner</u> nach §58 Abs. 4 GO NW
Haupt- und Finanzausschuss				
Rechnungsprüfungsausschuss				
Stadtentwicklungsausschuss (mit Denkmalpflege)				
Umwelt- und Verkehrsausschuss				
Bau- und Vergabeausschuss				

Schulausschuss				
Ausschuss für Kultur- und Städte-Partnerschaften				
Sozialausschuss				
Sport-, Freizeit- und Naherholungsausschuss				
Jugendhilfe-Ausschuss				
Wahlprüfungs-Ausschuss	am 03. November 2020 bereits gebildet			
Sonderausschuss Neubau Schul-Zentrum Sieglar				

Ja	Nein	Enth.

b) Sofern es nicht zu einem einheitlichen Wahlvorschlag kommt und mit Blick darauf, dass alle ordentlichen (d.h. stimmberechtigten) Mitglieder des betreffenden Ausschusses in einem Wahlgang zu wählen sind, beschließt der Rat der Stadt Troisdorf die möglichen mathematischen Ungenauigkeiten gemäß der beigefügten **Anlage 1** auszuschließen und wie folgt zu verfahren:

Der Rat der Stadt Troisdorf trifft eine Festlegung der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Anzahl der Ratsmitglieder, damit die Zahl der Ratsmitglieder die der sachkundigen Mitglieder in jedem Fall übersteigt. Die Zahl der sachkundigen Bürger, die zu Ausschussmitgliedern gewählt werden können, werden deshalb nur bis zu einer bestimmten Zahl begrenzt, ohne dass diese Zahl auch ausgeschöpft werden muss.

2. Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt hinsichtlich der **beratenden sachkundigen Einwohner** diese in einem gesonderten Wahlgang nach dem Grundsatz des § 50 Absatz 3 GO NW zu wählen.

Ja	Nein	Enth.

3.

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, stellvertretende Ausschussmitglieder zu bestellen und diese

In einem besonderen Wahlgang derart zu wählen, dass jeweils alle Stadtverordneten der jeweiligen Fraktion in alphabetischer Reihenfolge stellvertretende Ausschussmitglieder werden, soweit nicht nach gesetzlichen Regelungen persönliche Stellvertretung vorgegeben ist.

Dergestalt zu wählen, dass die auf den Listenvorschlag nicht als ordentlichen Mitglieder berücksichtigten Bewerber in der dort aufgeführten Reihenfolge jeweils das ordentliche Mitglied vertreten.

Sachdarstellung:

1. zur Ausschussgröße

Coronabedingt schlägt die Verwaltung vor, die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder in den größeren Ausschüssen von 23 auf 16 Mitglieder und in den kleineren Ausschüssen von 9 auf 7 zu senken. Gleichzeitig würde damit auch die Effektivität der Ausschussarbeit erhöht werden. Bei einem 16er-Ausschuss würde mit Blick auf die Spiegelbildlichkeit die CDU-Fraktion mit 6, die SPD-Fraktion mit 4 und die GRÜNEN-Fraktion mit 3 Sitzen vertreten sein; vorausgesetzt, dass sich daneben im Rat der Stadt Troisdorf noch 3 kleinere Fraktionen bilden sollten, würden diese jeweils auch einen Sitz in diesem 16er-Ausschuss erhalten. Bei einem 7er-Ausschuss würde mit Blick auf die Spiegelbildlichkeit die CDU-Fraktion mit 3, die SPD-Fraktion und die GRÜNEN-Fraktion mit jeweils 2 Sitzen vertreten sein.

2. Allgemeines

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach § 50 Absatz 3 GO NW. Danach werden die ordentlichen (d.h. **stimmberechtigten**) Ausschussmitglieder für jeden Ausschuss in einem Wahlgang gewählt. Der Rat der Stadt Troisdorf trifft eine Festlegung der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Anzahl der Ratsmitglieder, damit die Zahl der Ratsmitglieder die der sachkundigen Bürger in jedem Fall übersteigt. Die Zahl der sachkundigen Bürger, die zu Ausschussmitgliedern gewählt werden können, werden deshalb nur bis zu einer bestimmten Zahl begrenzt, ohne dass diese Zahl auch ausgeschöpft werden muss.

Das Verfahren nach Hare/Niemeyer wird insoweit zunächst auf die Gesamtzahl aller stimmberechtigten Mitglieder bezogen und sodann auf die festgelegte Zahl der Ratsmitglieder angewandt. Die dann nach der Gesamtzahl verbleibenden Sitze je Liste werden dann auf die sachkundigen Bürger je Liste verteilt.

Als Mitglieder mit **beratender** Stimme können gemäß § 58 Absatz 4 GO NW den Ausschüssen – mit Ausnahme des Haupt-, Finanz- und des Rechnungsprüfungsausschusses – volljährige sachkundige Einwohner angehören.

In der vergangenen Ratsperiode wurden teilweise zwei Vertreter des Integrationsrates und ein Vertreter des Seniorenbeirates zu sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen benannt. Die Ausschuss-Struktur sah in der vergangenen Wahlperiode zuletzt wie folgt aus:

Ausschuss (nach dem Stand der vergangenen Ratsperiode)	Anzahl der <u>stimm-berechtigten Mitglieder insgesamt</u>	a. <u>Anzahl der stimm-berechtigten Ratsmitglieder</u>	b. Anzahl der <u>stimmberechtigten sachkundigen Bürger</u>	c. Anzahl der <u>zusätzlich beratenden sachkundigen Einwohner nach § 58 Abs. 4 GO NW</u>
Haupt- und Finanzausschuss	+ Bm 23		<i>gesetzlich nicht möglich</i>	<i>gesetzlich nicht möglich</i>
Rechnungsprüfungs-ausschuss	9		<i>gesetzlich nicht möglich</i>	nein
Stadtentwicklungs-ausschuss	23		bis zu 11	2 IR 1 Sen.b.
Umwelt- und Verkehrs-Ausschuss	23		bis zu 11	2 IR 1 Sen.b.
Bau- und Vergabeausschuss	23		bis zu 11	2 IR 1 Sen.b.
Schulausschuss	23		bis zu 11	2 IR 2 kirchl. Vertr. 2 Schulen
Kultur- und Städtepartnerschaftsausschuss (mit Denkmalpflege)	23		bis zu 11	2 IR 1 Sen.b. 1 Partn.verein
Sozialausschuss	23		bis zu 11	2 IR 1 Sen.b.
Sport-, Freizeit- und Naherholungsausschuss	23		bis zu 11	2 IR 1 Sen.b. 1 Stadtsp.verb. 1 Freiz.ring
Jugendhilfe-ausschuss				2 IR + Besonderheit (sh. Sachdarstellung)

Wahlprüfungs- Ausschuss	9		nein	nein
----------------------------	---	--	------	------

Bezüglich des unter 3. zu fassenden Beschlusses hinsichtlich der **stellvertretenden** Ausschussmitglieder weist die Verwaltung auf folgendes hin:

Die dort aufgeführten Varianten sind nicht kumulierbar und bedürfen in der ersten Ratssitzung einer entsprechenden Entscheidung. Die Verwaltung schlägt aus Vereinfachungsgründen die erste Variante vor, wonach alle Stadtverordneten der jeweiligen Fraktion in alphabetischer Reihenfolge stellvertretende Ausschussmitglieder werden. Die Berufung der stellvertretenden Ausschussmitglieder ist insoweit jedoch nicht abschließend, sondern kann jederzeit auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe auch innerhalb der Ratsperiode geändert werden.

3. Besonderheiten

Hinsichtlich der Struktur ist beim Jugendhilfeausschuss und beim Schulausschuss Folgendes zu beachten:

Dem **Jugendhilfeausschuss** gehören nach § 71 Absatz 1 KJHG als stimmberechtigte Mitglieder

- mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder des Rates oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind
- und mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der Träger der freien Jugendhilfe vom Rat gewählt werden, an.

Aus dieser Quotenregelung in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ergibt sich, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nur zehn oder fünfzehn betragen darf. In den letzten drei Wahlperioden betrug sie gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Troisdorf fünfzehn.

Darüber hinaus gehören dem Jugendhilfeausschuss derzeit 11 beratende Mitglieder an, die von verschiedenen Gremien oder Stellen bestellt werden (§ 4 Absatz 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Troisdorf); auf deren Zusammensetzung hat der Rat keinen Einfluss. Das sind:

- der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter;
- der Leiter des Jugendamtes oder dessen Vertretung;
- ein Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein Jugendrichter/in, der vom Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird;
- ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der vom Direktor des Arbeitsamtes Bonn bestellt wird;
- ein Vertreter der Schulen, der vom RP bestellt wird;
- ein Vertreter der Polizei, der vom Landrat bestellt wird;
- je ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche, die von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt werden.
- Vertreter/in des Jugendamtselternbeirates
- zwei Vertreter des Integrationsrates

Der **Schulausschuss** setzt sich nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammen. Wird ein Schulausschuss gebildet, ist je ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

Nachtrag:

Aus dem politischen Bereich und auch aus der letzten Beratung im Ältestenrat heraus werden zwischenzeitlich verschiedene weitere Ausschussgrößen diskutiert. Daher ist nachfolgend eine ergänzende Sitzverteilungs-Übersicht beigefügt:

Größe	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	LINKE	DIE FRAKTION
24	10	7	4	1	1	1
23	9	6	5	1	1	1
21	8	6	4	1	1	1
17	7	4	3	1	1	1
16	6	4	3	1	1	1
9	4	3	2	0	0	0
7	3	2	2	0	0	0

Alexander Biber
Bürgermeister

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Städtetag NRW
Lindenallee 13-17
50968 Köln

Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswertherstraße 199-201
40474 Düsseldorf

Landkreistag
Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

2. September 2009

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
31-43.02.01/02-2-37/09

RAfr Dulfhuis
Telefon 0211 871 -2532
Telefax 0211 871-162532
andrea.dulfhuis@im.nrw.de

**Zählverfahren bei der Ausschussbesetzung nach Hare/Niemeyer
(§ 50 Absatz 3 Sätze 3-6 GO NRW)**

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage sende ich Ihnen Auszüge aus dem Kommentar von Loebell, *Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen*, 4. Auflage 1980 zu § 35 GO NW 1952, die für das Zählverfahren bei der Ausschussbesetzung nach Hare/Niemeyer (§ 50 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 GO NRW) hilfreich sein können.

In Ziffer 3 der damaligen **Verwaltungsvorschriften** ist das Grundmodell der anzuwendenden Berechnungsweise nach dem Zählverfahren Hare/Niemeyer dargestellt.

In der **Erläuterung 13** wird zunächst gezeigt, dass die Vorgabe des § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW dadurch gesichert werden kann, indem auf den Listen die Gruppen der Ratsmitglieder vor der Gruppe der sachkundigen Bürger aufgeführt werden und die darauf abgegebenen Stimmen ausgerechnet werden. Die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens ist durch die Entscheidung des OVG NRW vom 27.3.1990 - 15 A 2666/86 -, NWVBl. 1990 S. 265 anerkannt.

In einem weiteren Beispiel wird dann dargelegt, dass es in Abhängigkeit von der gewählten Relation von Ratsmitgliedern zu sachkundigen Bür-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



gern zu Unverträglichkeiten kommen kann, die nur dadurch gelöst werden können, dass der Rat bestimmte Festlegungen trifft.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Winkel'.

(Winkel)

Anlage

zum Rundschreiben an die kommunalen Spitzenverbände vom 2. September 2009:

Auszug aus dem Kommentar von Loebell, *Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen*, 4. Auflage 1980 zu § 35 GO NW 1952:

„Verwaltungsvorschriften:

3.

Soweit der Rat sich nicht auf eine Ausschußbesetzung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 einigen kann, sind die Ausschußsitze nach folgender Berechnungsmethode zu ermitteln:

$$\frac{\text{Stimmenzahl für einen Wahlvorschlag} \times \text{Zahl der Ausschußsitze}}{\text{Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen}}$$

Beispiel:

Für die Besetzung eines Ausschusses mit 13 Sitzen entfallen bei 51 abgegebenen gültigen Stimmen auf den Vorschlag A 25 Stimmen, den Vorschlag B 19 Stimmen und den Vorschlag C 7 Stimmen. Daraus ergibt sich unter Anwendung obiger Formel:

$$\frac{25 \times 13}{51} = 6,37;$$

$$\frac{19 \times 13}{51} = 4,84;$$

$$\frac{7 \times 13}{51} = 1,78.$$

Nach § 35 Abs. 3 Satz 4 werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich ganze Zahlen ergeben; danach entfallen auf

Vorschlag A 6 Sitze,
Vorschlag B 4 Sitze,
Vorschlag C 1 Sitz.

Da durch die bisherige Sitzzuteilung erst 11 der 13 Ausschußsitze besetzt worden sind, entfallen nach § 35 Abs. 3 Satz 5 auf die beiden Vorschläge mit den höchsten Zahlbruchteilen - also die Vorschläge B und C - jeweils ein weiterer Sitz. Somit wird der Ausschuß wie folgt besetzt:

Vorschlag A 6 Sitze,
Vorschlag B 5 Sitze,
Vorschlag C 2 Sitze."

„Erläuterung 13.

In einem Wahlgang müssen alle ordentlichen Mitglieder des betreffenden Ausschusses gewählt werden, so dass es z.B. nicht zulässig ist, für die Wahl der Ratsmitglieder und für die Wahl der sachkundigen Bürger (§ 42 Abs. 3) je einen Wahlgang anzusetzen.

Nicht nur bei der Aufnahme von sachkundigen Bürgern nach § 42 Abs. 3 müssen auf den jeweiligen Listen mehrere Gruppen von Bewerbern berücksichtigt werden, sondern auch dann, wenn spezialgesetzliche Vorschriften dies verlangen.

Schwierigkeiten bereitet die Anwendung des Verfahrens, wenn solche besonderen Gruppen von Bewerbern (z.B. eine bestimmte Anzahl von stimmberechtigten sachkundigen Bürgern oder von stimmberechtigten Vertretern der freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und der Jugendverbände oder auch von Arbeitnehmern nach § 8 Abs. 2 Sparkassengesetz) berücksichtigt werden müssen.

Da keine Höchstzahlen wie beim d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren zur Verfügung stehen, gibt es keine bestimmte Reihenfolge, in der die Vorschläge aus den Listen zu berücksichtigen sind. Es ist deshalb sinnvoll, sich vor der Abstimmung darauf zu verständigen, wieviele Ratsmitglieder bzw. stimmberechtigte sachkundige Bürger nach dem voraussichtlichen Wahlergebnis auf die einzelnen Vorschläge der Fraktionen oder Gruppen entfallen werden und die Vorschläge dementsprechend aufzustellen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so müssen die Zahl der Ratsmitglieder und die Zahl der sachkundigen Bürger auf die Vorschläge der Fraktionen oder Gruppen nach dem gleichen mathematischen Proportionalverfahren verteilt werden.

Dies bedeutet am Beispiel der Nr. 3 der VV zu § 35:

Dabei wird angenommen, dass dem Ausschuß aus 13 Mitgliedern, 7 Ratsmitglieder und 6 sachkundige stimmberechtigte Mitglieder angehören sollen.

$$\text{Vorschlag A} \quad \frac{25 \times 7}{51} = 3,43$$

$$\text{Vorschlag B} \quad \frac{19 \times 7}{51} = 2,61$$

$$\text{Vorschlag C} \quad \frac{7 \times 7}{51} = 0,96$$

Somit sind vom Vorschlag A, dem nach der Berechnung in Nr. 3 der VV 6 Ausschußsitze zustehen, 3 Ratsmitglieder, vom Vorschlag B, dem 5 Ausschußsitze zustehen, ebenfalls 3 Ratsmitglieder und vom Vorschlag C, dem 2 Sitze zustehen, 1 Ratsmitglied zu berücksichtigen.

Für die Zahl der sachkundigen Bürger ergibt sich in diesem Beispiel ein entsprechendes Ergebnis:

$$\text{Vorschlag A} \quad \frac{25 \times 6}{51} = 2,94 \quad (3 \text{ sachkundige Bürger})$$

$$\text{Vorschlag B} \quad \frac{19 \times 6}{51} = 2,24 \quad (2 \text{ sachkundige Bürger})$$

$$\text{Vorschlag C} \quad \frac{7 \times 6}{51} = 0,82 \quad (1 \text{ sachkundiger Bürger}).$$

Bei einer nur geringfügigen Abwandlung des Beispiels ist das mathematische Ergebnis nicht mehr so eindeutig:

Von den 13 Ausschußmitgliedern sollen 9 Ratsmitglieder und 4 sachkundige Bürger sein.

Die Rechnung ergibt dann folgendes Bild:

Zur Ermittlung der auf die Vorschläge entfallenden Ratsmitglieder ergibt sich folgende Rechnung:

Vorschlag A	$\frac{25 \times 9}{51} = 4,41$	(also 5 Ratsmitglieder)
Vorschlag B	$\frac{19 \times 9}{51} = 3,35$	(also 3 Ratsmitglieder)
Vorschlag C	$\frac{7 \times 9}{51} = 1,23$	(also 1 Ratsmitglied)

Zur Ermittlung der auf die Vorschläge entfallenden sachkundigen Bürger ergibt sich folgende Rechnung:

Vorschlag A	$\frac{25 \times 4}{51} = 1,96$	(also 2 sachkundige Bürger)
Vorschlag B	$\frac{19 \times 4}{51} = 1,49$	(also 1 sachkundiger Bürger)
Vorschlag C	$\frac{7 \times 4}{51} = 0,55$	(also 1 sachkundiger Bürger)

Hält man beide Berechnungen nebeneinander, ergibt sich keine eindeutige Lösung:

Dem Vorschlag A stehen zwar nur 6 Ausschußsitze, aber (vermeintlich) 5 Ratsmitglieder und 2 sachkundige Bürger zu.

Dem Vorschlag B stehen zwar 5 Ausschußsitze, aber (vermeintlich) nur 3 Ratsmitglieder und 1 sachkundiger Bürger zu.

Diese mathematische Inkongruenz der beiden Berechnungsmethoden - je nach Methode weichen die Ergebnisse für die Vorschläge A und B voneinander ab - ist, da beide Berechnungen sowohl juristisch als auch mathematisch gleichwertig sind, nur dadurch zu lösen, daß der Rat durch Beschluß festlegt, welche der beiden Berechnungsmöglichkeiten er der Sitzverteilung zugrunde legen will.

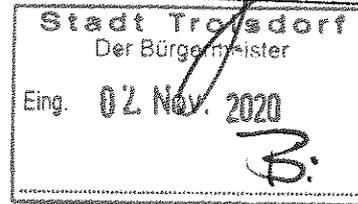
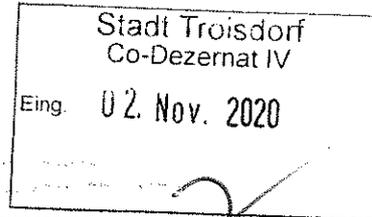
(vgl. Beschluss
zu 16.)

Hat der Rat hingegen die Zahl der sachkundigen Bürger, die zu Ausschußmitgliedern gewählt werden können, nur bis zu einer bestimmten Zahl begrenzt, ohne daß diese Zahl auch „ausgeschöpft“ werden muß, wird es ausreichend sein, die Verhältnisrechnung nur für die sachkundigen Bürger durchzuführen.“

Zu verschiedenen TOP'en

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 - 900 777
Telefax: 0 22 41 - 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 - 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 - 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 - 12:00 Uhr

Antrag Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates

02.11.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt zu den Tagesordnungspunkten der Ratssitzung am 3. November 2020 folgende in den Anlage 1 angefügten Änderungen zu den Tagesordnungspunkten

- 4 Änderung der Hauptsatzung
- 9 Bildung der Ausschüsse
- 10 Neufassung der Zuständigkeitsordnung
- 11 Größe und Struktur der Ausschüsse

Zu den Tagesordnungspunkten

- 5 Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen
- 7 Wahl der Ortsvorsteher/innen

übermitteln wir Ihnen in einer weiteren Anlage 2 die Vorschläge der CDU-Fraktion.

Die Personalvorschläge zu den Tagesordnungspunkten

13, 14 und 18 werden in der Ratssitzung mündlich vorgetragen; eine Liste der Vorschläge kann im Anschluss der Verwaltung für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

* federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

IV/CoW

* sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K.

B3101

* Ausschuß/Rat (Schriftführung)

Rat / Schriftf. R0

Änderungsantrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf zu TOP 11

Größe und Struktur der Ausschüsse

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt, der Rat möge entscheiden:

Soweit nicht eine gesetzlich vorgesehene Zahl an Ausschussmitglieder zu bestellen ist, bildet der Rat die Ausschüsse mit jeweils 17 Mitgliedern. Davon ausgenommen sind der Wahlprüfungsausschuss mit 9 Mitgliedern und der Sonderausschuss Gesamtschule Sieglar sowie der Rechnungsprüfungsausschuss mit jeweils 11 Mitgliedern.

Stadt Troisdorf
 Der Bürgermeister
 Az: Co IV/RB

Datum: 21.10.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0666

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			
Rat	17.11.2020			

Betreff: Besetzung von Sondermandaten

Beschlussentwurf:

Hinweise:

1. Für Einigung ist einstimmiger Beschluss notwendig.
2. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Besetzung nach Hare/Niemeyer.
3. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Übersicht:

A. Gesellschaften

- A.1 Troikomm
- A.2 Stadtwerke Troisdorf
- A.3 Abwasserbetrieb
- A.4 Trowista
- A.5 TroPark GmbH

B. Zweckverbände

- B.1 Industrie-Meisterschule
- B.2 VHS Troisdorf/Niederkassel
- B.3 civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung
(in regioIT aufgegangen, dennoch zu besetzen)
- B.4 Deichverband Untere Sieg

C. Stiftungen

- C.1 „Die Kinderbuchillustration- Stiftung Wilhelm Alsleben“
- C.2 Stiftung Troisdorfer Altenhilfe
- C.3 Heinz-Müller-Stiftung
- C.4 Stiftung Illustration
- C.5 Siegmündung-Stiftung für Natur- und Kulturgeschichte
- C.6 Stiftung Stadt- und Industriegeschichte Troisdorf –MUSIT-

D. Beiräte

- D.1 Regionalbeirat der Kreissparkasse Köln
- D.2 Beirat Tierheim Troisdorf

E. Sonstige Gremien

- E.1 Städte- und Gemeindebund NRW
- E.2 Kuratorium Alfred-Delp-Zentrum
- E.3 Troisdorf Aktiv e.V.
- E.4 Energieagentur Rhein-Sieg e.V.
- E.5
- E.6 Kommission nach § 32b LuftVG für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn
(Lärmschutzkommission)
- E.10 FORUM Wahner Heide/Königsforst e.V.
- E.11 Integrationsrat

A. Gesellschaften
A.1 Troikomm

Gesellschafterversammlung:

Bürgermeister

Stellvertreter

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner / Erste Beigeordnete Gaspers, Tanja)

§ 7 Absatz 1 Satz 1, 2 Gesellschaftsvertrag:

„Die Stadt Troisdorf wird in der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister als stimmberechtigter Vertreter im Sinne von § 113 Absatz 2 Satz 1 GO NW vertreten. Die Bestellung eines Ersatzvertreters ist zulässig.“

§ 7 Absatz 2 Gesellschaftsvertrag:

„Die Amtszeit des Vertreters der Stadt Troisdorf und dessen Ersatzvertreter richtet sich nach den jeweiligen Wahlzeiten für den Bürgermeister nach dem Kommunalwahlgesetz.“

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

noch A.1 Troikomm

Aufsichtsrat:

Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Beamter/Angestellter der Stadt)

1.

(Letzte Wahlperiode: Beigeordneter und Stadtkämmerer Wende, Horst)

8 weitere Mitglieder

2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.

§ 10 Absatz 1 Gesellschaftsvertrag:

„Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat; er besteht aus 9 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Troisdorf gewählt werden.“

§ 10 Absatz 2 Sätze 2 und 3 Gesellschaftsvertrag:

„Beginn und Ende der Amtszeit richten sich nach der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften in Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe, dass das Mandat des entsendeten Aufsichtsratsmitgliedes erst mit der konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates endet. Bei solchen Aufsichtsratsmitgliedern, die Mitglieder des Rates der Stadt Troisdorf sind, endet die Mitgliedschaft auch mit der sonstigen Beendigung ihres Ratsmandates, gleich als welchem Grunde; ...“

Stellvertretende Mitglieder sind nach dem Gesellschaftervertrag nicht vorgesehen.

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

noch A.1 Troikomm

Beirat:

Mitglied	Stellvertreter

§ 13a Gesellschaftsvertrag:

”...

3. Der Beirat besteht aus Mitgliedern der im Rat der Stadt Troisdorf vertretenen Fraktionen. Jede Fraktion entsendet ein Mitglied in den Beirat. Die Entsendung der Beiratsmitglieder erfolgt durch schriftliche Mitteilung durch die Stadt Troisdorf.
4. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Troisdorf. Bei solchen Beiratsmitgliedern, die Mitglieder des Rates der Stadt Troisdorf sind, endet die Mitgliedschaft auch mit der sonstigen Beendigung ihres Ratsmandates, gleich aus welchem Grund. Gleiches gilt, wenn die Fraktion, der das Mitglied angehört, aufgelöst wird oder das Mitglied aus der Fraktion, der das Beiratsmitglied im Zeitpunkt der Entsendung angehörte, austritt respektive seine Mitgliedschaft anderweitig endet.

...“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

A.2 Stadtwerke Troisdorf

Aufsichtsrat

Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Beamter/Angestellter der Stadt)

1.

(Letzte Wahlperiode: Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner)

5 weitere Mitglieder

2.
3.
4.
5.
6.

§ 9 Absatz 1 Gesellschaftsvertrag:

„Der Aufsichtsrat wird durch Entsendung von Mitgliedern durch die Gesellschafter gebildet und besteht aus 10 Mitgliedern. Je 10%-Anteil am Stammkapital der Gesellschaft unter Berücksichtigung kaufmännischer Auf- und Abrundungen berechtigen den jeweiligen Gesellschafter zur Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes. ... Die Troikomm entsendet die auf sie entfallenden Mitglieder auf Vorschlag der Stadt Troisdorf. ...“

Die Stadtwerke Troisdorf GmbH ist eine 60%ige Tochter des TroiKomm-Konzernes, die wiederum zu 100% der Stadt Troisdorf gehört. Somit dürfen durch die Stadt Troisdorf bis zu 6 Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt werden.

§ 9 Absatz 4 Gesellschaftsvertrag:

„Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt worden sind. Sie läuft bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. ... War die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Stadtrat oder zur Stadtverwaltung der Stadt bestimmend, so endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat auf jeden Fall mit dem Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Troisdorf. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ihre Tätigkeit bis zur Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder weiter aus. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Entsendung nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.“

Hinweis: Die Gesellschaftsvertreter für die Gesellschafterversammlung werden von der Troikomm und anderen bestellt.

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

A.3 Abwasserbetrieb

Verwaltungsrat

Bürgermeister (oder ein von ihm Benannter Beamter/Angestellter der Stadt

Stellvertreter

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Stadtkämmerer Wende, Horst / Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner)

Mitglied (stimmberechtigt)

pers. Stellvertreter

2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.
8.	8.
9.	9.
10.	10.

§ 114a Absatz 8 Satz 2-5 GO NW:

„Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören.

Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder werden vom Rat gewählt.

§ 6 Absatz 1 Satzung des Abwasserbetriebes Troisdorf;

„Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zehn weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Für sämtliche Mitglieder werden persönliche Stellvertreter bestellt.“

§ 6 Absatz 2 Satzung des Abwasserbetriebes Troisdorf:

„Der Verwaltungsratsvorsitzende bestimmt sich nach § 114a Absatz 8 GO. Sofern der Vorsitz vom Bürgermeister geführt wird, ist der erste Beigeordnete sein Stellvertreter. Sofern den Vorsitz ein Beigeordneter führt, ist der Bürgermeister insoweit sein Stellvertreter.“

§ 6 Absatz 4 Satzung des Abwasserbetriebes Troisdorf:

„Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates, die dem Rat der Stadt Troisdorf angehören, endet grundsätzlich mit der Wahlzeit des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Troisdorf. Der Rat kann einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates unter Benennung eines Nachfolgers abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

A.4 Trowista

Gesellschafterversammlung

Stellvertreter

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner / Stadtkämmerer Wende, Horst)

Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

B. Zweckverbände

B.1 Industrie-Meisterschule

Verbandsversammlung:

Bürgermeister (oder ein von ihm Benannter Beamter/Angestellter der Stadt)

Persönlicher Stellvertreter

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Stadtkämmerer Wende, Horst / Stein, Sandra)

2 weitere Mitglieder

Persönlicher Stellvertreter

2.	2.
3.	3.

§ 5 Absatz 1 Verbandssatzung:

„Die Verbandsversammlung besteht aus 6 Vertretern der Verbandsmitglieder, von denen 3 von der Industrie- und Handelskammer Bonn und 3 von der Stadt Troisdorf entsandt werden. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist für den Fall seiner Verhinderung ein Vertreter zu benennen. Die Vertreter der Stadt Troisdorf werden für die Dauer ihrer Wahlzeit durch die Vertretungskörperschaft gewählt. ...“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

B.2 VHS Troisdorf/Niederkassel

Verbandsversammlung:

Bürgermeister (oder ein von ihm Benannter Beamter/Angestellter der Stadt)

Persönlicher Stellvertreter

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Stadtkämmerer Wende, Horst / Erste Beigeordnete Gaspers, Tanja)

7 weitere Mitglieder

Persönlicher Stellvertreter

2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.
8.	8.

§ 6 Absatz 1 Satz 1 Verbandssatzung:

„Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 10.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung.“

Demnach stehen der Stadt Troisdorf derzeit 8 Mitglieder zu.

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

B.3 civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung

(in regioIT aufgegangen, dennoch zu besetzen)

Verbandsversammlung:

Mitglied

Persönlicher Stellvertreter

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner / Hildebrandt, Sandra)

§ 7 Absatz 1 Verbandssatzung:

„Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder, der durch die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes für ihre Wahlzeit aus ihren Mitgliedern oder den Dienstkräften der Verwaltung gewählt wird. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.“

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

B.4 Deichverband „Untere Sieg“

Verbandsversammlung:

Bürgermeister (oder ein von ihm Benannter Beamter/Angestellter der Stadt)

Persönlicher Stellvertreter

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Esch, Bernhard / Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner)

4 weitere Mitglieder

Persönlicher Vertreter

2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.

§ 8 Verbandssatzung:

1. „Die Verbandsversammlung besteht aus 5 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.“

2. „Der Rat der Stadt Troisdorf wählt die Mitglieder der Verbandsversammlung aus seiner Mitte. Für jedes Mitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

C. Stiftungen

C.1 „Die Kinderbuchillustration-Stiftung Wilhelm Alsleben“

Vorstand

Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Beamter/Angestellter der Stadt)

Persönlicher Stellvertreter

1.	1.
(Letzte Wahlperiode: Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner / Erste Beigeordnete Gaspers, Tanja)	

2 weitere Mitglieder

Stellvertreter

2.	2.
3.	3.

§ 5 Stiftungssatzung:

„Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, von denen 3 Mitglieder vom Rat der Stadt Troisdorf und 2 weitere Mitglieder vom Kuratorium bestellt werden.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

noch C.1 „Die Kinderbuchillustration-Stiftung Wilhelm Alsleben“

Kuratorium

Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Beamter/Angestellter der Stadt)

Stellvertreter

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Stadtkämmerer Wende, Horst / Stein, Sandra)

1 weiteres Mitglied

Stellvertreter

2.	2.
----	----

§ 8 Absatz 1 Stiftungssatzung:

Das Kuratorium besteht aus 5 Mitgliedern, von denen 2 Mitglieder vom Rat der Stadt Troisdorf bestellt werden.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

C.2 Stiftung Troisdorfer Altenhilfe

Kuratorium

Geborenes Mitglied

Bürgermeister

Mitglieder (aus der Mitte des Rates oder des Sozialausschusses)

1.
2.
3.
4.
5.
6.

<input type="checkbox"/> Einheitlicher Wahlvorschlag	Ja	Nein	Enth.	
--	----	------	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

Mitglieder (insbesondere Persönlichkeiten des Gemeinschaftslebens, keine Stadtverordneten)

1.
2.
3.
4.
5.

§ 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 Stiftungssatzung:

„Der Bürgermeister ist geborenes Mitglied; er führt den Vorsitz. Sechs weitere Mitglieder werden **aus der Mitte des Rates** oder des Sozialausschusses vom Rat berufen; bei der Wahl der verbleibenden fünf Mitglieder sollen insbesondere Persönlichkeiten des Gemeinschaftslebens der Stadt Troisdorf berücksichtigt werden, die nicht Stadtverordnete sind.“

<input type="checkbox"/> Einheitlicher Wahlvorschlag	Ja	Nein	Enth.	
--	----	------	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

C.3 Heinz Müller-Stiftung

Vorstand:

Vorstandsvorsitzende

1.

(Letzte Wahlperiode: Dr. Liesen, Pauline)

§ 8 Absatz 3 Stiftungssatzung:

„Der Vorsitzende wird vom Bürgermeister ernannt und soll Beamter oder Angestellter der Stadt Troisdorf sein. Sein Vertreter wird auf Vorschlag von Heinz Müller ernannt.“

noch C.3 Heinz Müller-Stiftung

Kuratorium

Geborenes Mitglied

Stellvertreter

1. Gründungsstifter	
2. Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Beamter/Angestellter der Stadt)	

(Letzte Wahlperiode: Stadtkämmerer Wende, Horst / Erste Beigeordnete Gaspers, Tanja)

§ 10 Absatz 1 Satz 1, 2 Stiftungssatzung:

„Zur Förderung des Stiftungszweckes beruft der Rat der Stadt ein Kuratorium aus 8 Mitgliedern. **Geborene Mitglieder des Kuratoriums** sind der Stifter Heinz Müller oder ein von diesem benannter Vertreter sowie **der Bürgermeister oder ein von diesem benannter Beamter oder Angestellter der Stadt.**“

2 weitere Mitglieder (Mitglieder des Rates oder Kulturausschusses)

Vertreter

3.	3.
4.	4.

§ 10 Absatz 2 Sätze 2 und 3 Stiftungssatzung:

„Zwei weitere Mitglieder werden aus der Mitte des Rates oder des Kulturausschusses vom Rat berufen. Für diese sind Stellvertreter zu benennen.“

4 weitere Mitglieder (auf Vorschlag, insbesondere Personen mit Fachkompetenz, keine Stadtverordneten)

5. (Vorschlag des Vorstandes)
6. (Vorschlag des Vorstandes)
7. (Vorschlag des Vorstandes)
8. (Vorschlag des Vorstandes)

§ 10 Absatz 2 Sätze 4-6 Stiftungssatzung:

„Bei der Wahl der übrigen Mitglieder sollen insbesondere Personen berücksichtigt werden, die nicht Stadtverordnete oder Ausschussmitglieder sind, und die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf den Stiftungszweck aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Hinsichtlich der zu wählenden Mitglieder nach Absatz 2 Satz 3 und 4 dieser Vorschrift steht dem Vorstand ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Rat der Stadt Troisdorf zu.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

C.4 Stiftung Illustration

Kuratorium:

Geborenes Mitglied (Bürgermeister
oder ein von ihm vorgeschlagener
Beamter/Angestellter)

Vertreter

1. (Vorsitz)	1.
(Letzte Wahlperiode: Stadtkämmerer Wende, Horst / Erste Beigeordnete Gaspers, Tanja)	
2.-Stadt Siegburg-	2. –Stadt Siegburg-

§ 9 Absatz 1 Sätze 1-3 Stiftungssatzung:

„Zur Förderung des Stiftungszwecks berufen die Räte der Stadt Troisdorf und Siegburg ein Kuratorium aus 9 Mitgliedern. Die Bürgermeister der Städte Troisdorf und Siegburg oder ein von ihnen jeweils vorgeschlagener Beamter oder Angestellter (Bediensteter) sind geborene Mitglieder. Eine jeweilige Stellvertretung ist zu benennen.“

**2 weitere Mitglieder aus der Mitte
des Rates bzw. des
Kulturausschusses**

Vertreter

3.	3.
4.	4.

§ 9 Absatz 1 Sätze 4 und 5 Stiftungssatzung:

„Zwei weitere Mitglieder je Stadt werden aus der Mitte des jeweiligen Rates bzw. des jeweiligen Kulturausschusses durch den jeweiligen Rat berufen. Für diese sind Stellvertreter zu benennen.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

noch C.4 Stiftung Illustration

2 weitere Mitglieder (besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf den Stiftungszweck, keine Stadtverordneten)

7. Vorschlagsrecht der Geschäftsführung
8. Vorschlagsrecht der Geschäftsführung

§ 9 Absatz 2 Stiftungssatzung:

„Bei der Wahl der übrigen Mitglieder, die durch den Rat der Stadt Troisdorf erfolgt, sollen Personen berücksichtigt werden, die nicht Stadtverordnete oder Ausschussmitglieder sind und die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf den Stiftungszweck aufweisen. Hinsichtlich dieser Mitglieder steht der Geschäftsführung ein Vorschlagsrecht zu. ...“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

C.5 Siegmündung-Stiftung für Natur- und Kulturgeschichte

Stifterversammlung:

Bürgermeister (gesetzt laut Satzung)

Stellvertreter (vom Bürgermeister zu bestellen)

1. Bürgermeister	1.
------------------	----

(Letzte Wahlperiode: Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner / Technischer Beigeordneter Schaaf, Walter)

Weitere Mitglieder

1. Fraktion
2. Fraktion
3. Fraktion
4. Fraktion
5. Fraktion
6. Fraktion

§ 10 Absatz 1 Satz 5 Stiftungssatzung:

„Sitz in der Stifterversammlung haben zudem der Bürgermeister der Stadt Troisdorf bzw. eine von ihm bestellte Vertretung sowie jeweils ein Vertreter der Ratsfraktionen.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

noch C.5 Siegmündung-Stiftung für Natur- und Kulturgeschichte

Stiftungsrat:

Bürgermeister (oder ein von ihm ernannter Beamter/Angestellter der Stadt

Stellvertreter

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Stadtkämmerer Wende, Horst / Technischer Beigeordneter Schaaf, Walter)

1 weiteres Mitglied

Stellvertreter

2.	2.
----	----

§ 8 Absatz 1 Stiftungssatzung:

„Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 8 und höchstens 13 Personen. Dem Stiftungsrat gehören an:

...

- zwei Mitglieder, die durch die Stadt Troisdorf benannt werden,

...“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

C.6 Stiftung Stadt- und Industriegeschichte Troisdorf – MUSIT-

Kuratorium:

Geborenes Mitglied (Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt)

Vertreter

1. (Vorsitz)	1.
--------------	----

(Letzte Wahlperiode: Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner / Technischer Beigeordneter Schaaf, Walter)

§ 9 Sätze 1-3 der Stiftungssatzung:

„Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Mitglieder des Kuratoriums sind:

Der Bürgermeister der Stadt Troisdorf oder ein von ihm jeweils vorgeschlagener Beamter oder Angestellter (Bediensteter) als geborenes Mitglied. Eine jeweilige Stellvertretung ist zu benennen.“

Weitere Mitglieder aus der Mitte des Rates bzw. des Kulturausschusses

Vertreter

2.	2.
3.	3.

§ 9 Sätze 4 und 5 der Stiftungssatzung:

„Zwei weitere Mitglieder werden aus der Mitte des jeweiligen Rates bzw. des jeweiligen Kulturausschusses durch den jeweiligen Rat berufen. Für diese sind Stellvertreter zu benennen.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

D. Beiräte

D.1 Regionalbeirat der Kreissparkasse Köln

Mitglied

Persönliche Vertreter

1. Bürgermeister (geborenes Mitglied)	1. Vertreter im Amt
---------------------------------------	---------------------

3 weitere Mitglieder (der jeweils drei größten Fraktionen)

2.
3.
4.

§ 3 Absatz 1, Ziffern 1 und 2 Geschäftsordnung:

„Dem Regionalbeirat gehören an:

1. die Bürgermeister der Städte Königswinter, Niederkassel, Sankt Augustin und Troisdorf,

2. jeweils 3 Vertreter aus den Stadträten der Städte Königswinter, Niederkassel, Sankt Augustin und Troisdorf, ...“

§ 3 Absatz 5 Satz 2 Geschäftsordnung:

„Dabei wird davon ausgegangen, dass die jeweils drei größten Fraktionen vertreten sind.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

D.2 Beirat Tierheim Troisdorf

Mitglied

1.

(Letzte Wahlperiode: Kosmalla, Oliver)

§ 6 Absatz 1 Fund- und Gefahrtiervertrag:

„Die Gemeinden und der Tierschutzverein bilden einen gemeinsamen Beirat für das Tierheim Troisdorf. Der Beirat setzt sich zusammen aus jeweils drei Vertretern der Gemeinden, fünf Vertretern des Tierschutzvereins sowie zwei Vertretern des Rhein-Sieg-Kreises.“

Die teilnehmenden Vertragsgemeinden sind sich einig, dass einer der drei Vertreter der Gemeinden von der Stadt Troisdorf benannt werden soll.

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

E. Sonstige Gremien

E.1 Städte- und Gemeindebund NRW

Mitgliederversammlung

Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Beamter/Angestellter der Stadt

Stellvertreter

1.	1.
(Letzte Wahlperiode: Technischer Beigeordneter Schaaf, Walter / Erste Beigeordnete Gaspers, Tanja)	

9 weitere Mitglieder

(kommunale Wahlbeamte oder Ratsmitglieder)

Stellvertreter

2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.
8.	8.
9.	9.
10.	10.

§ 8 Absatz 2, Sätze 1 und 2 Verbandssatzung:

„In der Mitgliederversammlung stellen ordentliche Mitglieder mit einer Einwohnerzahl bis zu 10.000 Einwohner drei Vertreter und für jede weitere angefangene 10.000 Einwohner einen zusätzlichen Vertreter. Für die Berechnung der Einwohnerzahl ist die der letzten Beitragsberechnung zugrunde gelegte Einwohnerzahl maßgebend.“
Der Stadt Troisdorf stehen 10 Mitglieder zu.

§ 10 Absatz 2 Verbandssatzung:

„Die Mitglieder des Hauptausschusses müssen Bürgermeister, andere kommunale Wahlbeamte oder Ratsmitglieder sein. Dem Hauptausschuss sollen in gleicher Zahl ehrenamtliche und hauptamtliche Vertreter von ordentlichen Mitgliedern angehören.“
Da Mitglieder und Stellvertreter des Hauptausschusses von der Mitgliederversammlung gewählt werden, empfiehlt die Verwaltung Ratsmitglieder in die Mitgliederversammlung zu wählen, damit diese nachher auch dem Hauptausschuss angehören können.

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

E.2 Kuratorium Alfred-Delp-Zentrum

Kuratorium

Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Beamter/Angestellter der Stadt

Stellvertreter

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner / Hanke, Ulrike)

3 Mitglieder

Stellvertreter

1. (CDU)	1.
2. (SPD)	2.
3. (CDU)	3.

§ 1 Absatz 1 der Vereinbarung:

„Es wird ein Kuratorium gebildet, dem folgende Mitglieder angehören:

- a) 3 Mitglieder der im Rat vertretenen Fraktionen, die vom Rat der Stadt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren für die Dauer der Wahlperiode des Rates zu benennen sind,
- b) der Sozialdezernent/die Sozialdezernentin als Vertreter der Stadtverwaltung, ...“

Wahl nach d'Hondt:

CDU = 19 Sitze		SPD = 13 Sitze		Grüne = 9 Sitze		Kleinere Fraktionen m. 2 Sitze	
19 : 1 =	19	13 : 1 =	13	9 : 1 =	9	2 : 1 =	2
19 : 2 =	9,5	13 : 2 =	6,5	9 : 2 =	4,5	2 : 2 =	1
19 : 3 =	6,33	13 : 3 =	4,33	9 : 3 =	3	2 : 3 =	0,66

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

E.3 Troisdorf Aktiv e.V

Beratende Mitglieder:

Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Beamter/Angestellter der Stadt

Stellvertreter

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Plugge, Bettina / Kosmalla, Oliver)

weitere Mitglieder (beratend)

Stellvertreter

Die Anzahl ist nicht genau bestimmt; bisher: Je Fraktion 1 Mitglied

2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.
8.	8.

§ 3 Absatz 2 Vereinssatzung:

„Vertreter des Rates und der Verwaltung der Stadt Troisdorf werden regelmäßig zu den Vorstandssitzungen eingeladen und haben beratende Funktion.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

E.4 Energieagentur Rhein-Sieg e.V.

Mitgliederversammlung:

Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Beamter/Angestellter der Stadt

Stellvertreter

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Technischer Beigeordneter Schaaf, Walter / Tesch, Ulrike)

1 weiteres Mitglieder

Stellvertreter

2.	2.
----	----

§ 7 Absatz 2 Satzung Energieagentur Rhein-Sieg e.V.:

„Der Rhein-Sieg-Kreis und die Städte und Gemeinden entsenden jeweils bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter in die Mitgliederversammlung. Diese setzt sich zusammen aus

- Der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin/dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten oder ein(e) benannte(r) Vertreterin/Vertreter als erste Vertreterin/erster Vertreter;
- Die zweite Vertreterin/der zweite Vertreter aus Rat, Kreistag oder ersatzweise Verwaltung werden von der jeweiligen Vertretungskörperschaft (Rat oder Kreistag) bestellt und entsendet.

Für beide Vertreterinnen/Vertreter sind Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu benennen.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

**E.6 Kommission nach §32b LuftVG für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn
(Lärmschutzkommission)**

Mitglied

Stellvertreter

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Technischer Beigeordneter Schaaf, Walter / Schrader, Steffen)

Der Vertreter der Stadt Troisdorf wird vom Rat benannt und vom Innenministerium NRW berufen.

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

E.10 FORUM Wahner Heide/Königsforst e.V.

Mitgliederversammlung

1.

(Letzte Wahlperiode: Tesch, Ulrike)

Die Stadt Troisdorf ist Gründungsmitglied.

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

E.11 Integrationsrat

1. Die Bestellung von Ratsmitgliedern für den Integrationsrat erfolgt

a) Auf Grund eines einheitlichen Wahlvorschlages

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

b) in Anwendung von § 50 Absatz 3 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW).

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

2. Gemäß § 7 Absatz 1 der Hauptsatzung bestellt der Rat der Stadt Troisdorf sieben Ratsmitglieder als Mitglieder für den Integrationsrat:

7 Mitglieder des Integrationsrates	Stellvertreter
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

Sachdarstellung:

Die Regelung über die Bestellung der Gemeindevertreter in den Unternehmen und Einrichtungen des § 113 GO ist weit auszulegen. Sie beziehen sich auf alle juristischen Personen und Personenvereinigungen des Privatrechts (AG, GmbH, Vereine, Stiftungen, GbR) als auch auf solche des öffentlichen Rechts (z.B. Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände, etc.), denen die Gemeinde – gleichgültig, ob aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder auf freiwilliger Grundlage – angehört oder dort beteiligt ist.

Als Vertreter der Gemeinde können sowohl Rats- und Ausschussmitglieder als auch Bedienstete der Gemeinde oder Dritte bestellt werden, soweit nicht das Gesetz eine andere Regelung enthält. Sofern mehr als ein Vertreter zu benennen ist, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bedienstete dazuzählen (§ 113 Absatz 2 Satz 2 GO NW).

Das Wahlverfahren selbst wird in § 50 Absatz 4 i.V.m Absatz 3 GO NW geregelt. Soweit es sich um 2 oder mehr Vertreter der Gemeinde handelt, ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu entscheiden. Dabei ist der Sitz des Bürgermeisters nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen, da er kraft Gesetzes allein und ausschließlich aufgrund seiner Funktion die Interessen seiner Gemeinde in anderen Unternehmen oder Einrichtungen wahren soll.

Es sind einheitliche Wahlvorschläge und sogenannte Listenverbindungen zulässig.

Zu E.11 Integrationsrat:

Das Verfahren zur Bildung eines Integrationsrates ist in § 27 der GO NRW i. V. m. § 7 der Hauptsatzung festgelegt. Der Integrationsrat besteht, gemäß § 7 Absatz 1 der Hauptsatzung, aus 21 Mitgliedern; 14 durch Urwahl gewählte Mitglieder und 7 vom Rat der Stadt Troisdorf bestellte Ratsmitglieder. Die 14 durch Urwahl zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates wurden am 13. September 2020 gewählt.

Für den Integrationsrat bestellt der Rat, gemäß § 27 Absatz 2 Satz 4 GO NRW, aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder. Das Verfahren hierzu ist gesetzlich nicht geregelt. Bei der früheren Regelung, wonach alternativ auch ein Integrations-Ausschuss gebildet werden konnte, war für diesen - in Anlehnung an die sonstigen für Ratsausschüsse geltenden Bestimmungen – die Wahl nach § 50 Absatz 3 GO (Verfahren bei Ausschussbesetzungen) vorgeschrieben. Für die damalige Alternative Integrationsrat war laut Innenministerium NRW eine Bestellung auf Grundlage von § 50 Absatz 3 GO NRW möglich, aber nicht zwingend vorgeschrieben. Da der jetzige Gesetzestext keine entsprechende Regelung enthält, sollte - vor der Bestellung der Ratsmitglieder - ein Beschluss bezüglich der Besetzungsmodalitäten gefasst werden.

Die Verwaltung schlägt vor, für die Bestellung der Ratsmitglieder für den Integrationsrat das Verfahren nach § 50 Absatz 3 GO NRW zu wählen, um für alle vom Rat durchzuführenden Besetzungsverfahren ein einheitliches Verfahren zu wählen.

Außerdem ist zu beachten, dass nach § 27 GO NRW nur Ratsmitglieder entsandt werden können. Nach der Neufassung dieser gesetzlichen Regelung ist auch die Bestellung von Stellvertretern zulässig.

Falls auf Grundlage von § 50 Absatz 3 GO NRW die Besetzung erfolgen soll, ist wie folgt zu verfahren:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

Auf Grundlage der Sitzverteilung im Rat würde sich hierbei die folgende Aufteilung ergeben:

Fraktionen	Sitze
CDU	3
SPD	2
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1
(Fraktion mit 2 Ratsmitgliedern – auszulosen)*	1

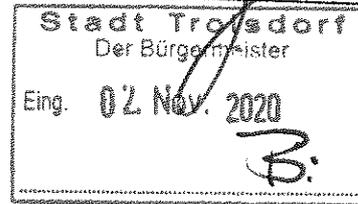
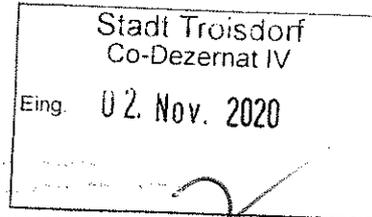
* Aus den Fraktionen mit 2 Ratsmitgliedern ist noch ein Sitz im Integrationsrat auszulosen.

Alexander Biber
Bürgermeister

Zu verschiedenen TOP'en

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 - 900 777
Telefax: 0 22 41 - 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Antrag Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates

02.11.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt zu den Tagesordnungspunkten der Ratssitzung am 3. November 2020 folgende in den Anlage 1 angefügten Änderungen zu den Tagesordnungspunkten

- 4 Änderung der Hauptsatzung
- 9 Bildung der Ausschüsse
- 10 Neufassung der Zuständigkeitsordnung
- 11 Größe und Struktur der Ausschüsse

Zu den Tagesordnungspunkten

- 5 Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen
- 7 Wahl der Ortsvorsteher/innen

übermitteln wir Ihnen in einer weiteren Anlage 2 die Vorschläge der CDU-Fraktion.

Die Personalvorschläge zu den Tagesordnungspunkten

13, 14 und 18 werden in der Ratssitzung mündlich vorgetragen; eine Liste der Vorschläge kann im Anschluss der Verwaltung für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

IV/CoW

• sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

B3101

• Ausschuß/Rat (Schriftführung)

Rat / Schriftf. R0

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/26

Datum: 06.11.2020

Anfrage, DS-Nr. 2020/0824

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			
Rat	17.11.2020			

Betreff: Anfrage der Fraktion Regenbogenpiraten Troisdorf vom 20. Oktober 2020 hier: Anfrage zur Senkung visrusbeladener Aerosole in Schulen und öffentlichen Einrichtungen

Sachdarstellung:

Anfrage des Stv. Herrn Leopold Müller vom 20.10.2020
Anfrage zur Senkung virusbeladener Aerosole in Schulen und öffentlichen Einrichtungen

1. In welchen Schulen gibt es RLT-Anlagen, die förderkonform aufgerüstet werden können, um den Frischluftanteil u.a. durch die Umrüstung von Umluft- und Zu-/Abluftbetrieb zu erhöhen?

Entspr. Ihrer o.g. Frage gibt es RLT-Anlagen in folgenden Schulobjekten:

- Gesamtschule Am Bergeracker – Schulgebäude und 3-fach Sporthalle;
- Gesamtschule Edith-Stein-Str. – Schulgebäude; 3-fach Sporthalle; Turnhalle 4 und Turnhalle 5;
- Gymnasium Edith-Stein-Str. – Turnhalle;
- Gymnasium Zum Altenforst. – Aula/ Mensa;
- Hauptschule Lohmarer Str. – Rundsporthalle Eisenplatz;
- Realschule Heimbachstr. – Aula/ Mensa; Turnhalle Römerplatz;
- Grundschule Asselbachstr. – Turnhalle; 3-fach Sporthalle;
- Grundschule Dorfstr. – MZH Dorfstr.;
- Grundschule Glockenstr. – Turnhalle Markusstr; MZH Glockenstr.;
- Grundschule Heerstr. – Turnhalle;
- Grundschule Ketteler Str. – Turnhalle; Sporthalle (ehem. Schwimmbad)
- Grundschule Kriegsdorfer Str. – Turnhalle;
- Grundschule Magdalenenstr. – Turnhalle Beuthener Str.;
- Grundschule Mathias-Langen-Str. – Turnhalle;
- Grundschule Roncallistr. – Turnhalle; MZH Helmholtzstr.;
- Grundschule Schloßstr. – Turnhalle Annonisweg;
- Förderschule Ketteler Str. – Turnhalle;

2. Welches Investitionsvolumen umfasst ein förderkonformer Umbau der o.g. RLT-Anlagen insgesamt an Troisdorfer Schulen?

Eine Aussage zum Investitionsvolumen kann erst nach Abschluss der Planungsleistungen incl. Kostenschätzung für die Um- & Aufrüstung der RLT-Anlagen getroffen werden.

3. In welchen anderen öffentlichen Einrichtungen (Bürgerhäuser, Mehrzweckhalle, Ratssäle etc) gibt es RLT-Anlagen, die förderkonform aufgerüstet werden können, um den Frischluftanteil u.a. durch die Umrüstung von Umluft- und Zu-/Abluftbetrieb zu erhöhen?

Entspr. Ihrer o.g. Frage gibt es RLT-Anlagen in folgenden anderen öffentlichen Einrichtungen:

- Stadthalle Kölner Str. 167;
- Bürgerhaus Spich, Waldstr.;
- Bürgerhaus Sieglar, Eintrachtstr.;
- Mehrzweckhalle Altenforst, Rübkamp;
- Rathaus Kölner Str. 176; Büros + Flure; Sitzungssaal A & B & C; Cafeteria; Windfang, Eingangshalle;

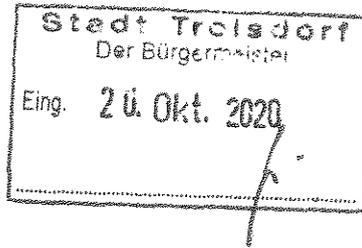
4. Welches Investitionsvolumen umfasst ein förderkonformer Umbau der o.g. RLT-Anlagen insgesamt an und in Troisdorfer Mehrzweckhalle, Bürgerhäusern, Ratssäle, etc.?

Eine Aussage zum Investitionsvolumen kann erst nach Abschluss der Planungsleistungen incl. Kostenschätzung für die Um- & Aufrüstung der RLT-Anlagen getroffen werden.

5. Ist die Verwaltung willens und in der Lage, kurzfristig/ innerhalb des Förderzeitraums entsprechende Förderanträge für Schulen, Mehrzweckhallen, Bürgerhäuser, Ratssäle etc. auszuarbeiten und zu stellen; wenn nein, warum nicht?

Die Verwaltung ist bereits auf der Suche geeigneter Partner, für die im Vorfeld der Förderanträge für einen förderkonformen Umbau der RLT-Anlagen für Schulen, Mehrzweckhallen, Bürgerhäuser, Ratssäle etc., zu erbringenden Planungsleistungen. Auf Basis der Planungsleistungen können dann die Förderanträge mit den Kostenangaben erstellt werden.

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter



Stv. Hans Leopold Müller
Alfred-Nobel-Str.2
53840 Troisdorf
20.10.2020

Herrn
Bürgermeister Alexander Biber
- per Fax

Betr.: Ratssitzung am 3.11.2020

**hier: Anfragen zur Senkung virusbeladener Aerosole in Schulen und öffentlichen
Einrichtungen**

Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluft- technischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten

Seit dem 20.10.2020 werden Maßnahmen an bestehenden stationären, zentralen raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten gefördert. Grundlage ist die Richtlinie Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumlufttechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten.

Raumlufttechnische Anlagen haben die Aufgabe, Räume mechanisch zu lüften und tragen somit nicht nur zur Verbesserung des Innenraumklimas bei, sondern können auch einen wichtigen Beitrag zum Infektionsschutz leisten.

Gemäß Beschluss des Koalitionsausschusses vom 25. August 2020 sollen deshalb auf Grundlage dieser Richtlinie Zuschüsse für Investitionen gewährt werden, mit denen vorhandene RLT-Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten um- und aufrüstet werden, um das Corona Infektionsrisiko über Aerosole in Räumen, die von einer größeren Anzahl von Personen genutzt werden, wirksam zu senken.

Gewährt werden finanzielle Zuschüsse für die Um- und Aufrüstung von stationären, zentralen RLT-Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten. Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören nicht nur der Erwerb und Einbau von Filtertechnik mit Virenschutzfunktion, sondern auch umfangreiche Umbaumaßnahmen.

Antragsberechtigt sind u.a. Kommunen und auch Träger öffentlicher Einrichtungen* sowie institutionelle Zuwendungsempfänger*!

*Eine Antragsberechtigung besteht, sofern die Finanzierung durch Beteiligung oder sonstige Weise zu mindestens 50 Prozent durch den Bund, die Länder oder Kommunen erfolgt.

Gefördert werden Maßnahmen an bestehenden stationären, zentralen RLT-Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten. Die Maßnahmen müssen dazu dienen, das Infektionsrisiko ausgehend von potenziell virusbeladenen Aerosolen durch unzureichende Lüftung in geschlossenen Räumen zu senken. Es dürfen ausschließlich eigens für die Maßnahmen neu erworbene Komponenten verwendet und eingebaut werden.

Förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:

- Der Erwerb und der Einbau von hochwertigen Filtern in bestehende Filterstufen (Der Erwerb von bis zu 3 vollständigen Filtersätzen ist förderfähig)
- Maßnahmen zur Erhöhung des Frischluftanteils durch die Umrüstung von Umluft- auf Zu-/ Abluftbetrieb
- Umbauten an der RLT-Anlage durch Zubau von Filterstufen oder durch Ergänzung und

Optimierung der Regelungstechnik

Darüber hinaus werden Begleitmaßnahmen, die den zuvor genannten Maßnahmen eindeutig zugeordnet werden können, bezuschusst.

Nicht gefördert werden:

- Neuanschaffung kompletter RLT-Anlagen
- Erweiterung bestehender RLT-Anlagen um nicht infektionsschutzrelevante Komponenten oder um bislang nicht in vorhandene RLT-Anlagen eingebundene Räume
- Maßnahmen zur Instandhaltung oder -setzung bestehender RLT-Anlagen
- stationäre, tragbare und mobile RLT-Anlagen
- Eigenleistungen des Antragstellers sowie Technologien und Produkte, die vom Antragsteller selbst hergestellt werden
- Umbauten an Gebäuden oder Gebäudeteilen, sofern sie nicht zwingend zur Umsetzung von Maßnahmen nach Nummer 5.1 der Richtlinie notwendig sind

Art und Höhe der Förderung

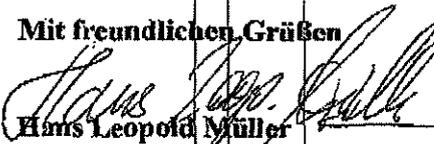
Gefördert werden die Investitionsausgaben sowie die Ausgaben für Planung und Montage in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen Kosten. Die maximale Förderung beträgt 100.000 Euro pro RLT-Anlage.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen in der o.g. Sitzung:

1. In welchen Schulen gibt es RLT-Anlagen, die förderkonform aufgerüstet werden können, um den Frischluftanteil u.a. auch durch die Umrüstung von Umluft- auf Zu-/Abluftbetrieb zu erhöhen?
2. Welches Investitionsvolumen umfasst ein förderkonformer Umbau der o.g. RLT-Anlagen insgesamt an Troisdorfer Schulen?
3. In welchen anderen öffentlichen Einrichtungen (Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen, Ratssäle etc.) gibt es RLT-Anlagen, die förderkonform aufgerüstet werden können, um den Frischluftanteil u.a. auch durch die Umrüstung von Umluft- auf Zu-/Abluftbetrieb zu erhöhen?
4. Welches Investitionsvolumen umfasst ein förderkonformer Umbau der o.g. RLT-Anlagen insgesamt an und in Troisdorfer Mehrzweckhallen, Bürgerhäusern, Ratssälen etc.?
5. Ist die Verwaltung willens und in der Lage, kurzfristig/ innerhalb des Förderzeitraums entsprechende Förderanträge für Schulen, Mehrzweckhallen, Bürgerhäuser, Ratssäle etc. auszuarbeiten und zu stellen; wenn nein, warum nicht?

Mit freundlichen Grüßen


Hans Leopold Müller

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt TI
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter IV/40
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OB's z.K. 13101
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat / Schriftf. 20